

Polizeilich erfasste Straftaten im Kontext Flucht in den Jahren 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Landkreisen in Nordrhein-Westfalen

Christian Roy-Pogodzik M.A.

Lara Katharina Schartau M.Sc., M.A.

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Prof. Dr. Ingke Goeckenjan

Prof. Dr. Tobias Singelnstein

Farina Kronsbein M.A.

Bettina Voußen

**RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM**

RUB

**Gefördert durch:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“

Laufzeit: Juni 2017 – Mai 2020

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das diesem Bericht zugrundeliegende Forschungsvorhaben wird durch Mittel des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Projektkonsortium:

Prof. Dr. Inge Goeckenjan, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A., Seniorprofessor an der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Lehrstuhl für Kriminologie

Projektbearbeitung:

Lara Katharina Schartau M.Sc., M.A., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Christian Roy-Pogodzik M.A., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Bettina Voußen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Farina Kronsbein M.A., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Arbeitspapier 6

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Universitätsstraße 150
44801 Bochum
www.flucht.rub.de

Bochum, im Juni 2020

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Inhalte dieses Arbeitspapiers unter der Creative Commons-Lizenz BY-NC-SA.



Abstract

Das Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ analysiert das Ausmaß und die Entwicklung der registrierten Kriminalität und der Viktimisierungserfahrungen von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen und stellt die Befunde in einen Zusammenhang mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Gegenstand des sechsten Arbeitspapiers ist die ausführliche Darstellung der zwischen 2014 und 2016 registrierten Kriminalität von Geflüchteten in ausgewählten Städten und Kommunen in NRW. Dabei wird die Struktur der registrierten Kriminalität von Geflüchteten unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus und der Unterkunftssituation dargestellt. Die Ergebnisse werden zudem durch Aussagen von Expert*innen aus den Bereichen Polizei und Flüchtlingsarbeit kontextualisiert und anhand anderer Studien diskutiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Untersuchungsbereiche	4
2.1 Geflüchtete und deren Aufenthaltstitel.....	5
2.1.1 Asylbewerber*innen, Schutzberechtigte und Personen ohne legalen Aufenthaltstitel	5
2.1.2 Geflüchtete in der Polizeilichen Kriminalstatistik	7
2.1.3 Definition „Geflüchtete“ in der folgenden Analyse	8
2.2 Der Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016	9
2.3 Bedeutung der Aufenthaltstitel und des Betrachtungszeitraums für die Interpretation der Ergebnisse.....	9
3. Allgemeines zum vorliegenden Datensatz, zur PKS und zum weiteren Vorgehen.....	10
3.1 Anzeigeverhalten und Kontrollintensität	10
3.2 Besonderheiten zum vorliegenden Datensatz.....	11
3.2.1 Falldatensatz „Kontext Flucht“	11
3.2.2 Falldatensatz „Kontext Unterkunft“	12
3.2.3 Erläuterungen zu den Deliktskategorien.....	12
3.2.4 Zur Darstellung der folgenden Ergebnisse	14
3.3 Fokusgruppeninterviews.....	14
3.4 Weiteres Vorgehen.....	15
4. Erfasste Straftaten von Geflüchteten im Zeitraum 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Kommunen in NRW	16
4.1 Deliktskategorien allgemein.....	16
4.2 Deliktskategorien innerhalb der Geflüchtetengruppe	16
4.3 Einfacher Diebstahl	18
4.4 Vermögens- und Fälschungsdelikte	20
4.5 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	22
4.6 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	25
4.7 Drogendelikte	28
4.8 Weitere auffällige Einzeldelikte.....	29
5. Vergleich und Interpretation der vorgestellten Ergebnisse.....	30
5.1 Vorgehen	30
5.2 Einfacher Diebstahl	30
5.3 Vermögens- und Fälschungsdelikte	31

5.4 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	32
5.5 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	34
5.6 Drogendelikte	34
5.7 Andere Delikte.....	35
6. Erfasste Deliktskategorien von allen TV und Opfern im Unterkunftsdatensatz.....	36
6.1 Deliktskategorien	36
6.2 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	37
6.3 Einfacher Diebstahl	38
6.4 Sonstige Straftatbestände und strafrechtliche Nebengesetze ohne ausländerrechtliche Verstöße	38
6.5 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	39
6.6 Drogendelikte	40
7. Vergleich und Interpretation der vorgestellten Ergebnisse im Kontext Unterkunft.....	41
7.1 Deliktskategorien	41
7.2 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	41
7.3 Einfacher Diebstahl	42
7.4 Andere Delikte.....	43
8. Fazit und Diskussion.....	44
8.1 Deliktsstruktur von tatverdächtigen Geflüchteten	44
8.2 Tatverdächtigenstrukturen	47
8.3 Deliktsstrukturen von Tatverdächtigen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln.....	48
8.4 Die Rolle der Asylbewerberunterkunft	51
8.5. Die Erfassung der Asylbewerberunterkunft im Projekt	51
8.6. Zur Qualität von Polizeidaten	52
9. Forschungsdesiderate und Handlungsempfehlungen.....	53
Literaturverzeichnis.....	55
Anhang: Glossar für die genannten Straftaten in den Abbildungen	61

1. Einleitung

Die folgende Analyse ist auf die registrierte Kriminalität in der Zeit von 2014 bis 2016 in Nordrhein-Westfalen gerichtet. In dieser Zeit beherrschten die Themen Migration, Integration und Sicherheit sowie die damit zusammenhängenden Fragen der Kriminalität durch die neu nach Deutschland bzw. Europa migrierten Personen die Medienlandschaft und Politik. Schwerpunkt der Kriminalitätsberichterstattung war die Zunahme der in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dokumentierten Absolutzahl der registrierten Straftaten (vgl. BKA 2018), die vorwiegend durch den Zuzug von Geflüchteten verursacht wurde. Abgesehen von besonders medienpräsen-ten und emotionsauslösenden Gewaltdelikten (vgl. Pfeiffer et al. 2018) wurde die Struktur der Kriminalität von Geflüchteten dabei nur wenig thematisiert. Berücksichtigt man, dass die PKS keine Abbildung der Kriminalitätswirklichkeit, sondern in erster Linie einen Arbeitsnachweis der Polizei darstellt (vgl. Feltes 2016), müssen die registrierten Zahlen eingeordnet und interpretiert werden. Hierzu gehört zum einen eine differenzierte Analyse der Deliktsstruktur der erfassten Kriminalität von Geflüchteten (vgl. Walburg 2016; Haverkamp 2016). Nur wenige Projekte können dabei auf polizeiliche Datensätze zurückgreifen und diese mit Informationen aus anderen Datensätzen anreichern.¹ Zum anderen ist für die Analyse die Berücksichtigung der konkreten Lebenslagen der Geflüchteten notwendig, die nicht durch deren Staatsangehörigkeit (vgl. Feltes et al. 2016) bestimmt wird, sondern zuvorderst durch Faktoren wie Bildung, soziales Umfeld, Aufenthaltsstatus und Unterbringungssituation. Es gilt also zu beachten, dass Hellfeldanalysen nicht bloß anhand der vorgegebenen Variablen ausgewertet werden dürfen, sondern mit anderen Daten interpretiert werden müssen.

Grundlage der folgenden Analyse sind polizeiliche erfasste Straftaten aus 16 ausgewählten Städten und Kommunen in NRW im Zeitraum zwischen 2014 und 2016 (s. Abschnitt 3.2.1). Dabei wird zwischen Aufenthaltsstatus und Unterbringungssituation in Unterkünften differenziert (Kapitel 2). In Kapitel 3 werden die Hell- und Dunkelfeldproblematik, die besonderen Erfassungsmodalitäten der PKS sowie die Zusammensetzung des Datensatzes diskutiert, der der Analyse zugrunde liegt. Außerdem werden die vier Fokusgruppeninterviews mit 17 Teilnehmenden aus der Flüchtlingsarbeit und der Polizei beschrieben, mit deren Ergebnissen die Datenauswertung abgeglichen wurde. Daran schließt sich die deskriptive Analyse und Interpretation der Deliktsstrukturen (Kapitel 4 und 5) sowie der Deliktsstrukturen im Zusammenhang mit der Form der Unterbringung an (Kapitel 6 und 7). Die Interpretation und Kontextualisierung der Polizeidaten wird anhand aktueller Studien und der Ergebnisse der Fokusgruppeninterviews durchgeführt. Zum Abschluss werden die Ergebnisse zusammengeführt und in Hinblick auf weitere kriminologische Befunde und Forschungsdesiderate diskutiert (Kapitel 8). Auf Grundlage dieser Diskussionen sollen zudem erste Handlungsempfehlungen formuliert werden.

2. Untersuchungsbereiche

In diesem Kapitel werden die relevanten Begrifflichkeiten erörtert. Hierzu werden das Asylverfahren, die rechtlichen Möglichkeiten und die Restriktionen der Personen mit und ohne legalen Aufenthaltstitel dargestellt. Außerdem werden die polizeiliche Definition und Entwicklung des

¹ Vgl. Glaubitz & Bliesener 2018 für eine Auswertung mit Daten aus Schleswig-Holstein; vgl. auch Roy-Pogodzik et al. 2019 hinsichtlich der Grenzen der Zusammenführung mit dem polizeilichen Datensatz e-CEBIUS, den Informationen aus dem Einsatzleitsystem der Polizei Nordrhein-Westfalen.

Begriffs „Zuwanderer“ vorgestellt. Daran anschließend wird der Begriff „Geflüchtete“ herausgearbeitet, der dieser Analyse zugrunde liegt (Abschnitt 2.1.). Im Anschluss werden der besondere Betrachtungszeitraum sowie die Informationen zur Unterbringungssituation (Abschnitt 2.2) mit den daraus resultierenden forschungsleitenden Fragestellungen dargelegt (Abschnitt 2.3).

2.1 Geflüchtete und deren Aufenthaltstitel

Als Flüchtlinge – oder sprachlich neutraler – Geflüchtete² werden Menschen bezeichnet, die aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen bzw. aufgrund eines Krieges oder Bürgerkrieges ihr Heimatland verlassen mussten und anderenorts Schutz suchen. Im enger gefassten völkerrechtlichen Sinne fällt gemäß Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) unter den Begriff „Flüchtling“ nur diejenige Person, „die [...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“. Die Gruppe derjenigen Menschen, die ihre Heimatstaaten verlassen haben und in Deutschland Schutz suchen, ist schon in Anbetracht der unterschiedlichen Fluchtursachen äußerst heterogen.³

2.1.1 Asylbewerber*innen, Schutzberechtigte und Personen ohne legalen Aufenthaltstitel

Im Asylverfahren wird entschieden, ob Asylbewerber*innen Asyl im Sinne des Art. 16a GG bzw. internationaler Schutz nach den EU-rechtlichen Vorgaben gewährt oder ihnen eine andere Schutzform zuerkannt wird. Auf Grundlage der in der Anhörung zum Asylentscheid geschilderten Erlebnisse und Umstände im Heimatland entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob ein und ggf. welcher Aufenthaltstitel erteilt wird. Nach der offiziellen Registrierung und vor der Entscheidung über den Asylantrag sind Schutzsuchende mit einem offenen Schutzstatus Asylbewerber*innen.

Wurde ein Schutzstatus erteilt, ist die Person entweder ein*e:

- anerkannter Flüchtling
- anerkannte*r Asylberechtigte*r
- international Schutzberechtigte*r
- national Schutzberechtigte*r
- Geduldete*r (bzw. vorübergehende Aussetzung der Abschiebung⁴)

² Der Begriff „Geflüchtete*r“ wird dem Begriff „Flüchtling“ trotz dessen rechtlicher Verankerung aus sprachlichen Gründen vielfach vorgezogen, da erstens die Endung „-ling“ als Verniedlichung missverstanden werden kann und zweitens mit dem Begriff das männliche Geschlecht assoziiert wird (vgl. Rummel 2017).

³ Die Gruppe der Geflüchteten variiert außer im Hinblick auf Fluchtursachen auch hinsichtlich Kultur, Religion, Bildung, Beruf und den sozialen Status. Viele dieser Faktoren werden in der kriminologischen Forschung als Einflussgrößen für deviantes Verhalten untersucht. Aufgrund der Struktur der Daten können diese Eigenschaften nicht analysiert werden. Ausführlich zu kulturellen und religiösen Einflüssen auf das deviante Verhalten von Geflüchteten und Migrant*innen etwa Walburg (2018).

⁴ Geduldete Personen haben keinen Aufenthaltstitel und sind ausreisepflichtig. Von der Ausreisepflicht wird (vorübergehend) aber bspw. aus Gründen der Verfolgung im Heimatland abgesehen.

Aufenthaltstitel	Gesetzliche Grundlage	Dauer	Arbeitsmarkt	Integrationskurs	Leistungsanspruch	Familiennachzug
Geduldete ^A	§ 60a Abs. 1 AufenthG	Von 3 auf 6 Monate möglich, dann die Möglichkeit einer Verlängerung in 3- oder 6-monatigen Abständen (Kettentenduldung).	Erste 3 Monate definitives Arbeitsverbot; bis zu 6 Monate möglich, wenn Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung des Landes; darauf bis 48 Monate Beschäftigung möglich, allerdings nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.	Kein Zugang solange Aufenthaltsverpflichtung in Aufnahmeeinrichtung besteht; ansonsten nur in Ausnahmefällen	Grundleistungen nach AsylbLG §§ 3, 4 u. 6	Nein
Kontingenzflüchtlinge	§§ 23, 24 AufenthG	3 Jahre, danach Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	Direkter Zugang	Direkter Zugang	Grundleistungen nach AsylbLG §§ 3, 4 u. 6	Ja
Personen mit Flüchtlingseigenschaft	§ 3 AsylG	3 Jahre, danach Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	Direkter Zugang	Direkter Zugang	„Arbeitslosengeld II“ (§ 7 SGB II)	Ja
Asylberechtigte	Art. 16a Abs. 1 GG	3 Jahre, danach Möglichkeit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis	Direkter Zugang	Direkter Zugang	„Arbeitslosengeld II“ (§ 7 SGB II)	Ja
International Schutzberechtigte	§ 4 AsylG	1 Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung um 2 Jahre	Direkter Zugang	Direkter Zugang	„Arbeitslosengeld II“ (§ 7 SGB II)	kein privilegiert ^{AA}
National Schutzberechtigte	§ 60 Abs. 5 oder § 7 AufenthG	1 Jahr mit der Möglichkeit auf 2 Jahre Verlängerung	Direkter Zugang	Kein Zugang	„Arbeitslosengeld II“ (§ 7 SGB II)	kein privilegiert ^{AA}

^A Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern der Asylantrag nach August 2015 gestellt wurde.

^{AA} Personen ohne privilegierten Familiennachzug müssen nachweisen, dass sie über ausreichend Wohnraum und einen Krankenversicherungsschutz verfügen sowie den Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige sichern können (vgl. Grote 2016, S. 6).

Tabelle 1: Merkmale der Aufenthaltstitel von schutzberechtigten Personen nach dem sog. Asylpaket II

Je nach Aufenthaltstitel ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der gewährten Aufenthaltsdauer, des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu Integrationskursen, von Leistungsansprüchen und der Möglichkeit des Familiennachzugs (s. Tab. 1).

Im Zusammenhang mit Geflüchteten werden immer wieder auch Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel⁵ als Teilgruppe aufgeführt. Diese Personengruppe dürfte eine erhebliche Heterogenität im Hinblick auf Schicksale und Lebensumstände aufweisen. Mangels behördlicher Erfassung ist jedoch wenig über die genaue Größe und Zusammensetzung dieser Gruppe bekannt.⁶ Aufenthaltsrechtlich handelt es sich um Personen, die nach § 14 Abs. 1 AufenthG illegal nach Deutschland eingereist sind und/oder sich nach § 4 Abs. 1 AufenthG illegal in Deutschland aufhalten.⁷ Insgesamt reisen bis auf die sog. Kontingentflüchtlinge Geflüchtete in der Regel illegal nach Deutschland ein, wobei der Grenzübertritt und Aufenthalt in diesem Fall jedoch nicht strafbar ist (§ 95 Abs. 5 AufenthG und Art. 31 GFK).

2.1.2 Geflüchtete in der Polizeilichen Kriminalstatistik

In der PKS werden Personen mit einem Schutzstatus nicht explizit erfasst, sondern stattdessen unter dem Begriff „Zuwanderer“ subsumiert.⁸ Die Entwicklung und der inhaltliche Gehalt des „Zuwanderer“-Begriffs wird in Tabelle 2 dargestellt.⁹ Auf die Auswirkungen der wechselnden Erfassungsrichtlinien der Polizei in den Jahren 2014, 2015 und 2016 auf die Analyse von Geflüchteten als Tatverdächtigen und Opfern wird in Abschnitt 3.2.4. eingegangen.

⁵ Die Bezeichnung „Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel“ ist aus guten Gründen umstritten, genauso wie die vielen alternativen Begrifflichkeiten. Hier soll diese Begrifflichkeit dennoch verwendet werden, da sie, wie Hollstein (2017) ausführlich, am prägnantesten beschreibt, „worin das entscheidende Merkmal dieses Migrationstypus besteht“ (S. 29). Der Begriff fokussiert die aufenthaltsrechtliche Regelung, sich außerhalb der Rechtsgemeinschaft zu befinden, wodurch sich für die Betroffenen singuläre Kontextbedingungen im Sinne der Lebensumstände und -perspektiven ergeben (ebd.).

⁶ Das Phänomen ist vergleichsweise jung: Bis in die 1960er Jahre war es üblich, Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland zu legalisieren und erst 1973 findet der Begriff der „illegalen Migration“ in Deutschland Erwähnung (Hollstein 2017: 35 resp. 23).

⁷ Dies betrifft Menschen, die ohne Aufenthaltserlaubnis nach Deutschland eingereist sind und (noch) keinen Asylantrag gestellt haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die keine Duldung erhalten haben, deren Visum oder Aufenthaltstitel abgelaufen ist und die demnach ausreisepflichtig sind (Hollstein 2017: 25 f.). Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die jedoch eine Duldung erhalten haben, gelten offiziell als Personen ohne legalen Aufenthaltstitel, deren Abschiebung jedoch ausgesetzt wurde. „Das Beispiel verdeutlicht eine Grauzone, mit der Unklarheiten bei der Festlegung und Wahrnehmung illegaler Migration einhergehen können“ (Hollstein 2017: 26).

⁸ Ausführlich dazu Roy-Pogodzik et al. 2019.

⁹ Zu Erfassungsmodalitäten des „Zuwanderer“-Begriffs ausführlich Goeckenjan et al. (2020).

	2015 (BKA 2016)	2016 (BKA 2017)	2017 (BKA 2018)	2018 (BKA 2019a)
Definition „Zuwanderer“	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in
	Kontingentflüchtling/ Bürgerkriegsflüchtling	Kontingentflüchtling/ Bürgerkriegsflüchtling	Kontingentflüchtling	Schutzberechtigte*r und Asylberechtigte*r, Kontingentflüchtling
			International/National Schutz- und Asylberechtigte	
	Geduldete*r	Geduldete*r	Geduldete*r	Geduldete*r
	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt
Sammelkategorie „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“, u.a.:	International/National Schutz- und Asylberechtigte*r	International/National Schutz- und Asylberechtigte*r		

Tabelle 2: Inhalt und Entwicklung des polizeilichen „Zuwanderer“-Begriffs von 2015 bis 2018

2.1.3 Definition „Geflüchtete“ in der folgenden Analyse

In der folgenden Analyse wird ein weit gefasster Geflüchtetenbegriff zugrunde gelegt, der alle Personen mit den zuvor beschriebenen Aufenthaltstiteln (Abschnitt 2.1.1) umfasst. Zudem werden auch Personen einbezogen, die ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland registriert wurden. Da sich aus den polizeilichen Daten in aller Regel weder Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes ableiten lassen noch dafür, warum kein Schutzstatus beantragt bzw. gewährt wurde, lässt sich nicht ausschließen, dass auch bei dieser Personengruppe eine Zwangslage zur Migration geführt hat. Außerdem wird auch diese Gruppe in der kriminalpolitischen Debatte in der Öffentlichkeit und Politik thematisiert (vgl. Hollstein 2017: 41 ff.; Albrecht 2006).

Hinsichtlich der als Opfer registrierten Personen kann der so gefasste Geflüchtetenbegriff jedoch nur eingeschränkt angewendet werden, da bei diesen keine Aufenthaltstitel erfasst werden.

In der folgenden Darstellung der Ergebnisse werden daher Personen als Geflüchtete bezeichnet, die

1. den rechtlichen Status einer Duldung besitzen (bzw. vorübergehend eine Aussetzung der Abschiebung besteht),
2. sich ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland befinden
3. Asylbewerber*innen sind oder
4. schutzberechtigt mit folgenden Aufenthaltstiteln sind: Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte oder international und national Schutzberechtigte.

Diese vier Gruppen werden in der Darstellung unserer Ergebnisse unterschieden, wobei die vierte Gruppe in den Auswertungen unter dem Begriff der „Schutzberechtigten“ zusammengefasst werden soll.

Die Zuordnung der Geflüchteten orientiert sich an den polizeilich erfassten Aufenthaltstiteln, da die Analyse auf Hellfelddaten der Polizei NRW von 2014 bis 2016 (vgl. Tab. 2) aufbaut und kein weiterer Datensatz für eine differenziertere Analyse der Aufenthaltstitel (vgl. Glaubitz & Bliesener 2019) herangezogen werden konnte.

2.2 Der Betrachtungszeitraum 2014 bis 2016

Der Analysezeitraum der Studie umfasst die Jahre 2014 bis 2016 in 16 ausgesuchten Städten, Kommunen und Landkreisen in NRW.¹⁰ Während dieser Zeit wurden in Deutschland offiziell rund 1,3 Millionen schutzsuchende Personen¹¹ aufgenommen, wobei Nordrhein-Westfalen mit über 300.000 die höchste Anzahl an Geflüchteten in diesem Zeitraum untergebracht hat.¹² Darunter waren vorwiegend junge Männer.¹³ Dieser Zeitraum wurde aus verschiedenen Gründen gewählt. Erstens war die hohe Anzahl an Aufnahmen an Geflüchteten beispiellos in der jüngeren Vergangenheit Deutschlands. Zweitens führte der starke Anstieg von schutzsuchenden Personen zeitweise zu einer Überforderung der Verwaltung. So konnte das zuständige Bundesamt (BAMF) die hohen Zuwanderungszahlen personell zunächst kaum bewältigen und die Bundesländer, Städte und Kommunen waren bei der Unterbringung der Geflüchteten überfordert. Die regulären Unterbringungseinrichtungen waren überlastet und es wurden zahlreiche Notunterkünfte in dieser Zeit geschaffen, um alle Schutzsuchenden unterzubringen. Bewohner*innen der Sammelunterkünfte waren jedoch nicht nur Asylbewerber*innen, sondern ebenfalls Personen mit diversen Aufenthaltstitel (s. Tab. 1), die keine Wohnung gefunden oder erhalten haben. Drittens und vor allem aber wurde der Untersuchungszeitraum gewählt, weil in dieser Zeit eine intensive gesellschaftliche Diskussion über die Aufnahme von Geflüchteten und die von ihnen begangenen Straftaten stattfand, die anlässlich der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 auf der Kölner Domplatte eskalierte.

Studien zur Lage in den Unterkünften in Deutschland schildern für diesen Zeitraum eine angespannte Situation, in der es keine Privatsphäre für Individuen und Familien gab, eine ständige Lärmkulisse herrschte, in der Regel wenige oder keine abschließbaren Räume vorzufinden waren, vulnerable Gruppen (Kinder, Frauen oder LSBT*I-Personen) keine entsprechenden Schutzstandards oder keine Geschlechtertrennung in Schlafräumen und Hygieneeinrichtungen vorfanden u.a.m. (vgl. Christ et al. 2017; Engelmann & Rabe 2017; Lebuhn 2016; Rabe 2015).

2.3 Bedeutung der Aufenthaltstitel und des Betrachtungszeitraums für die Interpretation der Ergebnisse

Die Darstellung der verschiedenen Aufenthaltstitel und des Betrachtungszeitraums zeigt, dass sich die Situation Geflüchteter im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten und Restriktionen in der deutschen Gesellschaft anzukommen oder nachhaltig an ihr zu partizipieren teils erheblich unterscheiden.¹⁴ Hinzu kommen Unterschiede in kultureller, sozialer und beruflicher Hinsicht, auf die aufgrund der Begrenzungen der Datenbasis nicht eingegangen werden kann.

Die Themen Migration und Kriminalität rückten aufgrund der Zuwanderung von Geflüchteten in den Jahren 2014 bis 2016 auch in den Fokus der kriminologischen Forschung (vgl. Haverkamp 2016; Walburg 2016; Feltes et al. 2017; Glaubitz & Bliesener 2019). Die Auswertungen beschäftigten sich mehrheitlich mit Hellfeldstatistiken erfasster Kriminalität von Nichtdeutschen oder

¹⁰ Ausführlich zu Auswahlkriterien der 16 Städte, Kommunen und Landkreise Feltes et al. 2017: 9 f.

¹¹ Die Zahl bezieht sich auf die erfolgten Erstanträge in Deutschland von 2014 bis 2016 (BAMF 2017: 13).

¹² Die Anzahl der Erstanträge in NRW in den Jahren 2014 bis 2016 betrug 303 538. Im Vergleich dazu wurden in Bayern 175 309 Erstanträge gestellt (vgl. BAMF 2015, 2016, 2017).

¹³ Von allen Erstantragstellenden von 2014 bis 2016 waren rund 66 % männlich und im Alter zwischen 0 bis 30 Jahre (BAMF 2015, 2016, 2017).

¹⁴ Ausführlich dazu Söhn & Marquardsen 2017.

spezifischer von Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln bzw. ohne legalen Aufenthaltstitel in Deutschland und analysierten u.a. die Tatverdächtigen- und Deliktsstrukturen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass Geflüchtete nicht nur als Täter bzw. Tatverdächtige, sondern ebenso als mögliche Betroffene bzw. Opfer von Straftaten betrachtet werden müssen (vgl. Wetzens et al. 2018). Im Blickpunkt der folgenden Analyse der registrierten Kriminalität sollen daher neben den Delikts- und Tatverdächtigenstrukturen von tatverdächtigen Geflüchteten auch Geflüchtete als Opfer stehen.

Nach dem Stand der kriminologischen Forschung entscheidet vor allem die jeweilige Lebenslage darüber, ob Menschen sich deviant bzw. kriminell verhalten (Albrecht 2006; Feltes et al. 2016). Die Lebenslagen von Geflüchteten werden maßgeblich über deren Aufenthaltsstatus bestimmt. Daher kann man davon ausgehen, dass der Aufenthaltsstatus einen wesentlichen Einfluss auf die erfasste Kriminalität bzw. auf die Delikts- und Tatverdächtigenstruktur der erfassten Straftaten hat. Darüber hinaus wird die Lebenssituation mutmaßlich auch wesentlich durch die jeweilige Form der Unterbringung bestimmt, die durch das Asyl- und Aufenthaltsrecht geprägt ist, sodass auch diese einen Einfluss auf die Kriminalität bzw. auf die Deliktsstruktur der registrierten Kriminalität von tatverdächtigen Geflüchteten haben kann (vgl. Althoff & de Haan 2004; Walburg 2016).

Daher ergeben sich folgende Fragestellungen:

- (1) Welche Struktur weist die registrierte Kriminalität von Geflüchteten auf? Welche soziodemografischen Daten liegen zu Tatverdächtigen und Opfern vor?
- (2) Unterscheidet sich die erfasste Kriminalität der tatverdächtigen Geflüchteten von der allgemeinen Deliktsstruktur der registrierten Kriminalität im PKS-Bericht NRW und welche Rolle spielt dabei der Aufenthaltsstatus?
- (3) Spielt die Örtlichkeit Asylbewerberunterkunft für die registrierte Kriminalität eine Rolle?

3. Allgemeines zum vorliegenden Datensatz, zur PKS und zum weiteren Vorgehen

Die von uns verwendeten Datensätze wurden aus Hellfelddatensätzen der Polizei generiert (vgl. Feltes et al. 2017; Roy-Pogodzik et al. 2019). Daher muss bei der Betrachtung dieser Daten die Hell- und Dunkelfeldproblematik berücksichtigt werden.¹⁵ Insbesondere bei Geflüchteten als Tatverdächtige oder Opfern müssen die angezeigten Straftaten und somit die Erfassungsmodalitäten der PKS-Fälle berücksichtigt werden, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

3.1 Anzeigeverhalten und Kontrollintensität

Gerade bei Geflüchteten kommt dem Anzeigeverhalten der Bevölkerung und der Kontrollintensität der Polizei eine besondere Bedeutung zu. Das Anzeigeverhalten ist allgemein ausschlaggebend dafür, welche Fälle in der PKS erfasst werden und welche Fälle im Dunkelfeld verbleiben. Die Anzeigebereitschaft von Geschädigten variiert dabei je nach Deliktsgruppe. So ist die Anzeigebereitschaft etwa bei vollendetem Wohnungseinbruch besonders hoch, weil die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen in der Regel von einer Anzeige abhängt (vgl. Birkel et al.

¹⁵ Ausführlicher dazu Fluchtpunkt 1.

2019: 40). Auch kann sich die Anzeigebereitschaft für bestimmte Delikte aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen im Laufe der Zeit wandeln.¹⁶ Allgemein besehen ist von einer über die letzten Jahrzehnte hinweg deutlich angestiegenen Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung auszugehen, wobei sich auch die Motive geändert haben (vgl. Feltes & Reiners 2019).

Gegenüber Nichtdeutschen kann die Anzeigebereitschaft aus verschiedenen Gründen erhöht sein. So hat eine Analyse von staatsanwaltlichen Ermittlungsakten mit nichtdeutschen Tatverdächtigen ergeben, dass der Tatverdacht häufig mangels Beweise nicht bestätigt werden konnte. Vermutet wurde, dass die nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht etwa geschickter vorgegangen sind, sondern dass sie häufiger fälschlich wegen einer Tat angezeigt wurden (vgl. Mansel 2008).

Gründe, die für eine erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber Nichtdeutschen angeführt werden, sind u.a. sprachliche Probleme in Situationen, die ansonsten informell im Dialog mit Betroffenen hätten geklärt werden können sowie die größere Anonymität im urbanen Raum, in dem Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit häufiger leben (vgl. Steinwand 2010: 95). Was die Bereitschaft von Nichtdeutschen, speziell von Asylbewerber*innen und Personen ohne Aufenthaltstitel betrifft, ihrerseits Anzeige zu erstatten, so dürfte sie geringer ausfallen als bei Deutschen. Gründe für die mutmaßlich größere Zurückhaltung können befürchtete negative Auswirkungen auf das Asylverfahren sein oder schlechte Erfahrungen mit staatlichen Institutionen im Herkunftsland oder auf der Flucht, die zu einem Verlust des Vertrauens in Polizei und Justiz geführt haben (vgl. Enzmann 2015: 512). Hellfeld-Opferstatistiken dieser Bevölkerungsgruppe geben daher wenig Auskunft über das tatsächliche Ausmaß der Viktimisierung. Auch wenn ein Verzerrungsfaktor nicht exakt angegeben werden kann, muss dieser Einfluss bei der Betrachtung der PKS-Zahlen berücksichtigt werden.

Neben dem Einfluss der Anzeigebereitschaft gibt es Hinweise, dass „Nichtdeutsche“ zum einen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes verdachtsunabhängig häufiger kontrolliert werden¹⁷ und zum anderen aufgrund der erhöhten Kontrolldichte im urbanen Raum öfter von Kontrollen betroffen sind (vgl. Steinwand 2010). Zu einer erhöhten Kontrolldichte in bestimmten – meist städtischen – Räumen kommt es ebenfalls, wenn die Polizei diese zu sog. „Gefahrengebieten“ oder „gefährlichen Orten“ deklariert.¹⁸ An solchen Orten werden häufiger Personen mit Migrationshintergrund oder andere benachteiligte Personengruppen kontrolliert (vgl. Steinwand 2010). Dieses Kontrollverhalten der Polizei kann ebenfalls zu einer erhöhten Registrierung von Nichtdeutschen als Tatverdächtige führen (vgl. Weinbender 2013).

3.2 Besonderheiten zum vorliegenden Datensatz

Die von uns verwendeten Datensätze basieren auf Daten der PKS, die durch zwei andere polizeiliche Datensätze ergänzt wurden.¹⁹ Im Folgenden werden diese beiden verwendeten Datensätze, die Grundlage der anschließend dargestellten Ergebnisse sind, im Überblick beschrieben.

3.2.1 Falldatensatz „Kontext Flucht“

Dieser Falldatensatz setzt sich aus folgenden Fällen zusammen:

¹⁶ Z.B. durch eine Sensibilisierung bezüglich Gewalt gegen Frauen im Zuge der #MeToo-Debatte.

¹⁷ Stichwort Racial Profiling, vgl. Belina & Keitzel 2018; Belina 2016.

¹⁸ Nicht nur die Bezeichnungen für diese Orte variieren je nach Bundesland, sondern auch die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für solche Gebiete (vgl. Ullrich & Tullney 2012).

¹⁹ Ausführlich dazu Roy-Pogodzik et al. 2019.

- Die Fälle wurden von der Polizei mit dem Tatzeitbeginn – das Datum, an dem die Tat (vermutlich²⁰) begangen wurde – 01.01.2014 bis 31.12.2016 registriert.
- Der Tatort liegt in einer der folgenden 16 Städten oder Kommunen: Städteregion Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn-Bad Godesberg, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hamm, Köln, Münster, Landkreis Paderborn, Sankt Augustin im Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Siegen-Wittgenstein, Willich in Kreis Viersen und Wuppertal.
- Es wurden ausschließlich Tatverdächtige berücksichtigt, die nach Angaben der Polizei Asylbewerber*innen, Personen mit den Aufenthaltstiteln Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge/International/National Schutzberechtigte, Geduldete oder Personen ohne legalen Aufenthaltstitel waren.
- Alle Vorgänge, deren Aktenzeichen mehrfach vorlag bzw. deren Aufbereitung sich auf mehrere Zeilen pro Vorgang erstreckte, wurden nach Zufallsprinzip auf einen Fall pro Zeile reduziert. So können Verzerrungen, die durch eine mehrzeilige Erfassung eines Vorgangs entstehen, aufgehoben werden.²¹
- Fälle, in denen ausländerrechtliche Verstöße erfasst wurden, wurden von der Analyse ausgenommen.
- Im vorliegenden Datensatz sind mit ausländerrechtlichen (ohne ausländerrechtliche) Verstößen 35 281 (28 174) Asylbewerber*innen, 4 779 (4 525) Geduldete, 1 047 (1 016) Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge/International/National Schutzberechtigte und 44 294 (3 531) Personen ohne legalen Aufenthaltstitel erfasst.

3.2.2 Falldatensatz „Kontext Unterkunft“

Der Falldatensatz „Kontext Unterkunft“ basiert auf dem Falldatensatz „Kontext Flucht“; allerdings wurden folgende Bereinigungsschritte und Filter gesetzt:

- In dieser Analyse werden alle Fälle berücksichtigt, in denen eine Unterkunft als Tatort identifiziert werden konnte.²²
- Die hier erfassten Tatverdächtigen sind nicht alle Geflüchtete, sondern können auch eine deutsche Staatsangehörigkeit oder einen anderen Aufenthaltstitel als den der definierten Geflüchtetenengruppe besitzen. Damit sollen alle Fälle, die im Kontext einer Unterkunft von der Polizei erfasst wurden, dargestellt werden, unabhängig vom Aufenthaltstitel des Tatverdächtigen oder Opfers. Wenn es sich um tatverdächtige Geflüchtete handelt, wird dies bei der Darstellung explizit erwähnt.

3.2.3 Erläuterungen zu den Deliktskategorien

Die Deliktsstruktur wird anhand der einzelnen PKS-Schlüssel und deren Oberkategorien abgebildet. Besonderheiten bzw. Abweichungen zum PKS-Bericht werden erläutert. Dabei wurden folgende Deliktskategorien anhand der PKS-Schlüssel gebildet:

²⁰ Der Tatzeitpunkt kann nur vermutet werden, bspw. bei einem Wohnungseinbruchdiebstahl. In diesem Fall ist das exakte Tatzeitdatum meist nicht bekannt, da der Einbruch oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt wird.

²¹ Beispielsweise können durch eine einzige Phishing-Attacke mehrere hundert Personen zu Schaden kommen, die in mehreren hundert Zeilen zu einem Aktenzeichen erfasst werden. Die eine Phishing-Attacke würde also ohne Bereinigungsschritt für jede zu Schaden gekommene Person mitgezählt und die Fallzahl der Delikte somit verzerrt.

²² Dazu ausführlich Roy-Pogodzik et al. 2019: 13 ff.

Deliktskategorie	PKS-Schlüssel	Besonderheit/Abweichungen
Straftaten gegen das Leben	010000 bis einschließlich 050000	Keine Besonderheiten bzw. Abweichungen
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	100000 bis einschließlich 143530	Keine Besonderheiten bzw. Abweichungen
Raubdelikte	210000 bis einschließlich 219050	Werden in der PKS unter „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ gefasst. In dieser Auswertung werden die Raubdelikte gesondert betrachtet, da diese Einteilung differenzierter ist.
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	220000 bis einschließlich 225000	Werden in der PKS unter „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ gefasst. In dieser Auswertung werden die „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ gesondert betrachtet, da diese Einteilung differenzierter ist.
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	230000 bis einschließlich 239540	Werden in der PKS unter „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ gefasst. In dieser Auswertung werden die „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ gesondert betrachtet, da diese Einteilung differenzierter ist.
Einfacher Diebstahl	30000 bis einschließlich 390500	Werden in der PKS unter Diebstahl(skriminalität) insgesamt betrachtet. In dieser Auswertung werden die einfachen Diebstahlsdelikte gesondert betrachtet, da diese Einteilung differenzierter ist.
Schwerer Diebstahl	40000 bis einschließlich 490520	Werden in der PKS unter Diebstahl(skriminalität) insgesamt betrachtet. In dieser Auswertung werden die schweren Diebstahlsdelikte gesondert betrachtet, da diese Einteilung differenzierter ist.
Vermögens- und Fälschungsdelikte	500000 bis einschließlich 565000	Keine Besonderheiten bzw. Abweichungen
Drogendelikte	730000 bis einschließlich 735000	Werden in der PKS unter „Rauschgiftkriminalität“ gefasst und umfasst dort auch Beschaffungskriminalität. In dieser Auswertung wurde keine Beschaffungskriminalität gesondert erfasst, sondern ist Teil der einfachen und schweren Diebstahlsdelikte. Es wurden nur Rauschgiftdelikte nach BtMG erfasst, aber gesondert von den strafrechtlichen Nebengesetzen.
Sonstige Straftatbestände und Strafrechtliche Nebengesetze ohne ausländerrechtliche Verstöße	600000 bis einschließlich 724000, 726000 bis einschließlich 728020 und	Werden in der PKS gesondert in „sonstige Straftatbestände“ sowie „Strafrechtliche Nebengesetze“ zusammengefasst. In den strafrechtlichen Nebengesetzen werden u.a. „Rauschgiftdelikte“ und „Ausländerrechtliche Verstöße“ erfasst, die hier gesondert oder nicht erfasst wurden. Aufgrund der geringen Fallzahl der „sonstigen Straftatbestände“ sowie „Strafrechtlichen

	735000 bis einschließlich 743040	Nebengesetze“ in bspw. Waffen- oder Wirtschaftsdelikten wurden diese Kategorien zusammengefügt.
--	----------------------------------	---

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Deliktskategorien nach PKS-Schlüssel

3.2.4 Zur Darstellung der folgenden Ergebnisse

Bei der Interpretation der PKS ist in Bezug auf Nichtdeutsche bzw. Geflüchtete zu beachten, dass ausländerrechtliche Verstöße²³ einen eigenen Deliktsbereich darstellen. Diese Straftatbestände können weithin nur von Personen mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft begangen werden.²⁴ Außerdem gilt es die Besonderheiten bei der Erfassung zu berücksichtigen (s. Abschnitt 2.1.2.). Es werden daher Fall- bzw. Tatverdächtigenzahlen ohne ausländerrechtliche Verstöße analysiert (vgl. Kersting & Erdmann 2014).

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Jahresvergleich absoluter Fallzahlen irreführend ist und keine Kriminalitätsentwicklung abbilden kann. Dafür müssten registrierte Straftaten bzw. Tatverdächtige ins Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe gesetzt, also Häufigkeitszahlen (HZ) bzw. Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) gebildet werden. Für Nichtdeutsche ist das jedoch nicht möglich, weil die Gesamtzahl der sich in Deutschland befindlichen Nichtdeutschen unbekannt ist (BKA 2019b: 41). Insbesondere bei Deliktsbereichen mit kleinen Fallzahlen sollte zudem von absoluten Fallzahldarstellungen abgesehen werden,²⁵ da schon ein einziges Ereignis ausreicht, die Zahlen unverhältnismäßig steigen zu lassen. Ein Vergleich der Kriminalitätsbelastung von Deutschen und Nichtdeutschen würde zudem voraussetzen, dass die unterschiedliche Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur der Tatverdächtigen berücksichtigt würde. Nur so wäre ein detaillierter Vergleich zwischen den Tatverdächtigengruppen mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten zulässig und aussagekräftig (vgl. Feltes 2016).

Aus diesen Gründen wird lediglich eine deskriptive Analyse der Datensätze „Kontext Flucht“ und „Kontext Unterkunft“ in prozentualen Anteilen der Delikte und Deliktskategorien der Geflüchteten sowie der polizeilich erfassten Aufenthaltstitel durchgeführt. Ein aktueller PKS-Bericht aus NRW zum Berichtsjahr 2018 wird als Referenz einer durchschnittlichen Deliktsstruktur herangezogen, um die möglichen Besonderheiten der Deliktsstruktur von Geflüchteten aufzuzeigen (LKA 2019). Des Weiteren werden die Ergebnisse der Hellfeldanalyse mit Befunden aus Fokusgruppeninterviews mit 17 Expert*innen aus der Flüchtlingsarbeit und der Polizei kontextualisiert.

3.3 Fokusgruppeninterviews

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden vier Fokusgruppeninterviews mit dem Ziel der Rückkopplung, Kontextualisierung und Erweiterung der bisherigen Forschungsergebnisse durchgeführt. Ein Fokusgruppeninterview wurde mit fünf Polizeivertreter*innen von vier Dienststellen durchgeführt; drei weitere Fokusgruppeninterviews fanden mit Mitarbeiter*innen von sechs sozialen (Hilfs-)Einrichtungen für Geflüchtete statt. Insgesamt wurden 17 Teilnehmende befragt.

²³ Ausländerrechtliche Verstöße werden in den Straftatenschlüsseln von 725000 bis 725900 (Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU) zusammengefasst.

²⁴ So können Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit nicht mit einem unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b Aufenthaltsgesetz in Deutschland registriert werden, da sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

²⁵ Dieses Vorgehen wird seit langem von Heinz gefordert (vgl. Heinz 2007, 2017a, 2017b).

Die Durchführung der Fokusgruppeninterviews stützte sich auf die Vorgehensweise von Pzyborski und Wohlrab-Sahr (2014). Die Interviews waren leitfadengestützt und ließen es zu, dass die Expert*innen auch selbstständig von ihren Erfahrungen erzählen konnten (vgl. Meuser und Nagel 2009). In den Interviews mit den Mitarbeitenden aus der Flüchtlingsarbeit wurden alle drei Forschungsschwerpunkte des Forschungsprojektes abgefragt, während sich das Interview mit den Polizeivertreter*innen auf die Erhebung und Auswertung polizeilicher Daten konzentrierte.

Die Auswertung der Fokusgruppeninterviews orientierte sich an der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015), dabei wurde sowohl die deduktive als auch die induktive Herangehensweise zur Kategorienbildung verwendet. Die nachfolgenden Ergebnisse aus der Auswertung der polizeilichen Daten werden in der Diskussion auch in einen Zusammenhang mit den Erkenntnissen aus den Fokusgruppeninterviews gestellt.

3.4 Weiteres Vorgehen

Im Folgenden wird der Falldatensatz (vgl. Roy-Pogodzik et al. 2019: 13) polizeilich erfasster Straftaten im „Kontext Flucht“ deskriptiv analysiert (Kapitel 4), mit Deliktsstrukturen aus dem PKS-Bericht 2018 aus NRW verglichen und anschließend im Kontext der Ergebnisse von Fokusgruppeninterviews interpretiert (Kapitel 5). Auf diese Weise sollen die folgenden Fragestellungen beantwortet werden (s. Abschnitt 2.3):

- Welche Struktur weist die registrierte Kriminalität von Geflüchteten auf? Welche soziodemografischen Daten liegen zu Tatverdächtigen und Opfern vor?
- Unterscheidet sich die erfasste Kriminalität der tatverdächtigen Geflüchteten von der allgemeinen Deliktsstruktur der registrierten Kriminalität im PKS-Bericht NRW und welche Rolle spielt dabei der Aufenthaltsstatus?

Anschließend werden deskriptiv Fälle aus dem Datensatz „Kontext Unterkunft“ (vgl. Roy-Pogodzik et al. 2019: 13 ff.) dargestellt (Kapitel 6), mit den Deliktstrukturen aus dem Datensatz „Kontext Flucht“ verglichen und ebenfalls mit Ergebnissen aus Fokusgruppeninterviews interpretiert (Kapitel 7). Auf diese Weise werden die folgenden Fragestellungen beantwortet:

- Hat der Kontext Unterkunft einen Einfluss auf die Deliktstruktur der registrierten Kriminalität von tatverdächtigen Geflüchteten?
- Welche soziodemografischen Angaben liegen zu Tatverdächtigen und Opfern im Kontext Unterkunft vor?

4. Erfasste Straftaten von Geflüchteten im Zeitraum 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Kommunen in NRW

4.1 Deliktkategorien allgemein

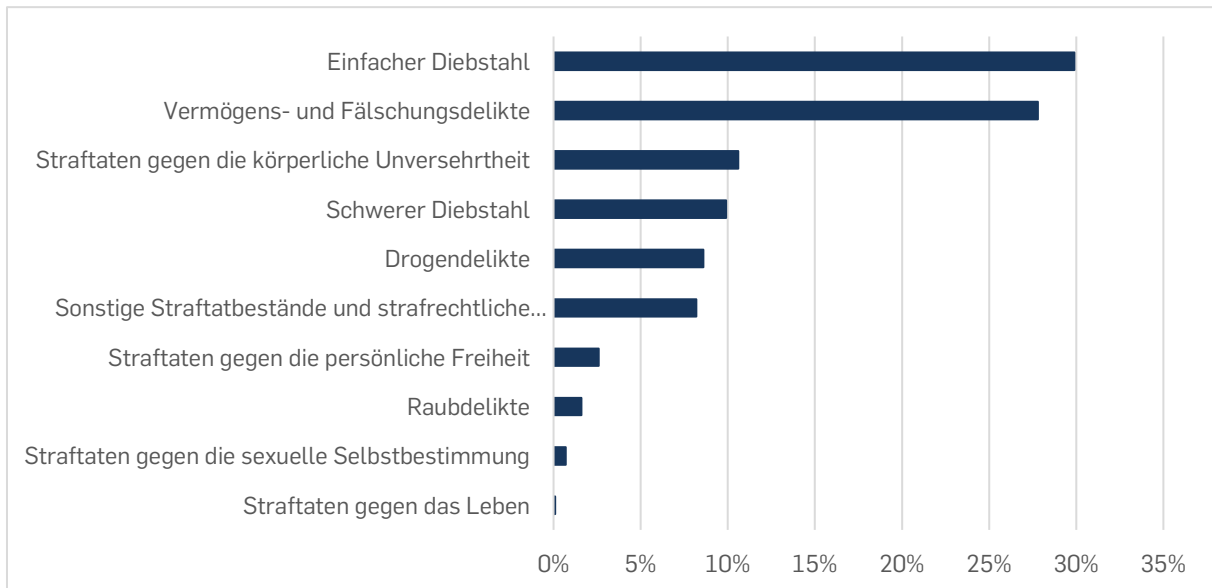


Abbildung 1: Prozentualer Anteil der Fälle der erfassten Deliktkategorien mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die Deliktkategorien, die bei Geflüchteten von der Polizei am häufigsten registriert wurden, waren einfacher Diebstahl (29,9 %) und Vermögens- und Fälschungsdelikte (27,8 %). Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (10,6 %) wurden am dritthäufigsten erfasst, wobei die Anzahl deutlich geringer war als bei den ersten beiden Kategorien. Die Straftatenkategorie, die am seltensten erfasst wurde, waren Straftaten gegen das Leben. Schwerer Diebstahl, sonstige Straftatbestände und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze sowie Drogendelikte bildeten das Mittelfeld der am häufigsten registrierten Straftatkatgorien im Kontext Flucht (siehe Abb. 1).

4.2 Deliktkategorien innerhalb der Geflüchtetengruppe

Vergleicht man die Anteile der Asylbewerber*innen mit denen aller Geflüchteten, zeigen sich bei allen Deliktkategorien nur marginale Unterschiede. Die Rangfolge der erfassten Straftatenkategorien ist im Vergleich zu allen Geflüchteten an der vierten Stelle vertauscht. Drogendelikte wurden bei den tatverdächtigen Asylbewerber*innen am vierthäufigsten und schwere Diebstahlsdelikte am fünfthäufigsten erfasst (Abb. 2).

Bei den tatverdächtigen Personen mit einer Duldung zeigt sich, dass die am häufigsten erfasste Deliktkategorie Vermögens- und Fälschungsdelikte (27,9 %) waren, danach folgten einfacher (24,7 %) und schwerer Diebstahl (16,9 %). An letzter Stelle standen bei den tatverdächtigen Geduldeten die sonstigen Straftatbestände und die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

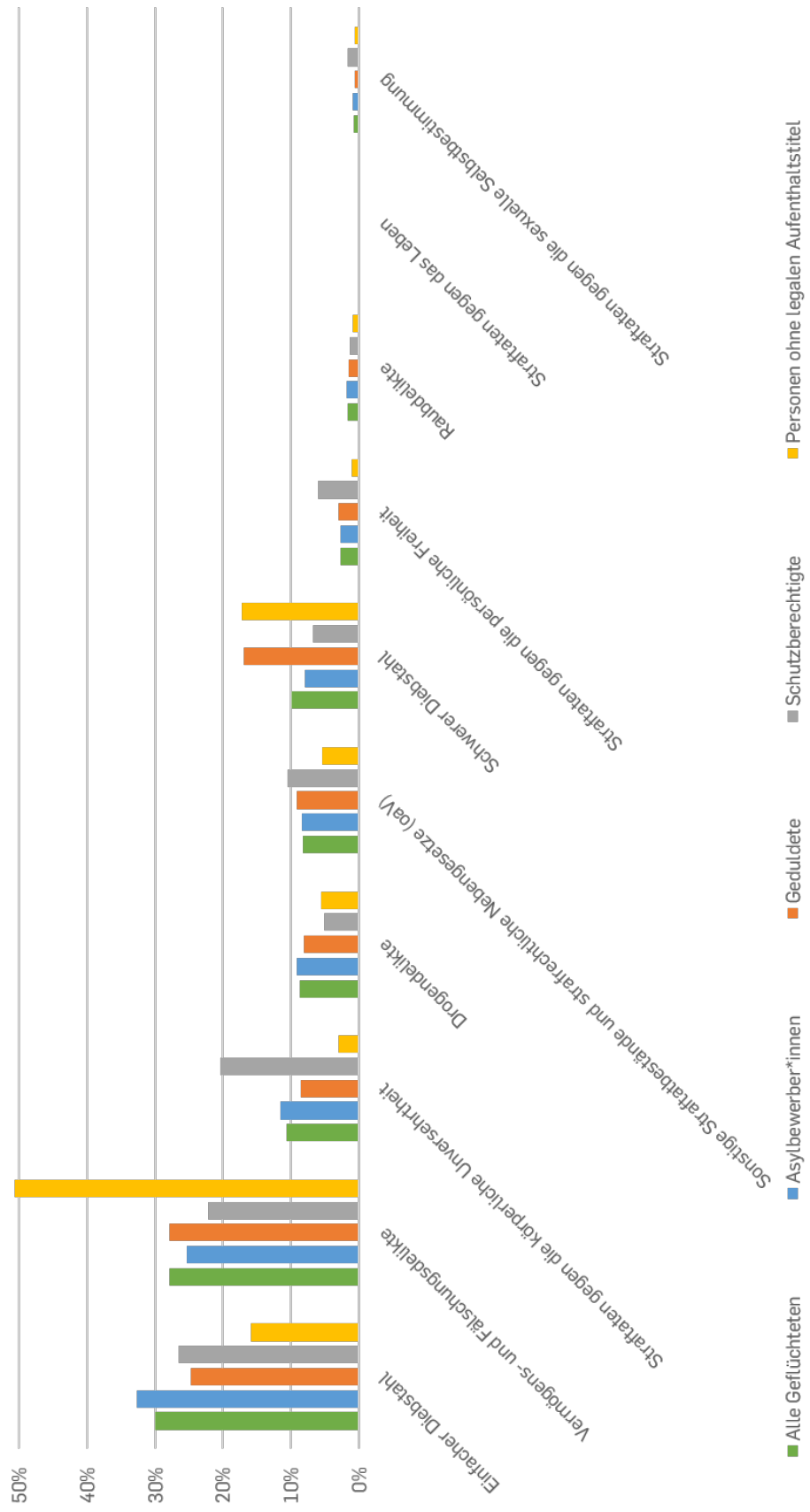


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Fälle der erfassten Deliktategorien mit allen tatverdächtigen Geflüchteten zusammengefasst, Asylbewerber*innen, Geduldete, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die am häufigsten verzeichneten Delikte in der Gruppe der Schutzberechtigten waren der einfache Diebstahl (26,5 %), Vermögens- und Fälschungsdelikte (22,1 %) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (20,3 %). Die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit wurden von dieser Gruppe Tatverdächtiger im Verhältnis häufiger registriert als bei den anderen Gruppen.

Bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurden über 50,0 % ihrer erfassten Straftaten in der Kategorie der Vermögens- und Fälschungsdelikte registriert. Danach folgen schwerer (17,2 %) und einfacher Diebstahl (15,9 %). Im Verhältnis wurden sie bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit seltener registriert als die anderen Gruppen.

4.3 Einfacher Diebstahl

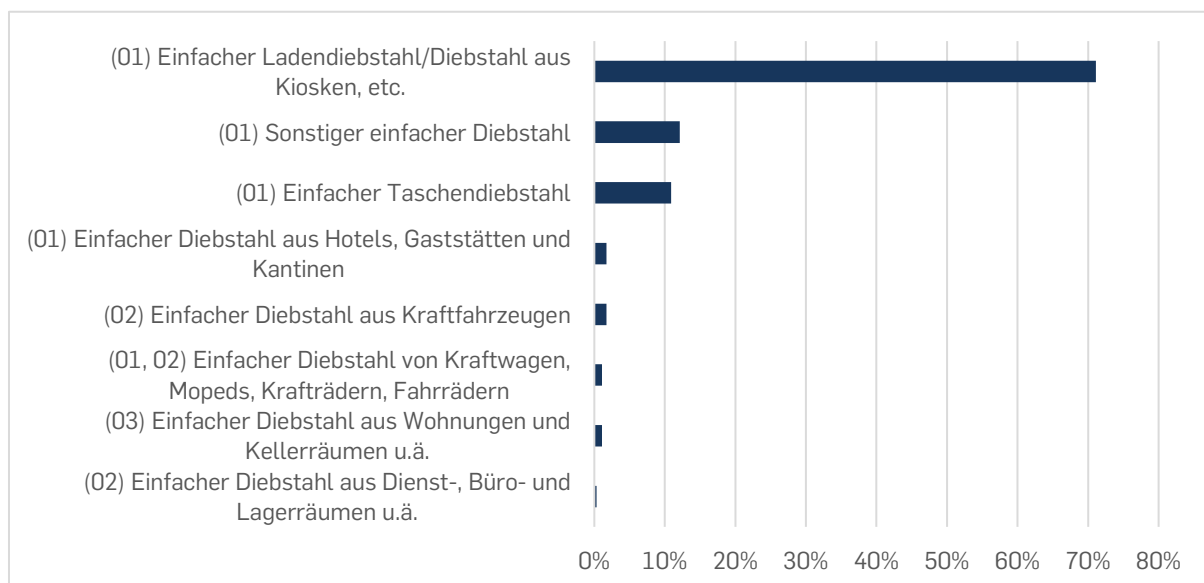


Abbildung 3: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb des einfachen Diebstahls mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die meisten Fälle innerhalb dieser Kategorie entfielen auf den (einfachen) Ladendiebstahl mit 71,1 %. Deutlich seltener wurden sonstige Formen des einfachen Diebstahls (einschl. Taschendiebstahl) von der Polizei erfasst (Abb. 3²⁶).

Bei der Gruppe der tatverdächtigen Asylbewerber*innen ist die Rangfolge der häufigsten Delikte und Anteilswerte vergleichbar mit denen aller tatverdächtigen Geflüchteten in diesem Datensatz (Abb. 4).

Die Gruppe der tatverdächtigen Geduldeten wurde am häufigsten ebenfalls mit einfachem Ladendiebstahl (56,4 %) erfasst. Am zweithäufigsten wurde sie mit einfachem Taschendiebstahl (20,5 %) und darauffolgend mit sonstigem einfachem Diebstahl (15,2 %) registriert. Die Gruppe der Schutzberechtigten wurde im Verhältnis häufiger mit einfachem Ladendiebstahl (82,1 %), aber mit der gleichen Rangfolge der Delikte innerhalb des einfachen Diebstahls von der Polizei erfasst. Bei tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel ist die Rangfolge der Delikte die gleiche wie bei Asylbewerber*innen, jedoch fallen die prozentualen Anteile anders aus. Der

²⁶ In Anhang 1 werden die Zusammensetzungen der Delikte in dieser und den folgenden Abbildungen anhand der Paragraphen des Strafgesetzbuches und der PKS-Schlüssel tabellarisch dargestellt.

einfache Ladendiebstahl wurde mit 54,0 %, der sonstige einfache Diebstahl mit 20,0 % und der einfache Taschendiebstahl mit 15,9 % registriert.

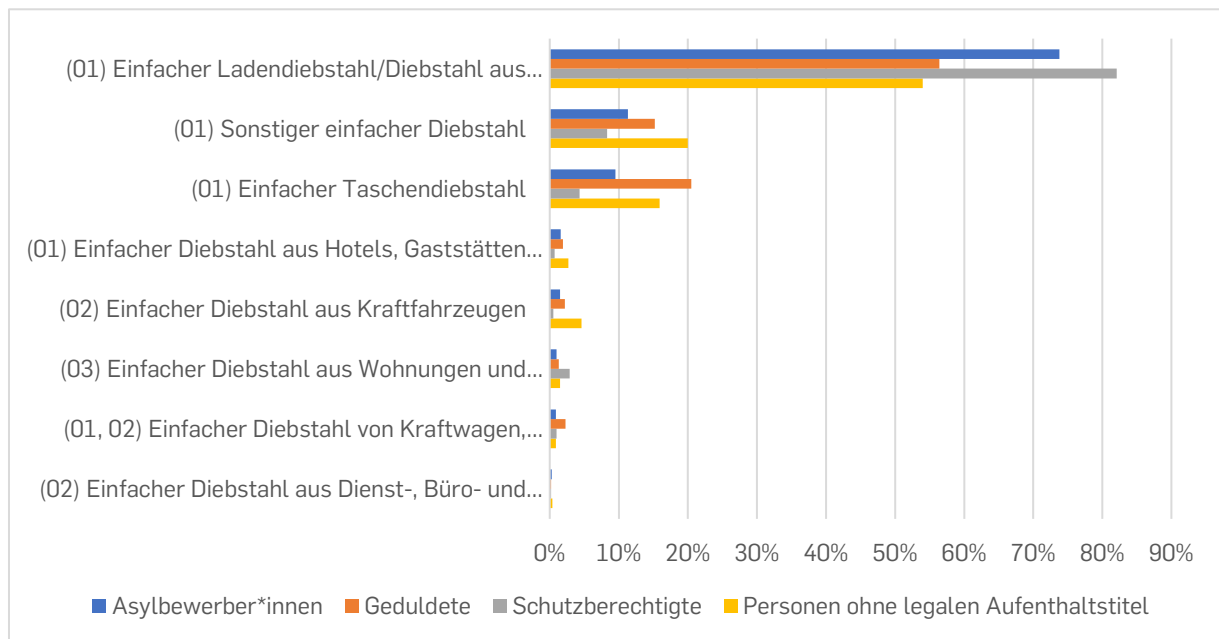


Abbildung 4: Prozentualer Anteil ausgewählter Delikte innerhalb der tatverdächtigen Asylbewerber*innen, Geduldeten, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel im Vergleich des einfachen Diebstahls in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

In rund zwei von drei Fällen handelten registrierte tatverdächtige Geflüchtete alleine. Die meisten einfachen Diebstähle wurden in der Nähe des Wohnortes²⁷ des tatverdächtigen Geflüchteten (41,4 %) oder im Bundesland, in dem die/der tatverdächtige Geflüchtete gemeldet war (35,1 %), erfasst. Bei 1,4 % der Fälle kamen die Geflüchteten aus dem Ausland und bei 17,2 % hatten sie keinen festen Wohnsitz oder der Wohnsitz war unbekannt. Auffällig waren die Fälle mit registrierten Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Innerhalb dieser Gruppe wurden 26,3 % in NRW, 3,8% in anderen Bundesländern und 7,4 % mit Wohnsitz im Ausland und 62,4 % ohne festen oder unbekanntem Wohnsitz erfasst.

88,0 % der Tatverdächtigen waren männlich. Die Alterskategorien von 30 bis 39 Jahre war mit 22,2 % am häufigsten vertreten (Abb. 5). Angaben zu den Opfern der Taten enthalten die uns zur Verfügung stehenden Daten nicht. Bei den einfachen Diebstählen wurde in 44,0 % der Fälle kein finanzieller Schaden angegeben. Wenn ein Schaden angegeben wurde, so lag dieser bei der unteren 0.25-Quartile bei bis zu 25 €, bei der Hälfte aller Fälle lag die Schadenssumme bei bis zu 150 € und bei oberen 0.75-Quartile der Fälle überstieg die Schadenssumme nicht 500 €.

²⁷ Der Wohnort des tatverdächtigen Geflüchteten lag im gleichen Zuständigkeitsbereich einer Polizeibehörde wie der Tatort.

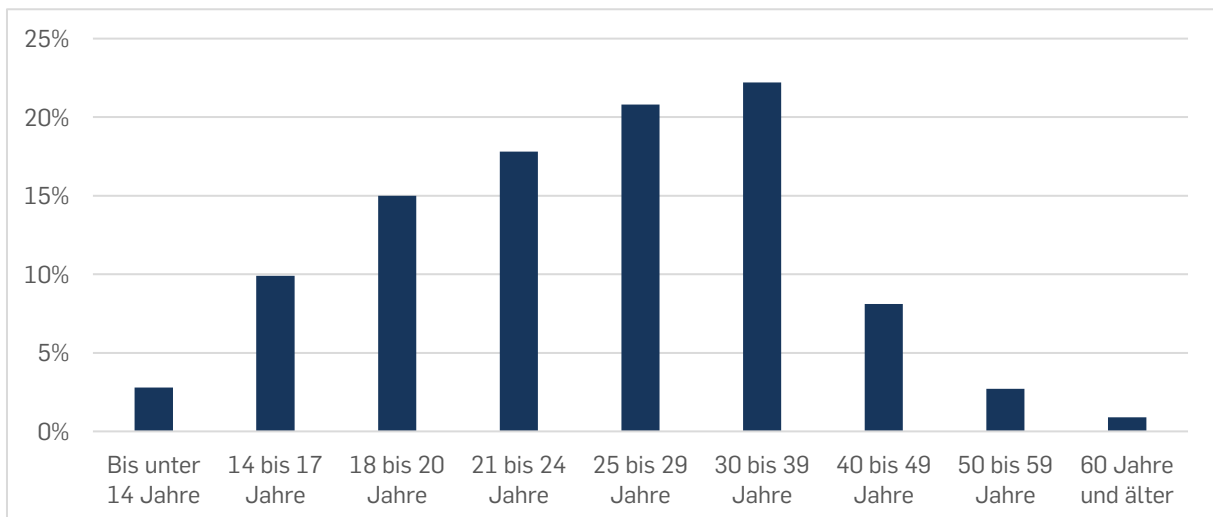


Abbildung 5: Prozentualer Anteil der erfassten Tatverdächtigen in Alterskategorien innerhalb des einfachen Diebstahls in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

In der Kategorie des einfachen Diebstahls wurden im Berichtszeitraum in zwei von drei Fällen Personen mehrfach wegen eines einfachen Diebstahls registriert.

4.4 Vermögens- und Fälschungsdelikte

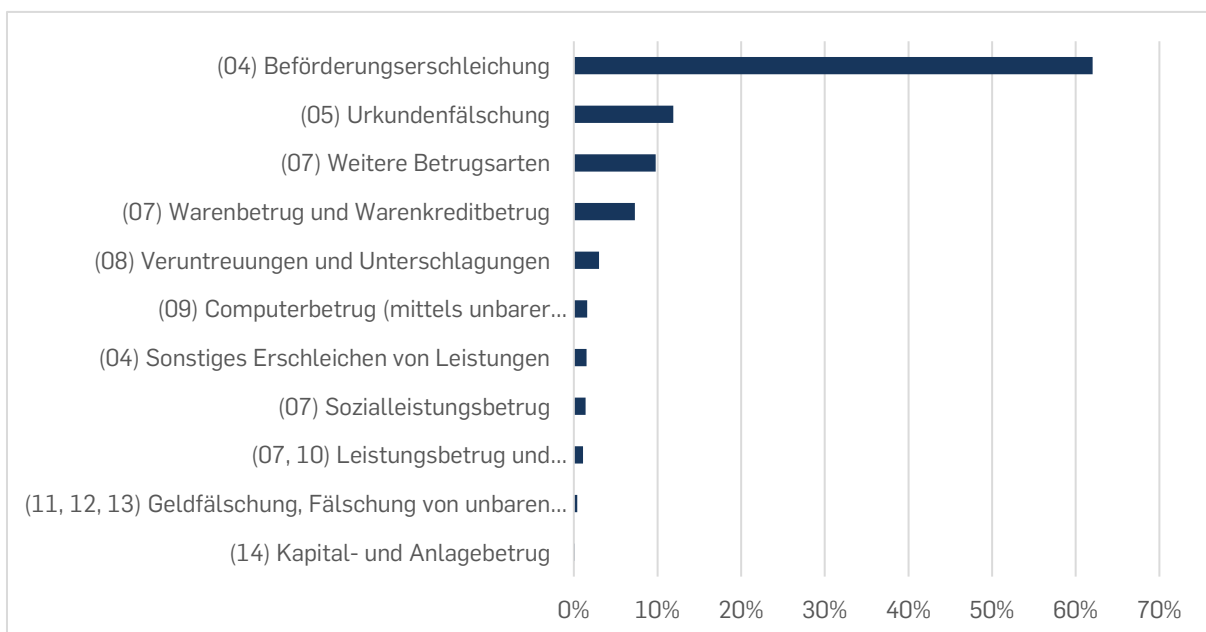


Abbildung 6: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb der Vermögens- und Fälschungsdelikte mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

In der Deliktskategorie der Vermögens- und Fälschungsdelikte dominierte die Beförderungsererschleichung mit 62,0 % (Abb. 6). Am zweithäufigsten wurden Urkundenfälschungen mit 11,9 % und an dritter Stelle die „weiteren Betrugsarten“ mit 9,8 % erfasst.

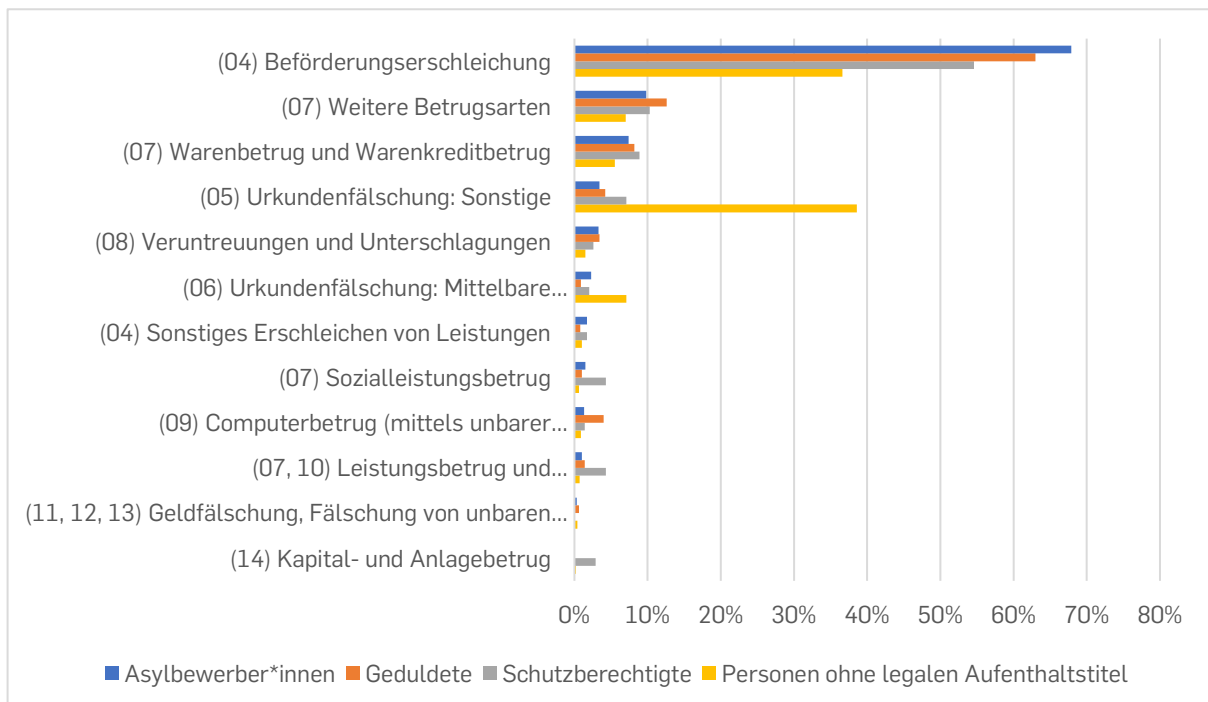


Abbildung 7: Prozentualer Anteil ausgewählter Delikte innerhalb der tatverdächtigen Asylbewerber*innen, Geduldeten, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel im Vergleich der Vermögens- und Fälschungsdelikte in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Bei den tatverdächtigen Asylbewerber*innen wurde am häufigsten die Beförderungerschleichung (67,9 %) registriert, darauf folgten weitere Betrugsarten (9,8 %) und der Waren- und Warenkreditbetrug (7,4 %; Abb. 7). Bei den tatverdächtigen Geduldeten zeigt sich bei den ersten vier Deliktsarten die gleiche Rangfolge wie bei den tatverdächtigen Asylbewerber*innen, an fünfter Stelle wurde hier der Computerbetrug mit 4,0 % registriert.

Die Rangfolge der erfassten Delikte bei tatverdächtigen schutzberechtigten Personen ist an den ersten vier Stellen gleich, allerdings wurden hier an fünfter und sechster Stelle der Sozialleistungsbetrug (4,3%) und das sonstige Erschleichen von Leistungen (4,3 %) erfasst.

Bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel ist die Rangfolge der Delikte anders. Hier liegt an erster Stelle die sonstige Urkundenfälschung (38,6 %), darauf folgt die Beförderungerschleichung (36,6 %) und an dritter Stelle die mittelbare Falschbeurkundung (7,1 %).

Bezogen auf alle registrierten tatverdächtigen Geflüchteten wurde die Alterskategorie von 21 bis 24 Jahre mit 21,8 % am häufigsten erfasst (Abb. 8), 86,4 % der Registrierten waren männlich. Die meisten Vermögens- und Fälschungsdelikte wurden in dem Bundesland erfasst, in dem die/der tatverdächtige Geflüchtete gemeldet war (34,7 %). Darauf folgten Tatverdächtige ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz (24,6 %), knapp vor Tatorten in der Nähe des gemeldeten Wohnsitzes (24,4 %). Im Ausland waren lediglich 4,8 % gemeldet. Auffällig waren wieder die Fälle mit registrierten Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Innerhalb dieser Gruppe wurden 17,0 % in NRW, 3,8 % in anderen Bundesländern und 20,2 % mit Wohnsitz im Ausland und 59 % ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz erfasst.

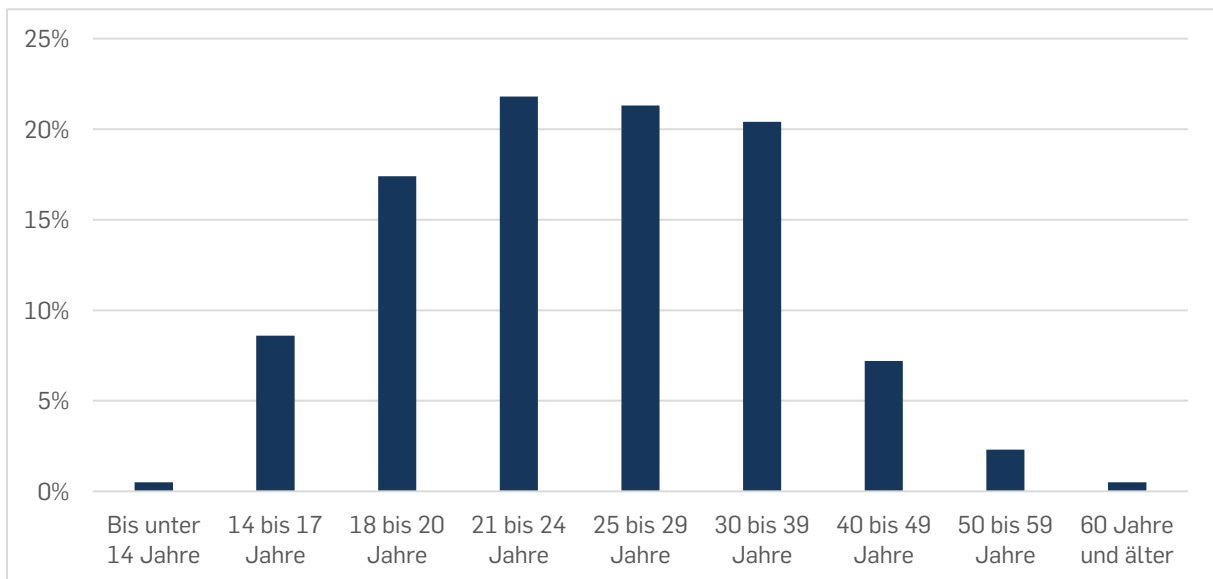


Abbildung 8: Prozentualer Anteil der erfassten Tatverdächtigen in Alterskategorien innerhalb der Vermögens- und Fälschungsdelikte in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Auch hier wurden keine Angaben zu Opfern gemacht. Bei dem finanziellen Schaden liegt die Verteilung ähnlich wie bei den einfachen Diebstahlsdelikten. Sechs von acht tatverdächtigen Personen wurden nur einmal erfasst, jede siebte Person wurde in anderen Deliktskategorien mehrfach und jede achte Person wurde in dieser Deliktkategorie mehrfach registriert.

4.5 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

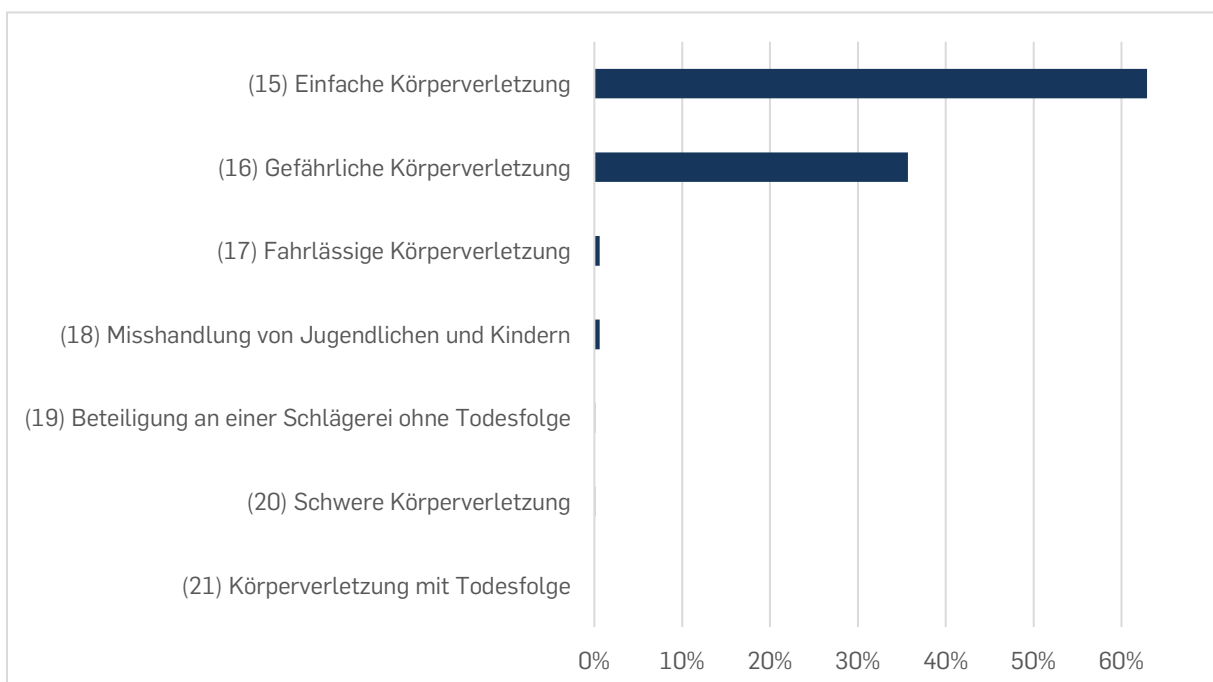


Abbildung 9: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Bezüglich der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit wurde am häufigsten die einfache Körperverletzung mit 62,9 % registriert (Abb. 9), 35,7 % waren gefährliche Körperverletzungen,

d.h. die Tat wurde z.B. mittels einem gefährlichen Werkzeug, einer Waffe, eines hinterlistigen Überfalls, oder gemeinsam mit anderen begangen.

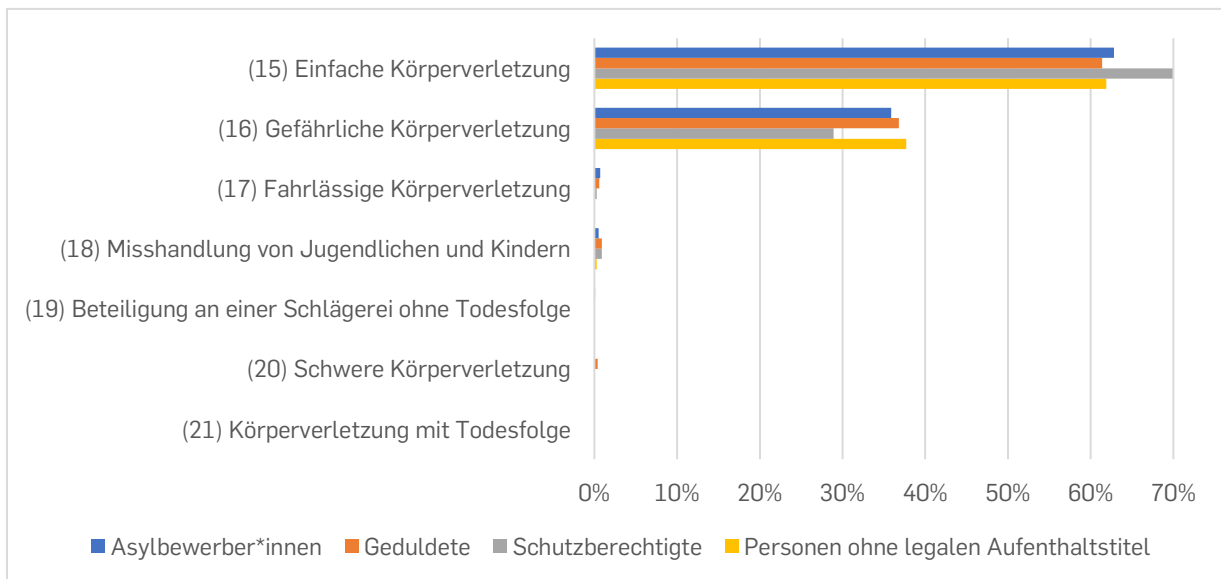


Abbildung 10: Prozentualer Anteil ausgewählter Delikte innerhalb der Asylbewerber*innen, Geduldeten, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel im Vergleich der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Vergleicht man die Gruppen der tatverdächtigen Geflüchteten untereinander (Abb. 10), so zeigt sich, dass bei den erfassten Fällen der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit die Gruppen marginale Unterschiede zeigen, die Rangfolge der Delikte aber keine Unterschiede aufweist. Die Gruppe der tatverdächtigen Schutzberechtigten wurde innerhalb dieser Kategorie häufiger bei einfachen Körperverletzungsdelikten (69,9 %, im Vergleich zu den Asylbewerber*innen mit 62,8 %) und seltener bei gefährlichen Körperverletzungsdelikten (28,9 %, im Vergleich zu den Asylbewerber*innen mit 35,9 %) erfasst.

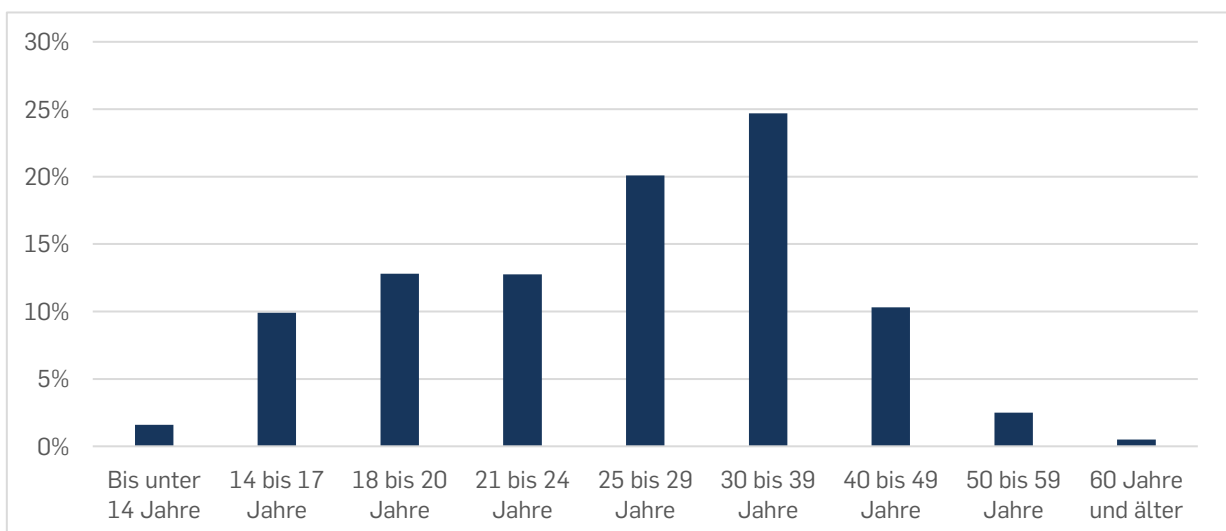


Abbildung 11: Prozentualer Anteil der erfassten Tatverdächtigen in Alterskategorien innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Bei allen registrierten Fällen wurde nur in weniger als 0,1 % der Fälle eine Schusswaffe eingesetzt. 21,4 % der tatverdächtigen Personen standen unter Alkoholeinfluss, 2,2 % unter dem Einfluss von sog. „harten Drogen“. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Zahlen wenig aussagekräftig sind, weil die Feststellung einer entsprechenden Intoxikation in der Regel nur erfolgt, sofern es klare Anhaltspunkte dafür gibt. In zwei von drei Fällen handelten die Tatverdächtigen allein.

Rund 90 % der Tatverdächtigen sind männlich, wobei die 30- bis 39-Jährigen insgesamt am häufigsten vertreten sind (Abb. 11). Innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit wurden in 45,0 % der Fälle Personen nur mit diesem Delikt erfasst. In 28,0 % waren Personen auch schon mit anderen Delikten erfasst worden und in den verbleibenden 27,0 % wurden sie mehrfach erfasst.

Die Tatorte der Fälle innerhalb dieser Kategorie lagen zu 70,5 % in der Nähe des Wohnortes der tatverdächtigen Person und mit weiteren 17,8 % im selben Bundesland. Auffällig waren auch hier wieder die Fälle mit registrierten Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Während die anderen Geflüchteten Gruppen vorwiegend in der Nähe des Tatortes gemeldet waren, so wurden sie mit 58 % ohne festen oder mit unbekanntem Wohnsitz und mit 8,6 % im Ausland registriert.

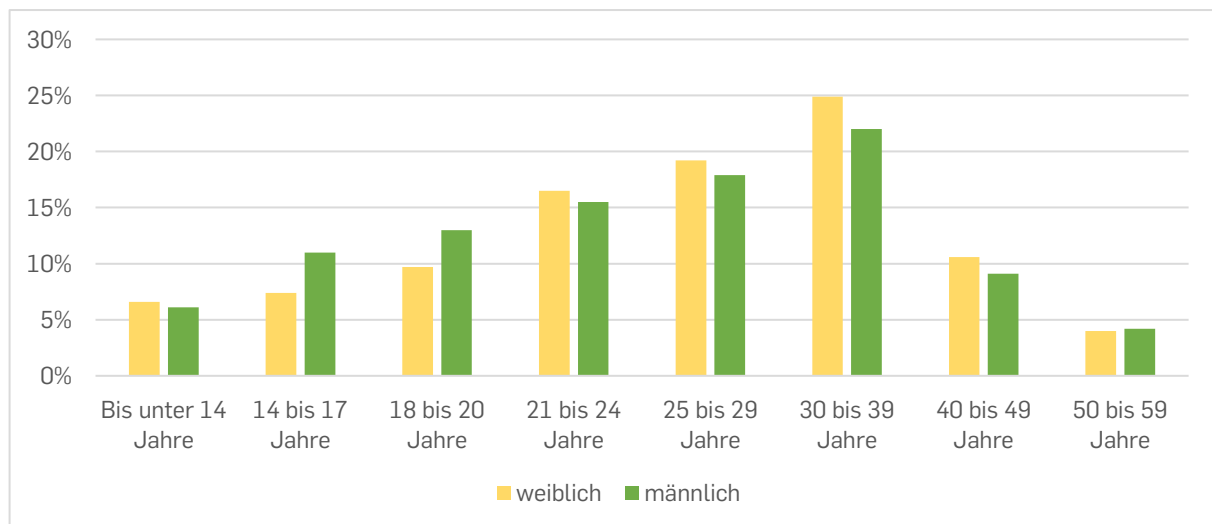


Abbildung 12: Alle Fälle innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten nach Alterskategorien und Geschlecht der Opfer in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Ebenso wie die Täter waren auch die Opfer vorwiegend männlich mit 67,1 % und zwischen 30 bis 39 Jahre alt. Bei den erfassten weiblichen Opfern wurden am häufigsten die Fälle angezeigt, in denen 30 bis 39-Jährige von Straftaten gegen körperliche Unversehrtheit betroffen waren (Abb. 12). Wenn das Opfer weiblich und der Tatverdächtige männlich war (29,8 %), dann war das weibliche Opfer in 42,6 % der erfassten Fälle die Ehepartnerin oder eine Partnerin in nichtehelicher Lebensgemeinschaft.

Die Altersstruktur der Tatverdächtigen und ihrer erfassten Opfer zeigt, dass bei Opfern unter 40 Jahren die Tatverdächtigen häufiger aus der gleichen Alterskohorte stammten. Bei Tatverdächtigen über 40 Jahren, waren die Opfer am häufigsten im Altersspektrum 30 bis 39 Jahre zu finden (Abb. 13).

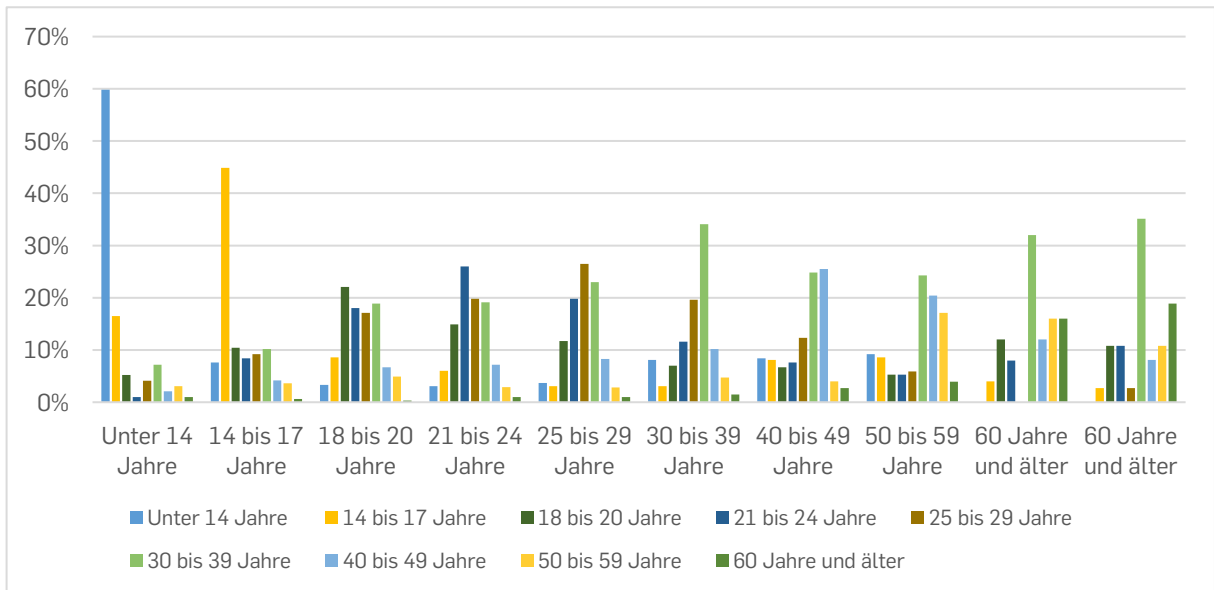


Abbildung 13: Alterskategorien der Tatverdächtigen (x-Achse) mit prozentualen Anteil der Alterskategorien (Farben) der Opfer bei allen Fällen der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

In rund einem Drittel der registrierten Fälle hatten Täter und Opfer dieselbe Staatsangehörigkeit. In den Fällen mit Tatverdächtigen aus Syrien, Afghanistan, Iran oder dem Irak war dies sogar in fast jedem zweiten Fall gegeben. In keiner anderen Kategorie mit erfassten Opfern wurden so häufig Straftaten gegen Personen mit derselben Staatsangehörigkeit registriert. In 29,4 % der Fälle wurden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit als Opfer registriert.

4.6 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

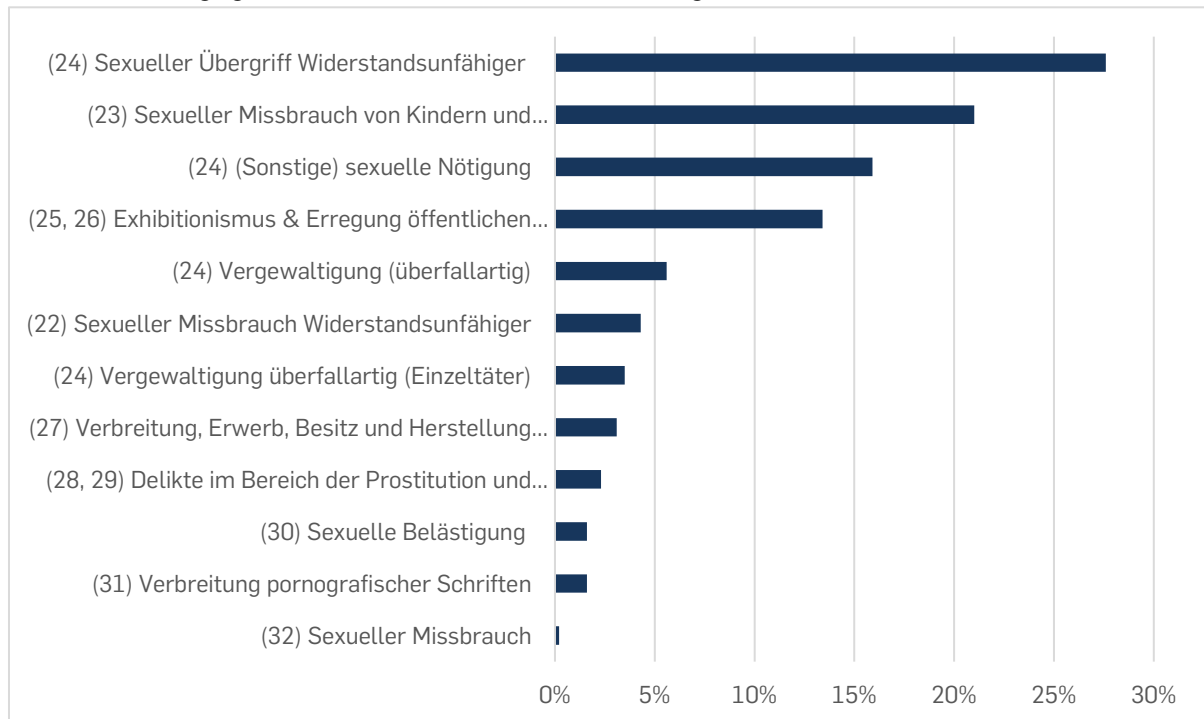


Abbildung 14: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden nach den Straftaten gegen das Leben am seltensten erfasst. Die Fallzahlen im Berichtszeitraum sind deutlich geringer als in den zuvor beschriebenen Straftatenkategorien. Mit 27,6 % wurde in dieser Kategorie der sexuelle Übergriff Widerstandsunfähiger am häufigsten und mit 21,0 % der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen am zweithäufigsten registriert (Abb. 14). Am seltensten wurde der sexuelle Missbrauch erfasst.

Die tatverdächtigen Asylbewerber*innen wurden innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung am häufigsten mit sexuellen Übergriffen gegen Widerstandsunfähige (27,8 %; Abb. 15) erfasst. Am zweithäufigsten wurden sie mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (22,1 %) und dritthäufigsten mit sonstiger sexueller Nötigung (17,0 %) in dieser Kategorie registriert.

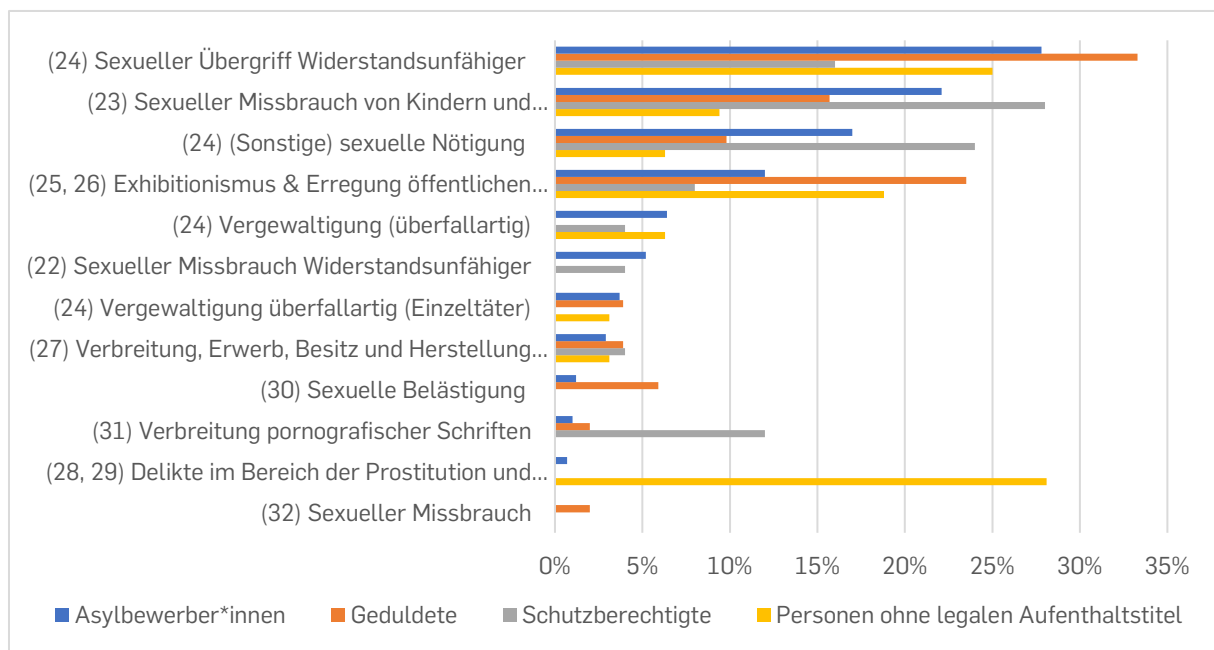


Abbildung 15: Prozentualer Anteil ausgewählter Delikte innerhalb der Asylbewerber*innen, Geduldeten, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel im Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die Deliktsrangfolge der drei häufigsten Delikte innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist bei den tatverdächtigen Geduldeten anders als bei den tatverdächtigen Asylbewerber*innen. Geduldete wurden in diesem Datensatz am häufigsten mit sexuellen Übergriffen gegen Widerstandsunfähige (33,3 %), am zweithäufigsten mit exhibitionistischen Delikten und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (23,5 %) und am dritthäufigsten mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (22,1 %) von der Polizei registriert. Bei den tatverdächtigen Schutzberechtigte zeigen sich die gleichen drei häufigsten Delikte wie bei Asylbewerber*innen, allerdings eine andere Reihenfolge (sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: 28,0 %, sonstige sexuelle Nötigung: 24,0 %, sexueller Übergriff gegen Widerstandsunfähige: 16,0 %). Die tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurden mit Delikten im Bereich der Prostitution und Zuhälterei (28,1 %) am häufigsten, am zweithäufigsten mit sexuellem Übergriff gegen Widerstandsunfähige (25,0 %) und am dritthäufigsten mit exhibitionistischen Delikten und der Erregung öffentlichen Ärgernisses (18,8 %) von der Polizei in der PKS aufgenommen.

97,3 % aller tatverdächtigen Geflüchteten in diesem Deliktbereich waren männlich, 21,8 % davon zwischen 21 und 30 Jahre alt (Abb. 16). Die männlichen Tatverdächtigen waren selten über 40 Jahre alt.

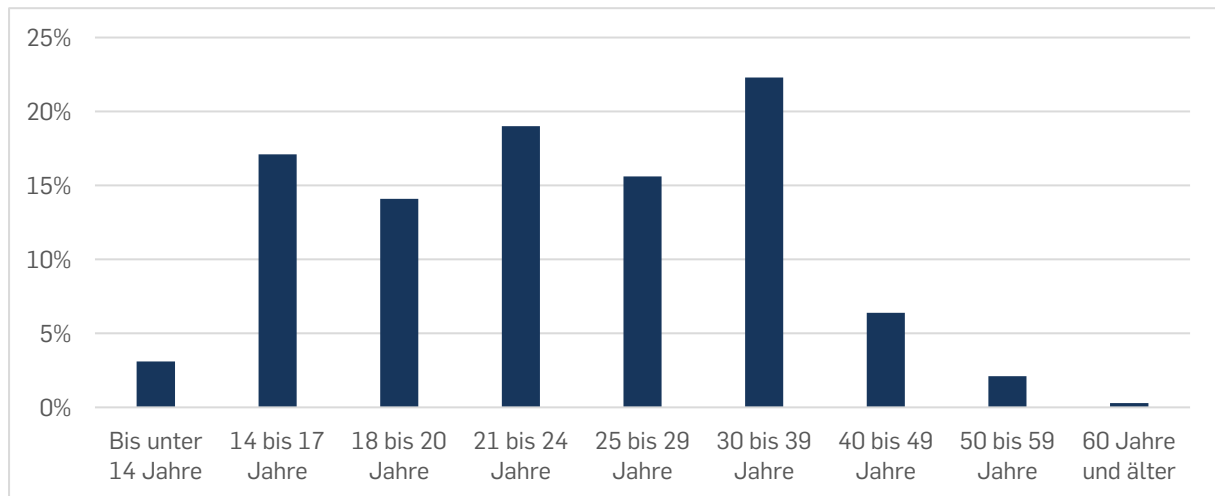


Abbildung 16: Prozentualer Anteil der erfassten männlichen Tatverdächtigen in Alterskategorien innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die registrierten Tatorte lagen zu 61,2 % am Wohnort der tatverdächtigen Person, mit weiteren 23,7 % im gleichen Bundesland und mit 11,4 % gab es keinen festen oder der Wohnsitz war unbekannt. Auffällig waren die Fälle mit registrierten Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Innerhalb dieser Gruppe wohnten 31,3 % in der Nähe des Tatortes, 6,3 % in NRW und 3,1 % mit Wohnsitz im Ausland und 59,4 % wurden ohne festen oder unbekanntem Wohnsitz erfasst.

Rund die Hälfte der erfassten Tatverdächtigen wurde nur einmal registriert. 39,0 % wurden ebenfalls in anderen Kategorien im Berichtszeitraum erfasst und 11,5 % mehrfach in den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

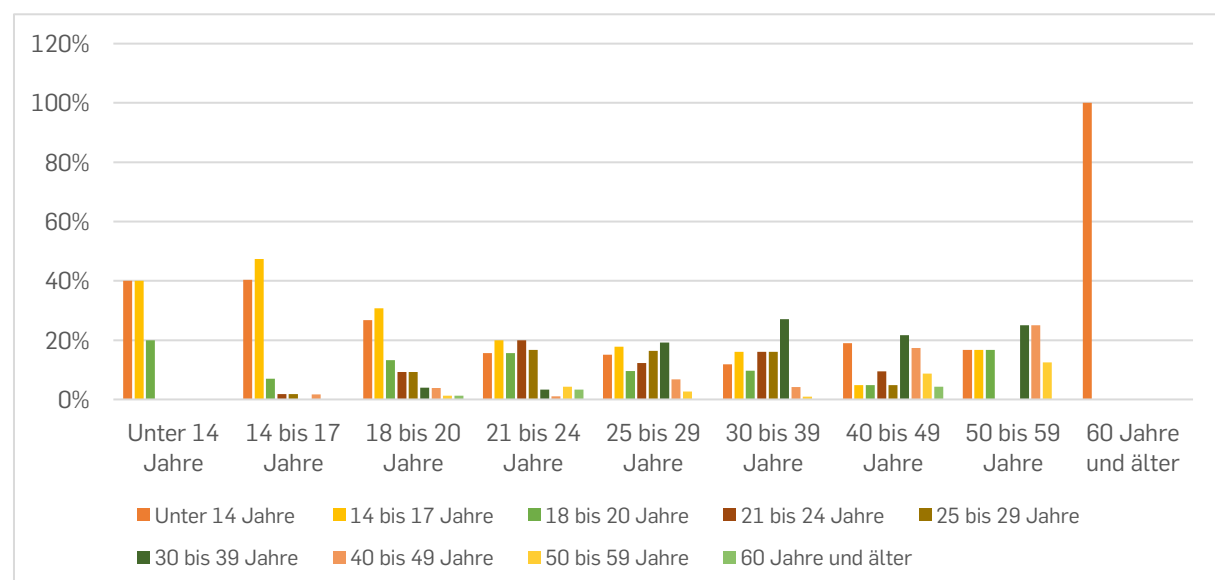


Abbildung 17: Alterskategorien der Tatverdächtigen (x-Achse) mit prozentualen Anteil der Alterskategorien (Farben) der weiblichen Opfer bei allen Fällen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Die erfassten Opfer waren zu 81,7 % weiblich und zwei von drei besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Opfer waren meistens in derselben Alterskohorte wie die Tatverdächtigen oder jünger. Insbesondere die unter 14-Jährigen waren häufiger Opfer von sexuellen Übergriffen (gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 StGB) und Missbrauch (Abb. 17).

4.7 Drogendelikte

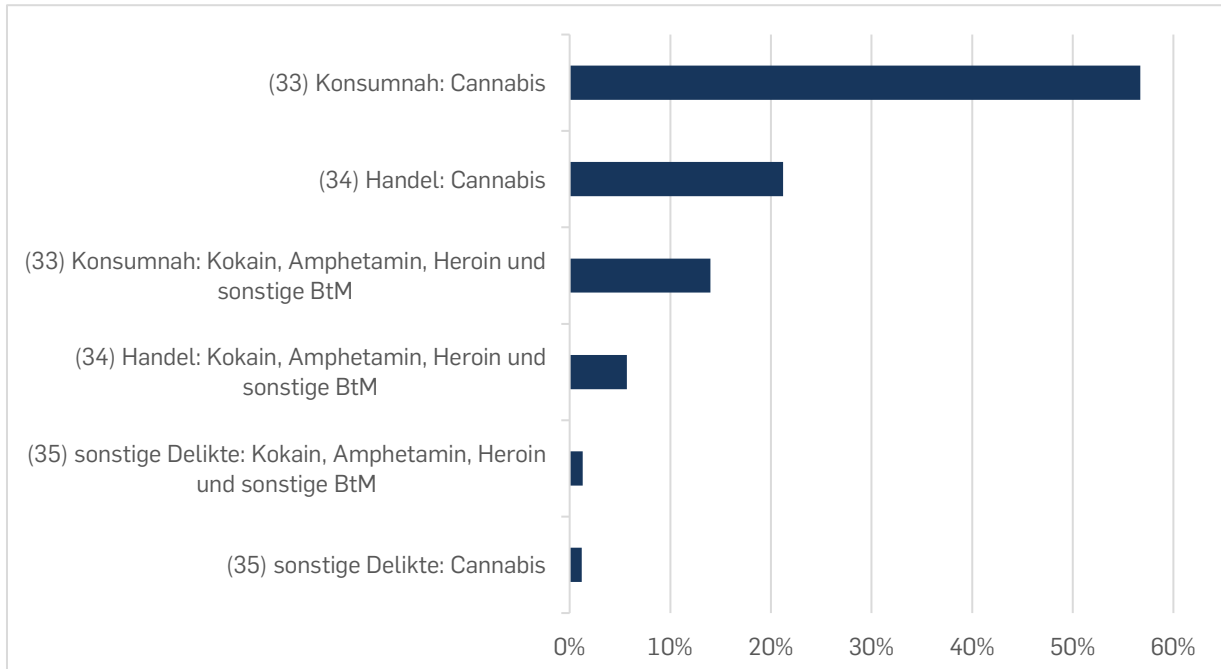


Abbildung 18: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb der Drogendelikte mit mindestens einem tatverdächtigen Geflüchteten in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Polizeilich registrierte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) lagen vom Umfang her im mittleren Bereich. Am häufigsten wurden konsumnahe Handlungen mit Cannabis (56,7 %) gefolgt vom Handel mit Cannabis (21,2 %) registriert. Die weiteren Straftaten mit anderen Betäubungsmittelarten machten insgesamt 20,9 % aus (Abb. 18).

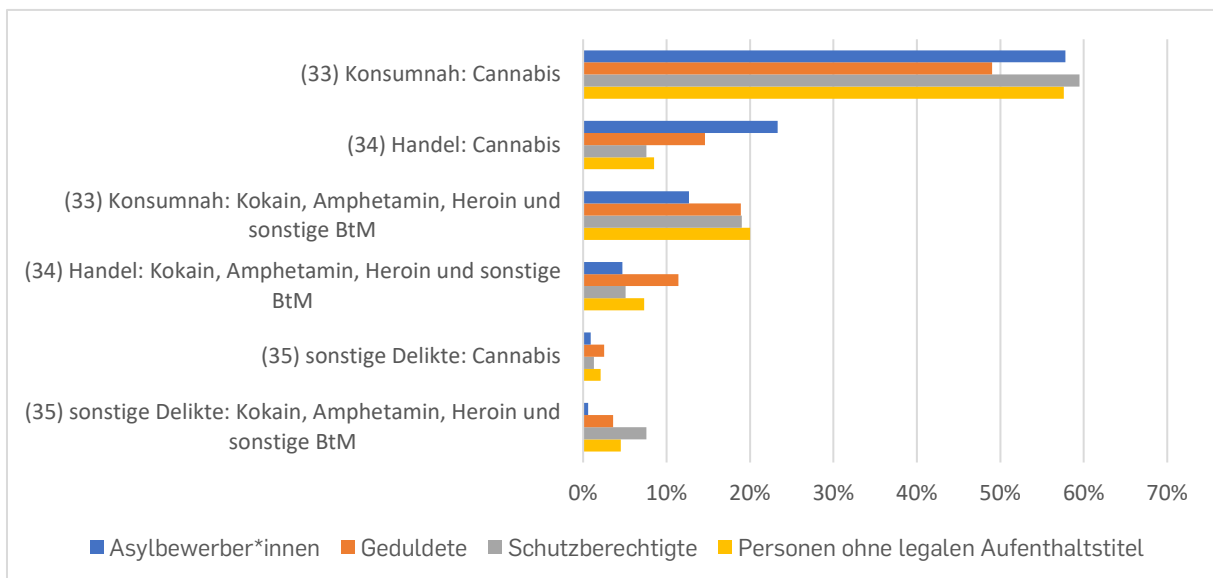


Abbildung 19: Prozentualer Anteil aller Delikte innerhalb der Asylbewerber*innen, Geduldeten, Schutzberechtigten und den Personen ohne legalen Aufenthaltstitel im Vergleich der Drogendelikte in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Betrachtet man die einzelnen Untergruppen, sieht man, dass konsumnahe Cannabisdelikte am häufigsten erfasst wurden (Abb. 19). Der Handel mit Cannabis wurde bei tatverdächtigen Asylbewerber*innen am zweithäufigsten und am dritthäufigsten bei den anderen tatverdächtigen Geflüchtetenengruppen erfasst. Konsumnahe Delikte mit harten Drogen wie Amphetamine oder Heroin wurden von tatverdächtigen Asylbewerber*innen am dritthäufigsten und von den anderen drei tatverdächtigen Geflüchtetenengruppen am zweithäufigsten registriert.

Die tatverdächtigen Geflüchteten waren hier fast ausschließlich männlich (99 %) und zwischen 18 und 30 Jahre alt (67 %; Abb. 20). Auffällig war, dass alle vier Alterskategorien von 18 bis 39 Jahre konstant mit über 20 % erfasst wurden, sich also deutlich unabhängiger von der Altersstruktur zeigt als andere Deliktsfelder. 24,6 % der Tatverdächtigen handelten allein. Die tatverdächtigen Geflüchteten waren zu 40,1 % in der Nähe des Tatortes und 41,3 % in NRW gemeldet. 14,0 % waren ohne Wohnsitz oder der Wohnsitz war unbekannt. Auffällig waren die Fälle mit registrierten Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Innerhalb dieser Gruppe wurden 21,5 % in der Nähe des Tatortes, 14,3 % in NRW und 7,2 % mit Wohnsitz im Ausland und 53,8 % ohne festen oder unbekanntem Wohnsitz erfasst.

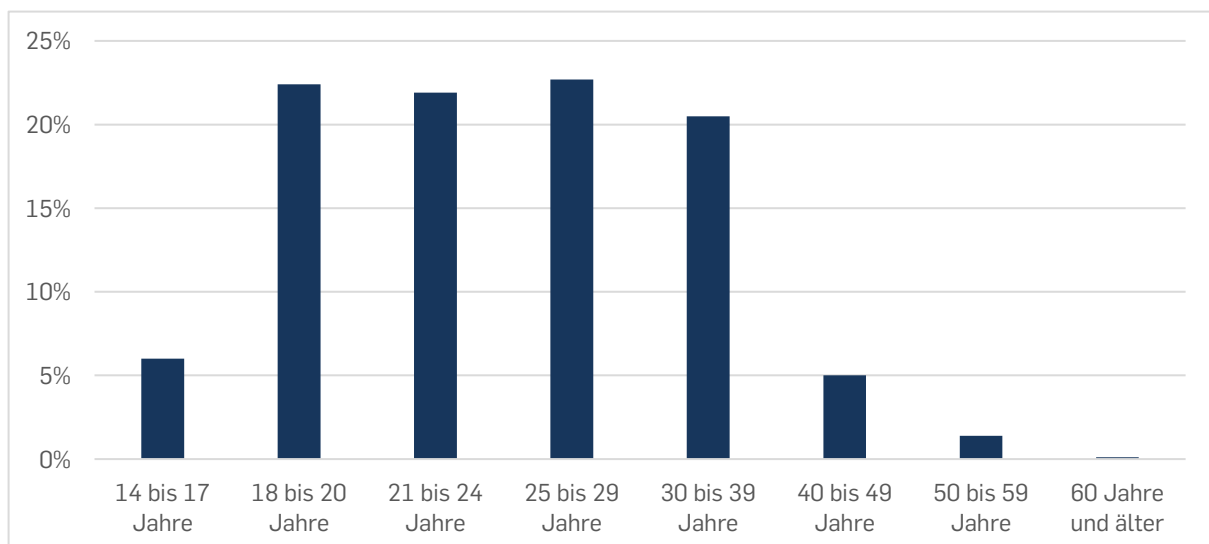


Abbildung 20: Prozentualer Anteil der erfassten männlichen Tatverdächtigen in Alterskategorien innerhalb der Drogendelikte in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Während 26,6 % auch in anderen Straftatkategorien angezeigt wurden, wurden 48,8 % der Tatverdächtigen mehrfach in dieser Kategorie angezeigt.

4.8 Weitere auffällige Einzeldelikte

Die Delikte Bedrohung (§ 241 StGB) und Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) gehören keiner der bisher beschriebenen Deliktskategorien an, wurden als einzelne Delikte jedoch besonders häufig von der Polizei aufgenommen und. Bei diesen Delikten wird kein Vergleich zwischen den verschiedenen Geflüchtetenengruppen gezogen, da hier innerhalb der gesamten erfassten Delikte der jeweiligen Geflüchtetenengruppe verglichen werden müsste und die minimalen Unterschiede keinen Aufschluss über die Rangfolge der Delikte geben.

Wenn eine Bedrohung aufgenommen wurde, so war der Tatort in zwei von drei Fällen im gleichen Landkreis des Wohnortes des Tatverdächtigen, in 14,7 % war es das gleiche Bundesland. Bei der Bedrohung waren rund 95 % der Tatverdächtigen männlich. 28,8 % waren zwischen 30 und 39

Jahre alt. Insgesamt waren 39,6 % der erfassten Opfer weiblich. Die erfassten Opfer hatten zu rund 41,5 % eine deutsche Staatsangehörigkeit, darunter waren 43,4 % Frauen.

In knapp zwei von drei Sachbeschädigungen lag der Tatort im gleichen Landkreis wie der gemeldete Wohnort des Tatverdächtigen. 91,5 % der TV waren männlich. Die meisten der mit einer Sachbeschädigung erfassten Tatverdächtigen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt (mit 22,0 %).

5. Vergleich und Interpretation der vorgestellten Ergebnisse

5.1 Vorgehen

Die Ergebnisse beruhen auf absoluten Fallzahlen, die aus der PKS aus 16 Städten und Kommunen in NRW aus dem Berichtszeitraum 2014 bis 2016 entnommen wurden. Sie bieten keine Vergleichsmöglichkeiten in Bezug auf die Frage, ob Geflüchtete mehr oder weniger Straftaten begehen als Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen. Allerdings kann die Verteilung der Delikte bzw. die Deliktsstruktur innerhalb der Straftaten von tatverdächtigen Geflüchteten mit der Deliktsstruktur bei anderen Tatverdächtigen verglichen werden. Über die Aufschlüsselung der einzelnen Deliktskategorien bezüglich der vier Geflüchteten-Gruppen (Asylbewerber*innen, Geduldete, Schutzberechtigte mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln und Personen ohne legalen Aufenthaltstitel) können Tendenzen erkannt werden, ob der jeweilige rechtlichen Status einen Einfluss auf die Deliktsstruktur hat. Zusätzlich können bei allen Geflüchteten die Relationen der Einzel- und Mehrfachtatverdächtigen, die Tatort-Wohnort- sowie die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen nähere Hinweise geben.

Um die Deliktskategorien zu vergleichen, wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes NRW aus dem Jahr 2018 (vgl. LKA NRW 2019) herangezogen. Die ausländerrechtlichen Verstöße wurden dabei nicht berücksichtigt (s. Abschnitt 3.2.4). Zusätzlich werden die Ergebnisse aus der PKS mit Aussagen aus Fokusgruppeninterviews kontextualisiert.

5.2 Einfacher Diebstahl

Bei den erfassten Deliktskategorien bezüglich Geflüchteter als Tatverdächtige wurde der Diebstahl (40,5 %) am häufigsten registriert. Differenziert man die Diebstahlsdelikte in einfachen und schweren Diebstahl, so ist der einfache Diebstahl mit 28,4 % an allen Delikten die am meisten erfasste Deliktskategorie – mit Ausnahme der tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Diese Gruppe fiel am häufigstem mit Vermögens- und Fälschungsdelikten, danach mit schweren Diebstahls- und erst dann mit einfachen Diebstahlsdelikten auf.

Für alle Tatverdächtigen in NRW wurden im PKS-Berichtsjahr 2018 insgesamt ebenfalls am häufigsten Diebstahlsdelikte (38,9 %) dokumentiert, darunter allerdings deutlich mehr schwere Diebstähle (17,2 %) als bei Geflüchteten (LKA NRW 2019: 22). Im Vergleich dazu wurden mehr tatverdächtige Geflüchtete mit einfachen Diebstahlsdelikten registriert.

Innerhalb der einfachen Diebstahlsdelikte war auffällig, dass die Schutzberechtigten mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus prozentual häufiger beim Ladendiebstahl als die anderen Gruppen erfasst wurden und die tatverdächtigen Geduldeten am zweithäufigsten beim einfachen Taschendiebstahl und nicht beim sonstigen einfachen Diebstahl (Abb. 4). Vergleicht man innerhalb dieser Kategorie den Aufenthaltsstatus, so bieten die prozentualen Anteile sowie die Rangfolge der Delikte innerhalb des einfachen Diebstahls ein ähnliches Bild.

Unter den Diebstahlsdelikten wurde bei Geflüchteten am häufigsten der Ladendiebstahl (71,1 %) registriert, während in der PKS NRW lediglich 29,7 % beim Ladendiebstahl innerhalb der Diebstahlsdelikte ohne erschwerende Umstände erfasst wurden. Dieser wird ausschließlich von Ladenbesitzer*in, Kaufhausdetektiv*in oder die*der Security an die Polizei gemeldet. Bei tatverdächtigen Nichtdeutschen gibt es Befunde, dass bagatellhafte oder bei weniger schwerwiegenden Delikten, wie dem Ladendiebstahl oder anderen einfachen Diebstahlsdelikten, überproportional häufig ermittelt wird (vgl. Mansel 2008). Die erhöhte Erfassung in diesem Deliktsbereich könnte daher darauf hindeuten, dass Geflüchtete häufiger angezeigt und aus diesem Grund häufiger als Tatverdächtige erfasst wurden. Zusätzlich kann die erhöhte Registrierung beim einfachen Diebstahl auf geringe finanzielle Mittel des Erfassten hindeuten, wenn die Anzeige der Tat bspw. erfolgt, weil der Tatverdächtige nicht bereit oder in der Lage ist die „Fangprämie“, d.h. die zu zahlende Vertragsstrafe beim Ladendiebstahl, zu zahlen. Bei Geflüchteten kann aufgrund des Aufenthaltsstatus, der Rechte während des Asylverfahrens und der damit verbundenen teilweise nicht vorhandenen Arbeitserlaubnis sowie den geringen finanziellen Leistungen bzw. Mitteln davon ausgegangen werden, dass allenfalls geringe finanzielle Mittel vorhanden sind.

Da Personen innerhalb dieser Deliktskategorie häufiger mehrfach im Berichtszeitraum erfasst wurden, deutet dies auf fortwährende „ökonomisch-defizitäre Lebenssituationen“ (BMI & BMJ 2006: 197) hin, die durch einfache Diebstähle kompensiert werden sollen.²⁸ Unabhängig vom Aufenthaltstitel, dem Asylverfahren oder einer Duldung wurde diese Deliktkategorie am häufigsten erfasst, nur tatverdächtige Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurden vergleichsweise seltener erfasst. Diese wurden jedoch bei schweren Diebstahlsdelikten verhältnismäßig häufiger registriert, darunter waren 61,5 % der Fälle (schwerer) Wohnungseinbruchdiebstahl. Zu einem gewissen Anteil dürfte der hohe Anteil am schweren Wohnungseinbruchdiebstahl auch auf organisierte Gruppen von Personen zurückzuführen sein. Dieser Anteil, innerhalb dieser Gruppe, unter den erfassten schweren Diebstahlsdelikten, dürfte sich aus den Personen zusammenfassen lassen, die im Ausland gemeldet (mit 27,5 %) und ohne festen oder unbekanntes Wohnsitz (mit 53 %) waren. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Tatverdächtigen ohne legalen Aufenthaltstitel teilweise keine Schutzsuchenden sind, sondern nach der Tatbegehung in ihre Heimatländer zurückkehren.²⁹

In Fokusgruppengesprächen mit Expert*innen aus der Arbeit mit Geflüchteten wurde die ökonomisch-defizitäre Lebenssituation von Geflüchteten häufig thematisiert (vgl. FGI III). Des Weiteren wurde häufig genannt, dass unter den Geflüchteten in der Unterkunft viele Gegenstände entwendet wurden (s. Abschnitt 7.3), aber diese Diebstähle nicht angezeigt werden würden (vgl. Fluchtpunkt 6).

5.3 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Die zweithäufigste Deliktkategorie in der PKS NRW 2018 ist – wie bei den registrierten Straftaten tatverdächtiger Geflüchteter – die der Vermögens- und Fälschungsdelikte (18,8 %; LKA NRW

²⁸ Befunde einer Aktenauswertung aus Frankfurt, die u.a. Ladendiebstähle untersuchte, zeigt das bei den erfassten Tatverdächtigen jeder fünfte Tatverdächtige und jede dritte Tatverdächtige staatliche Leistungen beziehe und dass ein Viertel aller Tatverdächtigen wohnungslos oder keinen festen Wohnsitz in Deutschland hatten. Eine Schlussfolgerung aus der Auswertung war, dass „vor allem Arme registriert“ (Oberlies & Leuschner 2017: 185.) werden.

²⁹ Im Datensatz wurden vorwiegend Personen ohne legalen Aufenthaltstitel aus dem Albanien, Kosovo und Serbien mit einem (schweren) Wohnungseinbruchdiebstahl registriert.

2019: 21). Diese Deliktskategorie macht 27,8 % aller Taten von Geflüchteten als Tatverdächtigen aus. Innerhalb der Kategorie wurden in der PKS NRW am häufigsten „Betrugsdelikte insgesamt“ dokumentiert (80,0 %). Bei tatverdächtigen Geflüchteten wurde mit 62,0 % die Beförderungsererschleichung am häufigsten in dieser Kategorie registriert, gefolgt von Urkundenfälschungen.

Vergleicht man die einzelnen Aufenthaltstitel, fällt zunächst auf, dass die Vermögens- und Fälschungsdelikte bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel prozentual am häufigsten erfasst wurden. Bei den anderen Geflüchtetenengruppen war diese Deliktskategorie prozentual die zweithäufigste Kategorie.

Außer bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurde am häufigsten die Beförderungsererschleichung registriert. Bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel war das häufigste Delikt die Urkundenfälschung (Abb. 6). In dieser Deliktskategorie wurden verhältnismäßig viele Personen ohne legalen Aufenthaltstitel registriert, die ihren Wohnsitz im Ausland angemeldet hatten (20,2 %), insbesondere bei den Delikten der Beförderungsererschleichung (26,3 %) und Urkundenfälschung (17,1 %). Weiter fiel auf, dass die tatverdächtigen Schutzberechtigten verhältnismäßig häufiger mit Sozialleistungsbetrug, Leistungsbetrug und Versicherungsmissbrauch als die anderen tatverdächtigen Gruppen registriert wurden.

Bei der Beförderungsererschleichung handelt es sich wie beim Ladendiebstahl um ein Melde- bzw. Kontrolldelikt. Es unterliegt ähnlichen Verzerrungen bei der Erfassung. Die Beförderungsererschleichung („Schwarzfahren“) wurde von den Expert*innen als klassisches Delikt bei Geflüchteten genannt (vgl. FGI III). Für die erhöhte Erfassung dieses Deliktes gab es nach Aussagen der Expert*innen den Grund, dass die Geflüchteten zum einen den Zahlungsprozess beim Bus- und Bahnfahren (vgl. FGI I) nicht durchschauten und sie zum anderen bezüglich der gestaffelten Preisstufen des öffentlichen Nahverkehrs häufig in Unkenntnis sind.

Die Urkundenfälschung kann auf den (fehlenden) rechtlichen Status der Geflüchteten zurückgeführt werden. Insbesondere Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurden im vorliegenden Datensatz in 60,5 % der Urkundenfälschung registriert. Der Bereich der Urkundenfälschung ist ein komplexes Thema und wurde von den Expert*innen unabhängig vom Aufenthaltstitel der Geflüchteten so eingeschätzt, dass häufig Papiere auf dem Weg verloren, gestohlen, ggf. auch verkauft oder getauscht werden für Papiere, die bessere Chancen auf einen positiven Aufenthaltstitel versprechen als die eignen (vgl. FGI IV).

„[Papiere werden] gerne auch schon auf dem Fluchtweg gegen andere alternative Papiere eingetauscht [Zustimmung einer anderen Expertin], die dann als günstiger empfunden werden in dem Moment, um dann wieder die nächste Landesgrenze überschreiten zu können.“ (ebd.).

Weiterhin werden Personen mit Urkundenfälschungen erfasst, die sich durch den neuen Pass mehrfach (vgl. FGI III) oder sich mit einem Pass in mehreren Städten registriert haben, um mehr Leistungen zu beziehen (vgl. FGI II).

5.4 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

An dritter Stelle der erfassten Deliktskategorien bei Geflüchteten als Tatverdächtigen stehen mit 10,6 % die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, darunter vorwiegend einfache und gefährliche Körperverletzung. Für alle Tatverdächtigen in NRW betrug der Anteil in der PKS 2018

hier 9,8 % und lag somit nur gering unter dem Anteil bei den tatverdächtigen Geflüchteten. Vergleicht man die prozentualen Anteile der Geflüchtetengruppen, so wurden die tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel verhältnismäßig seltener in dieser Kategorie erfasst als die anderen Geflüchtetengruppen. Insbesondere die tatverdächtigen Schutzberechtigten wurden bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit verhältnismäßig häufiger erfasst als die anderen drei Geflüchtetengruppen.

Innerhalb der Kategorie war auffällig, dass die tatverdächtigen Schutzberechtigten verhältnismäßig häufiger mit einfachen Körperverletzungsdelikten und seltener mit gefährlichen Körperverletzungsdelikten als die anderen Geflüchtetengruppen registriert wurden.

Aufgrund der ähnlichen prozentualen Anteile innerhalb der Kategorie werden die einzelnen Aufenthaltstitel nicht separat voneinander analysiert. In der Deliktskategorie der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit wurden 45,0 % geflüchtete Einzelatverdächtige erfasst, in der NRW PKS 2018 fiel der Prozentsatz der Einzelatverdächtigen in den Körperverletzungsdelikten dagegen mit 51,2 % höher aus. Mehrfach erfasst wurden Geflüchtete in rund einem Viertel innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und in einem weiteren Viertel in anderen Deliktskategorien. Die tatverdächtigen Geflüchteten wurden selten unter Alkoholeinfluss und noch seltener unter dem Einfluss von harten Drogen von der Polizei in dieser Deliktskategorie registriert, ähnlich zu den in der PKS NRW 2018 erfassten Fällen.³⁰ Diesbezüglich zeigt sich kein Unterschied, wobei man davon ausgehen kann, dass Alkohol- oder Drogeneinfluss bei Geflüchteten durch die Polizei durchaus eher erfasst wird als bei Nicht-Geflüchteten.

Die Expert*innen in den Fokusgruppeninterviews wiesen mehrfach auf Fälle häuslicher Gewalt zwischen Ehepartner*innen oder Lebenspartner*innen hin, die häufig nicht angezeigt würden.

*„Dann sind sie [Sozialarbeiter*in in der Unterkunft] in einer Zwickmühle. Also die Frau will teilweise nicht, dass der Mann aus dem Haus geht oder gehen muss, aber sie vertraut sich uns an, dass der Mann sie schlägt / aber wir dürfen ihm das nicht sagen, weil dann gibt es nur noch mehr Probleme.“(FGI II)*

Im Datensatz zeigten sich Hinweise auf häusliche Gewalt bei der Betrachtung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung und der gleichen Staatsangehörigkeit. Wurde ein männlicher tatverdächtiger Geflüchteter mit einer Körperverletzung erfasst, so waren bei 42,6 % der weiblichen Opfer Partnerinnen betroffen.

Bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit ist weiter auffällig, dass die Tatverdächtigen und Opfer häufiger die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen als in anderen Deliktskategorien. Dies betrifft insbesondere Personen, die mit syrischer, afghanischer, irakischer oder iranischer Staatsangehörigkeit registriert wurden. In weiteren 30 % waren Personen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit Opfer von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Neben der häuslichen Gewalt kann neben der gleichen Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen und Opfern auch der hohe prozentuale Anteil (70,5 %) der Nähe des Wohnortes des Tatverdächtigen zum Tatort darauf hindeuten, dass es Konflikte im sozialen oder nachbarschaftlichen Umfeld gegeben

³⁰ In der einfachen Körperverletzung standen 21,9 % unter Alkoholeinfluss und 2,9 % unter dem Einfluss harter Drogen (LKA 2019: 166); bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung standen 28,4 % unter Alkoholeinfluss und 4,6 % unter dem Einfluss harter Drogen (LKA NRW 2019: 160).

hat. Im Zusammenhang mit Geflüchteten ist hier sogar wahrscheinlich, dass die Konflikte im Rahmen von Asylbewerberunterkünften stattgefunden haben.³¹

5.5 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machten in Relation zu anderen Straftatkategorien bei Geflüchteten (mit 0,7 %) einen geringeren Anteil aus als in der PKS NRW 2018 insgesamt (1,1 %). Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ab November 2016 weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch verankert wurden, sodass im Berichtsjahr 2018 nun mehr Delikte in dieser Kategorie erfasst werden, sodass ein Vergleich in dieser Deliktsgruppe nur schwer möglich ist.

Vergleicht man die Geflüchtetengruppen miteinander, dann fällt auf, dass die tatverdächtigen Gruppe der Schutzberechtigten einen höheren prozentualen Anteil an dieser Kategorie hatte als die anderen Geflüchtetengruppen. Im Vergleich zur PKS NRW 2018 liegt die Verteilung mit tatverdächtigen Geflüchteten innerhalb dieser Kategorie anders: Bei den Geflüchteten war das häufigste Delikt der sexuelle Übergriff auf Widerstandsunfähige und der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und Kindern, während es in der PKS NRW 2018 die sexuelle Nötigung³², aber auch der sexuelle Missbrauch von Kindern war.³³ Innerhalb dieser Kategorie war die deutlichste Abweichung der Rangfolge der Delikte bei den tatverdächtigen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel zu erkennen.³⁴ Diese wurden am häufigsten bei Delikten im Bereich der Prostitution und der Zuhälterei von der Polizei registriert (Abb. 14). Der Vergleich der prozentualen Anteile der einzelnen Delikte innerhalb dieser Kategorie zwischen den Geflüchtetengruppen zeigt, dass tatverdächtige Personen ohne legalen Aufenthaltstitel häufiger als die anderen Geflüchtetengruppen im illegalen Rotlichtmilieu zu finden sind. In dieser Deliktskategorie wurden nur wenige Fälle dokumentiert, daher sind die starken Schwankungen der prozentualen Anteile und der Rangfolge der Delikte zwischen den Geflüchtetengruppen teilweise schon mit einstelligen Fallanzahlen zu beeinflussen und sollten daher nicht weiter im Detail beschrieben bzw. analysiert werden.

Die Tatorte lagen mit 61,2 % im näheren Wohnumfeld aller tatverdächtigen Geflüchteten. Auffällig war, dass die polizeilich erfassten Geflüchteten häufiger ein ähnliches Alter hatten wie die Opfer. Weibliche Opfer besaßen vermehrt die deutsche Staatsangehörigkeit.

5.6 Drogendelikte

Mit 8,6 % sind Drogendelikte im Vergleich zu 5,3 % bei allen TV in der PKS NRW 2018 überrepräsentiert.³⁵ Vergleicht man die prozentualen Anteile der jeweiligen Geflüchtetengruppen, so fällt

³¹ Dieser und anderen Fragestellungen zum Kontext Asylbewerberunterkunft wird im Fluchtpunkt 5 und in Kapitel 6 dieses Arbeitspapiers ausführlicher nachgegangen.

³² Bspw. wurde die Erfassung der „sonstigen sexuellen Nötigung“ (ab PKS-Schlüssel: 112000 bis 113000) ab 2017 breiter gefasst.

³³ Die geringe Fallzahl in dieser Deliktskategorie kann zu den Unterschieden der einzelnen Deliktsrangfolgen führen.

³⁴ Die Fallzahlen für Personen ohne legalen Aufenthaltstitel sind in dieser Deliktskategorie jedoch sehr klein (unter 35 Fällen), sodass ein Fall die Rangfolge der Delikte direkt verändern kann.

³⁵ In der PKS 2018 waren 0,4 % direkte Beschaffungskriminalität (Raub, Fälschung, einfacher und schwerer Diebstahl zur Erlangung von Betäubungsmitteln) innerhalb der Rauschgiftdelikte registriert (LKA NRW 2019). Im Vergleich wurden von den Geflüchteten 0,1 % Fällen mit direkter Beschaffungskriminalität registriert.

auf, dass Asylbewerber*innen und Schutzberechtigte geringfügig mehr erfasst wurden als tatverdächtige Geduldete und Personen ohne legalen Aufenthaltstitel (Abb. 2). Innerhalb der Drogendelikte wurden mit 77,9 % am meisten Vergehen im Kontext mit Cannabis erfasst, während der prozentuale Anteil in der PKS NRW 2018 bei 63,2 % lag. Innerhalb der Kategorie war auffällig, dass registrierte Personen ohne legalen Aufenthalt, Geduldete und Schutzberechtigte in der Rangfolge der prozentualen Anteile häufiger mit geringen Mengen harter Drogen als mit Handel von Cannabis erfasst wurden (Abb. 18).

Der erhöhte Anteil der Delikte mit sog. „weichen“ Drogen bei allen Geflüchteten kann unterschiedlich erklärt werden. Zum einen können Personen mit einem nichtdeutschen Erscheinungsbild einer erhöhten Kontrolldichte ausgesetzt sein und somit häufiger mit Drogendelikten erfasst werden (s. Abschnitt 3.1).

Expert*innen gaben in den Fokusgruppeninterviews zum anderen an, dass die Lebenslagen, aus denen Geflüchtete geflohen sind, die Fluchterfahrungen und die Warte- und Unsicherheitssituation in Deutschland³⁶ im Zusammenhang mit einem erhöhten Konsum an Betäubungsmitteln stehen können.

„[Die vom Erlebten] auch wirklich dann traumatisiert sind. Die psychische Probleme haben. Da spielen Drogen ganz oft eine Rolle.“ (FGI III)

Eine Erklärung für die verhältnismäßig hohe Erfassung von Handel mit Cannabis ist die finanzielle Situation der Geflüchteten. Durch den Handel mit Drogen (insbesondere Cannabis) wird versucht Geld einzunehmen, das anderweitig nicht verdient werden kann.

„Wie gesagt, (..), man muss Geld verdienen, irgendwie. Ja, und wenn ich keine Arbeitserlaubnis habe, wenn [ich] in der Gestattung bin und alles noch ungeklärt ist oder gesagt wird 'Du musst sowieso bald nach Hause', dann versuche ich Mittel und Wege zu finden, um irgendwie an Geld zu kommen. Ja, da ist die Schwarzarbeit ist ein Thema, und, äh, Drogen verkaufen ist auch ein Thema.“ (FGI IV)

Außer bei den Asylbewerber*innen wurden konsumnahe Delikte von „harten“ Drogen wie Heroin am zweithäufigsten registriert. Als Grund für den Konsum harter Drogen wurde die rechtliche Situation in Deutschland herangezogen.

„Und natürlich für schwer traumatisierte Personen ohne Zugang zur gesundheitlichen Grundversorgung, ist natürlich auch der Konsum von diversen Substanzen Thema, weil man irgendwie einen Weg finden muss, mit der eigenen Psyche umzugehen in dem Rahmen [...] Runterzukommen, mal schlafen zu können. [...]. Weil es gibt die Plätze für, ähm, psychologische Behandlung, die gibt es. Aber die haben eine ewig lange Wartezeit und da kommt man nicht einfach so dran.“ (ebd.)

5.7 Andere Delikte

Im Verhältnis zu anderen einzelnen Delikten wurde die Sachbeschädigung (9,8 %) im Jahr 2018 in der PKS NRW 2018 häufiger registriert als im vorliegenden Datensatz mit allen Geflüchteten (0,9 %). Die Tatort-Wohnort-Beziehung deutet auf einen weiteren Kreis als das Wohngebiet der

³⁶ Ausführlicher zu Opfererfahrungen von Geflüchteten in Deutschland und auf der Flucht, s. Feltes et al. (2018).

tatverdächtigen Person hin. Ein Erklärungsgrund für die verhältnismäßig stärker repräsentierte Sachbeschädigung in der PKS NRW 2018 kann sein, dass Bürger*innen Sachbeschädigungen häufiger anzeigen, da sonst der Schaden nicht erstattet wird.

Bei der Bedrohung war auffällig, dass häufiger Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit bedroht wurden. Bei den erfassten Opferspezifika zeigen sich keine Hinweise, dass eine bestimmte Berufsgruppe besonders betroffen war. Am häufigsten wurde kein Opferspezifikum (43,9 %), dann sonstige Kategorien von Opfern (40,3 %) und dann Personen aus dem Bewachungsgewerbe (9,5 %) registriert. Die Fokusgruppeninterviews gaben keine Hinweise auf eine mögliche Interpretation.

6. Erfasste Deliktskategorien von allen TV und Opfern im Unterkunftsdatensatz

6.1 Deliktskategorien

Der Datensatz zur Kriminalität im Kontext von Unterkünften beinhaltet aufgrund der Zusammenstellung der Daten auch einen Anteil von Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie von Menschen, die eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber von der Polizei nicht als Geflüchtete registriert wurden. Es kann angenommen werden, dass ein Großteil der nichtdeutschen Personen der Gruppe Geflüchteter angehört, aber nicht richtig erfasst wurde. Unter den registrierten Tatverdächtigen im Kontext einer Unterkunft waren 3,2 % Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 96,8 % nichtdeutsche Personen, wovon 89,9 % als Geflüchtete registriert wurden.

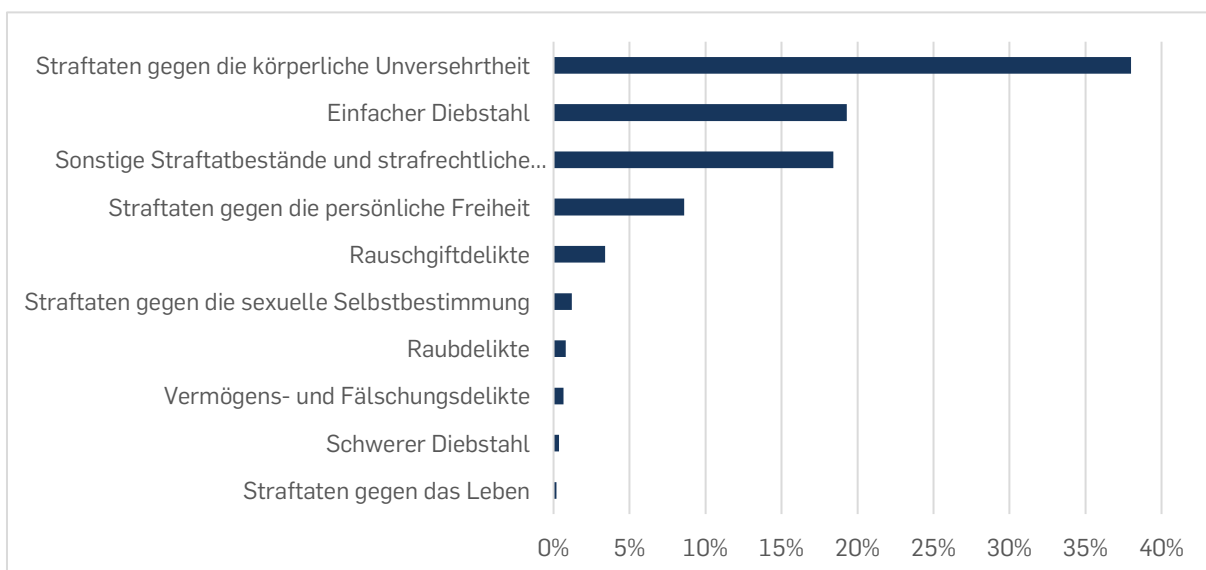


Abbildung 21: Prozentualer Anteil der Fälle der erfassten Deliktskategorien im Kontext einer Unterkunft in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Insgesamt wurden im Kontext von Unterkünften im gesamten Zeitraum 12 248 Fälle³⁷ in den 16 ausgewählten Städten und Landkreisen von der Polizei erfasst. Werden die ausländerrechtlichen Verstöße nicht berücksichtigt, so wurden im Kontext der Unterkunft mit 38,0 % Straftaten gegen

³⁷ Mit ausländerrechtlichen Verstößen; ohne ausländerrechtliche Verstöße waren es 9775 Fälle.

die körperliche Unversehrtheit, mit 19,3 % einfacher Diebstahl sowie mit 18,4 % sonstige Straftatbestände von der Polizei dokumentiert. Straftaten gegen das Leben (0,2 %) und Raubdelikte (0,8 %) wurden am seltensten von der Polizei erfasst (Abb. 21).

6.2 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

40,8 % aller registrierten Fälle der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit im Kontext Flucht wurden im Kontext Unterkunft erfasst. Nur bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit (45,6 %) wurden verhältnismäßig mehr Fälle einer Deliktskategorie im Kontext einer Unterkunft registriert. Bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit entfielen zwei von drei erfassten Fällen auf einfache (67,3 %) und knapp jeder dritte erfasste Fall auf gefährliche (31,4 %) Körperverletzung. Dabei unterschieden sich die Anteile der erfassten Delikte mit Geflüchteten als Tatverdächtigen im Kontext Unterkunft nur marginal. Bei jedem fünften registrierten Fall (20,2 %) im Kontext einer Unterkunft handelte es sich um einfache Körperverletzung. In keinem der Fälle wurde nach Angaben der Polizei eine Schusswaffe eingesetzt. Bei 0,9 % der Fälle wurden Tatverdächtige unter Einfluss „harter Drogen“ und in 14,2 % der Fälle „unter Alkoholeinfluss“ registriert, wobei diese Zahlen wenig aussagekräftig sind, weil die Feststellung einer entsprechenden Intoxikation in den meisten Fällen nicht erfolgt, sofern sie nicht offensichtlich ist. In rund zwei von drei Fällen handelten die Tatverdächtigen alleine.

81,1% der Tatverdächtigen wurden mit einem Aufenthaltsstatus erfasst, der unter die Geflüchteten-Definition fällt. 89,3 % der Tatverdächtigen waren männlich. Die häufigste erfasste Alterskategorie waren die 21- bis 30-Jährigen mit 42,5 %. In 68,1 % der Fälle wurden Tatverdächtige nur einmal im gesamten Berichtszeitraum in dieser Kategorie erfasst. 11,0 % wurden in weiteren Kategorien registriert und 21,0 % mehrfach. In 82,4 % der Fälle lag der von der Polizei angegebene Tatort im Wohnumfeld des Tatverdächtigen, was auch bedeuten kann, dass die gemeldete Wohnadresse – die Unterkunft – der tatverdächtigen Person der Tatort gewesen sein könnte.

Die von der Polizei dokumentierten Opfer waren in dieser Kategorie in drei von vier Fällen männlich und vorwiegend im Alter zwischen 21 und 30 Jahre alt (30,5 %). Die erfassten Opfer der Tatverdächtigen waren vorwiegend in der gleichen Alterskohorte wie die Tatverdächtigen (Abb.

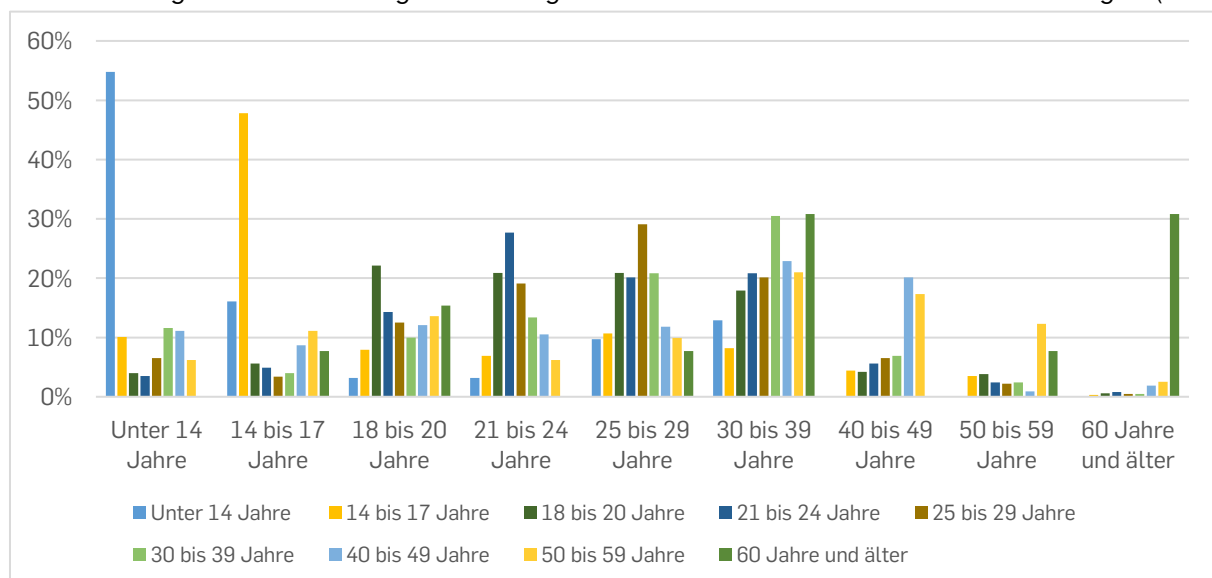


Abbildung 22: Alterskategorien der Tatverdächtigen (x-Achse) mit prozentualen Anteil der Alterskategorien (Farben) der Opfer bei allen Fällen der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit im Kontext Unterkunft in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

22) . In knapp 41 % der Fälle haben geschädigte Personen im Kontext einer Unterkunft Personen mit derselben Staatsangehörigkeit wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit angezeigt. Bei Personen mit afghanischer, bosnischer, eritreischer, irakischer, iranischer, mazedonischer, serbischer und syrischer Staatsangehörigkeit wurden in knapp der Hälfte der erfassten Fälle andere Personen mit derselben Staatsangehörigkeit angezeigt. In 10,7 % der Fälle mit einem tatverdächtigen Geflüchteten handelte es sich um ein Opfer mit einer deutschen Staatsangehörigkeit.

6.3 Einfacher Diebstahl

Unter den einfachen Diebstahlsdelikten wurde der sonstige einfache Diebstahl am häufigsten im Kontext von Asylbewerberunterkünften mit 70,0 % erfasst und dahinter mit 16,1 % der einfache Diebstahl aus Wohnungen, Kellerräumen u.a. Tatverdächtige Geflüchtete wurden seltener mit sonstigem einfachen Diebstahl (57,8 %) und häufiger mit Ladendiebstahl (21,2 %) registriert.

90 % der Tatverdächtigen wurden mit einem Aufenthaltsstatus erfasst, der unter die Geflüchteten-Definition fällt. 92,0 % der Tatverdächtigen waren männlich, darunter 47,3 % im Alter zwischen 21 und 30 Jahren. In rund der Hälfte der Fälle wurde kein Schaden angegeben. Wenn ein Schaden angegeben wurde, so lag dieser bei der unteren 0.25-Quartile bei bis zu 50 €, bei der Hälfte aller Fälle lag die Schadenssumme bei bis zu 200 € und bei der oberen 0.75-Quartile bei bis zu 500 €. Zu 82,8 % wurden Tatverdächtige in dieser Kategorie im Kontext einer Unterkunft nur einmal beim einfachen Diebstahl erfasst. In 8,4 % der Fälle wurden die Tatverdächtigen auch in anderen Kategorien als Tatverdächtige aufgenommen und in 8,8 % der Fälle wurden die Tatverdächtigen mehrfach in dieser Kategorie erfasst.

6.4 Sonstige Straftatbestände und strafrechtliche Nebengesetze ohne ausländerrechtliche Verstöße

Unter dieser großen Kategorie von Straftaten wurden im Rahmen der Unterkunft vorwiegend Sachbeschädigungen (36,9 %) erfasst. Des Weiteren sind auch Beleidigungen, Verleumdungen und Verunglimpfungen (18,9 %) und Hausfriedensbruch (18,5 %) sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt (6,6 %) verzeichnet. Dabei unterschieden sich die Anteile der erfassten Delikte mit einem tatverdächtigen Geflüchteten im Kontext Unterkunft nur marginal.

72,4 % der Tatverdächtigen wurden mit einem Aufenthaltsstatus erfasst, der unter die Geflüchteten-Definition fällt. In 8,4 % der Fälle – der höchste prozentuale Anteil an Fällen – wurden Tatverdächtige mit einer deutschen Staatsangehörigkeit erfasst. Bei allen genannten Delikten dieser Kategorie wurden vorwiegend männliche Tatverdächtige von der Polizei registriert (von 89 % bis 93 %). In 41,0 % aller Fälle waren die Tatverdächtigen zwischen 21 und 30 Jahre alt. Bei den Delikten Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch wurden unterschiedliche Schadenssummen von der Polizei angegeben: In 47 % der Sachbeschädigungen im Kontext der Unterkunft wurde keine Schadenssumme dokumentiert. Wenn ein Schaden angegeben wurde, so lag dieser in 25 % der Fälle (0.25-Quartile) bei bis zu 50 €, in rund der Hälfte der Fälle betrug der angegebene Schaden bis zu 200 € und bei 75 % der Fälle (0.75-Quartile) bis zu 500 €.

Bei 45 % der Hausfriedensbrüche wurde keine Schadenssumme erfasst. Bei Hausfriedensbrüchen mit Schadensangaben wurden im ersten Viertel der Fälle ein Schaden bis zu 25€ angegeben (0.25-Quartile), bei der Hälfte bis zu 150€ und bei der 0.75-Quartile bis 1000€.

Die Opfer eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt waren vorwiegend zwischen 21 und 30 Jahre alt (Abb. 23), wobei es sich bei 80,0 % der Fälle um Widerstand gegen Polizeibeamte handelte.

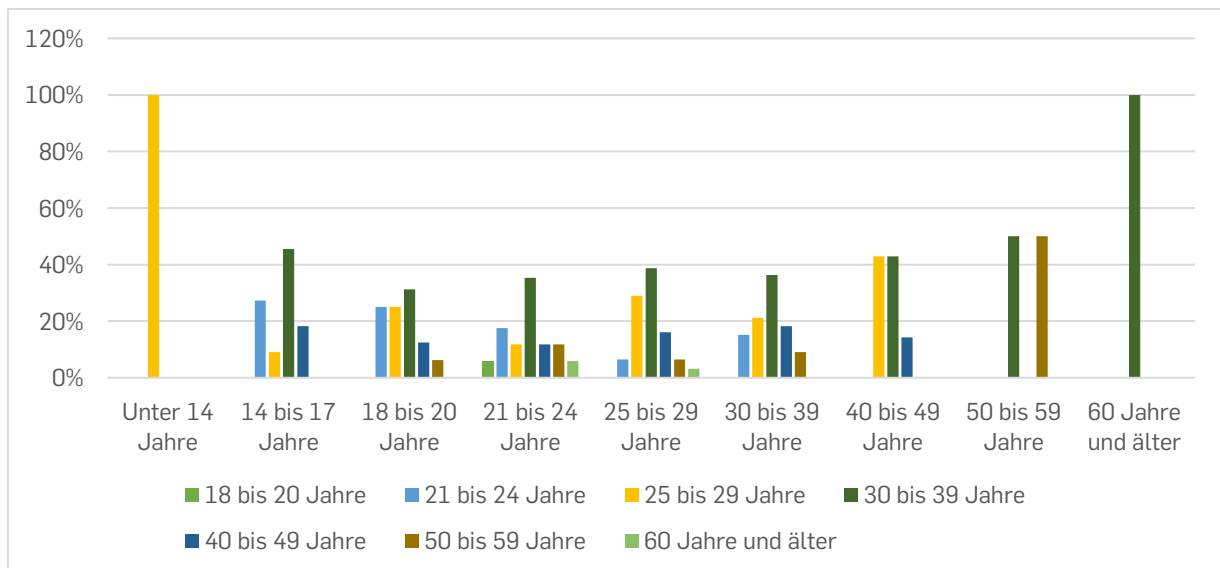


Abbildung 23: Alterskategorien der Tatverdächtigen (x-Achse) mit prozentualen Anteil der Alterskategorien (Farben) der Opfer bei allen Fällen im Kontext einer Unterkunft mit dem Delikt Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 111, 113, 114, 120 u. 121 StGB) in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

6.5 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Kategorie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machte im Kontext der Unterkunft einen Anteil von 0,9 % der von der Polizei dokumentierten Fälle aus. Am häufigsten wurden darunter der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit 37,4 % und der sexuelle Übergriff auf Widerstandsunfähige mit 31,4 % registriert (Abb. 24). Dabei unterschieden sich die Anteile der erfassten Delikte mit einem tatverdächtigen Geflüchteten im Kontext Unterkunft kaum.

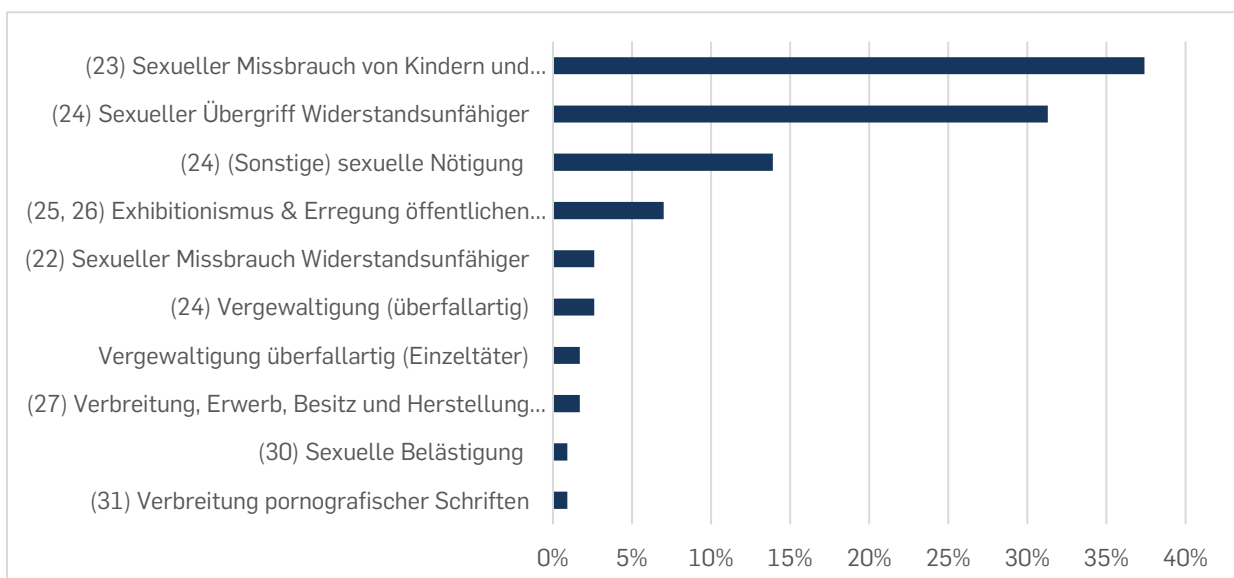


Abbildung 24: Prozentualer Anteil der erfassten Fälle innerhalb der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext Unterkunft in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

Mit 96,9 % wurden vorwiegend männliche Tatverdächtige erfasst, 27,9 % im Alter von 21 bis 30 Jahre. 84,4 % der Tatverdächtigen wurden mit einem Aufenthaltsstatus erfasst, der unter die Geflüchteten-Definition fällt. In 79,4 % der Fälle war der Tatort in der Nähe des Wohnortes des Tatverdächtigen. Das bedeutet, dass in diesen Fällen der Tatort mit der Adresse des Tatverdächtigen, also bspw. der Unterbringungseinrichtung, übereinstimmt oder im näheren Wohnumfeld des Tatverdächtigen gelegen haben könnte.

87,9 % der Tatverdächtigen handelten alleine. Zur Tatzeit wurde bei 13,9 % der Tatverdächtigen Alkohol von der Polizei dokumentiert. In 79,1 % aller erfassten Fälle im Kontext der Unterkunft wurden die Tatverdächtigen nur einmal in dieser Kategorie von der Polizei aufgenommen, in 17,4 % der Fälle wurden dieselben Tatverdächtigen auch noch in anderen Kategorien erfasst und in 3,5 % der Fälle häufiger bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Statistik dokumentiert.

73,9 % der Opfer waren weiblich. In diesen Fällen wurden in 89,4 % männliche Tatverdächtige registriert. 27,9 % der Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, in den verbliebenen Fällen mit Opfern konnten keine Tendenzen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit des Opfers erkannt werden.

Bei der Altersverteilung der Opfer wurden am häufigsten Minderjährige und Jugendliche von der Polizei erfasst (Abb. 25). Bei näherer Betrachtung der erfassten formalen Beziehungen, wie Eltern, Geschwister oder Betreuer*in, wurden in 54,1 % flüchtige oder keine Bekanntschaft und in den räumlichen Beziehungen, wie Nachbarn oder Haushaltsmitglieder, wurden in 74,1 % keine oder eine sonstige/andere Beziehung von der Polizei ermittelt.

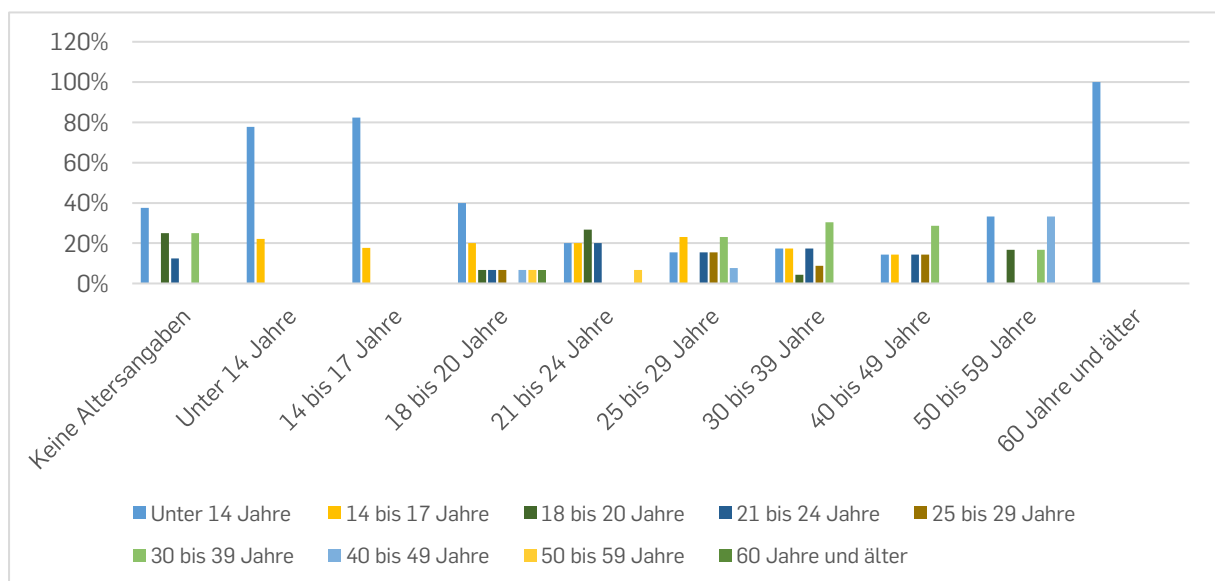


Abbildung 25: Alterskategorien der Tatverdächtigen (x-Achse) mit prozentualen Anteil der Alterskategorien (Farben) der Opfer bei allen Fällen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext Unterkunft in 16 ausgewählten Städten und Landkreisen im Zeitraum 2014 bis 2016

6.6 Drogendelikte

Drogendelikte machten einen Anteil von 3,4 % aller Fälle (ohne die ausländerrechtlichen Verstöße) aus, die von der Polizei im Kontext der Unterkunft dokumentiert wurden. Darunter betra-

fen 78,1 % der Fälle vorwiegend konsumnahe Delikte und weniger den Handel oder sonstige Delikte im Zusammenhang mit Cannabis. Dabei unterschieden sich die Anteile der erfassten Delikte mit einem tatverdächtigen Geflüchteten im Kontext Unterkunft nur marginal.

82,0 % der Tatverdächtigen wurden mit einem Aufenthaltsstatus erfasst, der unter die Geflüchteten-Definition fällt. In 7,5 % der Fälle wurden die Tatverdächtigen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit erfasst. In 59,8 % der Fälle wurde der Tatverdächtige in dieser Kategorie nur einmal, in 28,7 % der Fälle in weiteren Kategorien und in 11,7 % der Fälle mehrfach mit einem Drogendelikt erfasst.

7. Vergleich und Interpretation der vorgestellten Ergebnisse im Kontext Unterkunft

7.1 Deliktskategorien

Vergleicht man die zuvor beschriebenen Verhältnisse der Deliktskategorien und einzelnen Delikte mit dem weiter oben dargelegten Datensatz zum Kontext Flucht, ist zu erkennen, dass in Asylbewerberunterkünften in NRW vermehrt Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit von der Polizei registriert wurden. Einfacher Diebstahl wurde ebenfalls vergleichsweise häufiger erfasst als im Kontext Flucht. Die Vermögens- und Fälschungsdelikte dagegen wurden in der Unterkunft seltener von der Polizei registriert. Eines der wenigen Bundesländer, das Angaben zu Deliktsstrukturen in der Asylbewerberunterkunft erfasst, ist Bayern. Vergleicht man die Deliktsstrukturen miteinander, so zeigen sich ähnliche Tendenzen in den Erfassungsjahren 2014 bis 2016 in NRW und dem Erfassungsjahr 2016 in Bayern. In Bayern wurden in Unterkünften 60,9 % Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, andere Straftaten mit 20 %, Diebstahlsdelikte mit 9,5 %, Drogendelikte mit 4,6 %, Vermögens- und Fälschungsdelikte mit 3,5 %, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 1,2 % und Straftaten gegen das Leben mit 0,4 % in der Unterkunft registriert (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 43).³⁸

Die erfassten Deliktsstrukturen innerhalb des Kontextes Unterkunft bilden nicht ausschließlich die registrierte Kriminalität von tatverdächtigen Geflüchteten ab, sondern die gesamte erfasste Kriminalität im Kontext Unterkunft. Etwa 9 % der Tatverdächtigen im vorliegenden Datensatz haben eine Staatsangehörigkeit der zehn häufigsten Fluchtherkunftsländer, sind aber in der PKS nicht mit dem polizeilichen Begriff des „Zuwanderers“ erfasst. Bei der Betrachtung der einzelnen Deliktskategorien zeigte sich allerdings, dass die allgemeine Deliktsstruktur im Datensatz zum Kontext Unterkunft derjenigen Deliktsstruktur entspricht, die sich speziell für die Fälle ergibt, bei denen Geflüchtete als Tatverdächtige erfasst wurden. Dieser Punkt wird in Kapitel 8 diskutiert.

7.2 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Die Delikte, die von der Polizei in NRW am häufigsten im Kontext von Unterkünften erfasst wurden, waren Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Ähnliches zeigte sich auch in der bayerischen PKS 2016 (ebd.). In NRW wurde jedoch häufiger dokumentiert einfache Körperverletzung als in Bayern. Die registrierten tatverdächtigen Personen waren selten alkoholisiert.

³⁸ Die Fälle in Bayern wurden ausschließlich *in der* Unterkunft erfasst, während sich der hier ausgewertete Datensatz auf Taten *im Kontext von* Unterkünften bezieht, das bedeutet, dass auch Delikte im räumlichen Umfeld von Unterkünften einbezogen sind.

Aus qualitativen Studien (vgl. Christ et al. 2017; Engelmann & Rabe 2017) geht hervor, dass diese Konflikte auf die prekären Lebenslagen der Bewohner*innen in der Unterkunft zurückgeführt werden können (vgl. Fluchtpunkt 5). Auch Expert*innen aus den Fokusgruppeninterviews bestätigten die Tatsache, dass es 2015/2016 in (Not-)Unterkünften häufig zu Konflikten kam.

„Und dann auch so, Gewalt, es ist vielleicht das falsche Wort, aber viele ethnische Konflikte. [In] den Übergangsheimen gab es unterschiedliche Menschen aus unterschiedlichen Ländern. Kurden gegen Araber. [...] Also beide kommen aus Syrien, zum Beispiel, oder aus dem Irak. Jesiden und Kurden. Jesiden und Araber. Afghanen, Pakistaner, Marokkaner und dann die anderen Nationen. Das war problematisch.“ (FGI II)

Bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit besitzen in zwei von fünf polizeilich registrierten Fällen Geschädigte und Tatverdächtige dieselbe Staatsangehörigkeit.

„Die kommen aus der gleichen Region, die sprechen die gleiche Sprache, sind die gleiche ethnische Gruppe. Aber sie sind nicht die gleiche soziale Schicht. Also viele soziale Konflikte sind da zwischen arm und nicht so arm zum Beispiel.“ (FGI II)

Daraus kann abgeleitet werden, dass nicht nur das Zusammenleben von Personen unterschiedlicher, sondern auch gleicher ethnischer Herkunft im Kontext von Sammelunterkünften häufig zu Konflikten geführt hat. Weitere Gründe für Konflikte in den Unterkünften waren nach Meinung der Expert*innen baulicher Natur und auf mangelnde Privatsphäre (vgl. FGI II) oder zu wenig Raum für teils mehrköpfige Familien (vgl. FGI III) zurückzuführen. Darüber hinaus führten psychische Erkrankungen (vgl. FGI III) oder psychische Gewalt zu Konflikten.

„Psychische Gewalt, Schlafentzug, [...] zum Beispiel der Eine muss arbeiten, will schlafen, der Andere will nachts telefonieren. Alles Mögliche an Gewalt, also alle Facetten von Gewalt.“ (FGI III)

Sowohl Christ et al. (2017) als auch die Expert*innen der Fokusgruppeninterviews (vgl. FGI IV) wiesen auf die Bildung von Hierarchien innerhalb bzw. unter den Geflüchteten in der Unterkunft hin. Personen mit einer besseren Bleibeperspektive – z.B. aufgrund des Herkunftslandes – traten fordernder und anspruchsvoller gegenüber Personen mit einer schlechteren Bleibeperspektive auf oder diskriminierten Personen in einer vulnerableren Position aufgrund der Ethnie oder sexuellen Orientierung.

7.3 Einfacher Diebstahl

Die Expert*innen der Fokusgruppeninterviews berichteten davon, dass Gegenstände von Geflüchteten von anderen Geflüchteten entwendet wurden, sobald sich eine passende Gelegenheit ergab.

„Wir [...] mussten zum Bürgerbüro gehen, wegen unserer Anmeldungen. Da ist das komplette Heim aufgestanden, alle zusammen in der Truppe sind wir losgegangen und die zwei [Anmerkung: zwei Geflüchtete] sind nicht mitgekommen. Als wir zurückgekommen sind, war nichts mehr in der Unterkunft drin [...], die haben alles geklaut. [...] Decke ist weg, Klamotten sind weg, Koffer ist weg, alles war weg“ (FGI II)

In Asylbewerberunterkünften waren gerade in der Zeit zwischen 2014 und 2016 hohe Fluktuation, Anonymität und Überbelegung die Regel. Dies kann dazu geführt haben, dass Diebstähle leichter möglich waren. Insbesondere im Kontext Unterkunft kann man davon ausgehen, dass (Wert-) Gegenstände nicht ausreichend gesichert untergebracht werden konnten und einige Personen die Möglichkeiten ergriffen, um (Wert-) Gegenstände zu entwenden.

„Wie wir gerade sagten schon beim Diebstahl, dass ein Handy wegkommt, dass Kleidungsstücke wegkommen, dass Wertgegenstände wegkommen, obwohl es Metallspinde gibt. Aber die können ganz leicht aufgebrochen werden“ (FGI III)

Aus der kriminologischen Forschung kann dafür die Theorie des „Routine Activity Approach“ (vgl. Cohen & Felson 1979) herangezogen werden. Diese Theorie besagt, dass es dann zu einer Tat kommen kann, wenn ein*e motivierte*r Täter*in auf ein geeignetes Tatobjekt trifft und dabei kein ausreichender formeller oder informeller Schutz vorhanden ist. Einige Expert*innen berichteten, dass häufig Diebstähle vorgekommen sind, vieles dabei aber auch nicht angezeigt wurde, weil der Kontakt mit der Polizei, aufgrund von anderweitigen Erfahrungen in der Vergangenheit, unerwünscht war (vgl. FGI III).

„Ich finde die Polizei ist häufig ein großes Thema. Also neulich meinte ein Bewohner zu mir: ‚Ja, sein Handy wäre ihm geklaut worden. Er glaubt auch zu wissen, wer es war. Er wusste jetzt aber nicht, ob er zur Polizei gehen zu kann, um eine Anzeige zu machen, weil nachher kriegt er ja Probleme mit der Polizei.‘ Ich glaube die Polizei ist so eine große Übermacht in vielen Ländern. Da geht man nicht so einfach hin. Und wenn man dann keine hundertprozentigen Beweise hat, was passiert dann mit einem selbst?“ (FGI III)

7.4 Andere Delikte

Die in den Studien (s.o.) beschriebenen frustrierenden Lebenslagen geflüchteter Personen in Unterkünften können auch zu der häufigen Erfassung von Sachbeschädigungen (FGI III) und Bedrohungen geführt haben. Expert*innen gaben an, dass Geflüchtete aggressives Verhalten gegen andere Geflüchtete oder in Form von Sachbeschädigungen einsetzten, um einen Auszug aus der Unterkunft zu provozieren und schneller eine eigene Wohnung vermittelt zu bekommen.

„Die provozieren, die machen alles kaputt, die schmeißen alles herum. Dann kommen die in eine Wohnung. Und das haben viele gemacht.“ (FGI II)

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Kontext von Unterkünften wurden vorwiegend Straftaten mit minderjährigen Opfern von der Polizei registriert, wobei häufig keine Beziehung oder nur eine flüchtige Bekanntschaft zwischen Tatverdächtigen und Opfer ermittelt wurden. Das deutet darauf hin, dass keine sexuellen Straftaten gegenüber eigenen Familienangehörigen angezeigt wurden. Auffällig war, dass häufig das Opfer und der Tatverdächtige in einem ähnlichen Alter waren.

Bei den erfassten Drogendelikten wurde uns in den Fokusgruppeninterview berichtet, dass die Unterbringungssituation dazu führte, dass der Zugang zu Drogen vereinfacht wurde.

„Klar, durch die Belegung schon alleine, ne. Also Viererbelegung, wenn man da einen dabei hat, der Drogen konsumiert oder Drogen dabei hat. Das spricht sich

schnell rum und dann wird da natürlich auch, was heißt gedealt, aber wird etwas abgegeben oder die Menschen kommen damit in Berührung. Das geht natürlich dann schneller als wenn man so irgendwo nach Deutschland kommt. Man hat halt schneller die Anlaufstation, wo kriegt der was her, der hat da was, der raucht. Es geht oft um Marihuanakonsum, also häufiger. Und dann kommen natürlich noch die anderen Drogen [...] dazu. Klar, geht schnell. Es geht durch diese Unterkünfte denke ich schneller.“ (FGI III)

8. Fazit und Diskussion

Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland zeigte sich im Zeitraum von 2014 bis 2016 eine allgemeine Steigerung der registrierten Kriminalität von „Zuwanderern“ – unter diesen polizeilichen Arbeitsbegriff werden Personen mit Fluchthintergrund gefasst (vgl. BKA 2017). Ein wesentlicher Grund hierfür war die Einreise insbesondere von jungen Männern, die ubiquitär überdurchschnittlich viele Straftaten begehen – ungeachtet ihrer Herkunft. Parallel dazu entwickelte sich der gesellschaftliche und mediale Diskurs (vgl. Küpper et al. 2016), in dem die Aufnahme von Geflüchteten zunächst vornehmlich in einen Zusammenhang mit einer Willkommenskultur gestellt wurde, zunehmend zu einer Sicherheitsdebatte. Ein zentraler Wendepunkt hierbei war die Kölner Silvesternacht 2015/2016, in der rund 1 200 Strafanzeigen wegen Raub, sexueller Nötigung und Diebstahl mit vorwiegend Geflüchteten als Tatverdächtigen erstattet wurden (vgl. Landtag NRW 2017). Dies veränderte die generelle und auch die mediale Wahrnehmung grundlegend. Infolgedessen rückte die registrierte Kriminalität von Geflüchteten in den Mittelpunkt der Sicherheits- und Kriminalpolitik und der sie begleitenden öffentlichen und medialen Debatten (vgl. Arendt et al. 2017). Dabei standen in der Regel emotionsgeladene Deliktsbereiche wie Gewalt- und Sexualstraftaten im Fokus, die im Verhältnis zu ihrer Registrierung unverhältnismäßig häufig thematisiert wurden (vgl. Pfeiffer et al. 2018). Eine differenzierte Betrachtung der gesamten registrierten Kriminalität von Geflüchteten zeigt indes, dass auch hier Bagatelldelinquenz dominiert und stark zwischen verschiedenen Gruppen differenziert werden muss.

8.1 Deliktsstruktur von tatverdächtigen Geflüchteten

Die von uns durchgeführte Analyse der polizeilichen Hellfeld-Daten für die Jahre 2014 bis 2016 aus 16 ausgewählten Städten und Kommunen in NRW zeigt bezüglich der Deliktsstruktur der registrierten Kriminalität von Geflüchteten, dass 57,7 % der erfassten Delikte (ohne ausländerrechtliche Verstöße)³⁹ einfacher Diebstahl, Vermögens- oder Fälschungsdelikte waren. Dabei wurden Delikte wie Ladendiebstahl, Beförderungerschleichung sowie Urkundenfälschung am häufigsten registriert und machten 41,8 % aller erfassten Delikte mit Geflüchteten als Tatverdächtigen aus. Innerhalb der einfachen Diebstahlsdelikte machte der Ladendiebstahl bei dieser Gruppe einen deutlich höheren prozentualen Anteil aus als in der PKS NRW 2018 insgesamt. Vergleichbares gilt für Beförderungerschleichung und Urkundenfälschung als Teil der Vermögens- und Fälschungsdelikte. Die vergleichsweise häufigere Erfassung der Delikte des einfachen Ladendiebstahls und der Beförderungerschleichung zeigte sich auch in anderen Hellfeldanalysen zu Geflüchteten (vgl. Walburg 2016: 23 f.; Haverkamp 2016: 85). In älteren Auswertungen

³⁹ Die ausländerrechtlichen Verstöße machten 43,0 % aller erfassten Fälle mit einem tatverdächtigen Geflüchteten aus, wovon 18,5 % auf unerlaubte Einreise, 60,6 % auf unerlaubten Aufenthalt mit einer unerlaubten/ungeklärten Einreise und 16,9 % auf unerlaubten Aufenthalt ohne unerlaubte Einreise entfielen.

zur Deliktsstruktur von Geflüchteten bzw. Asylbewerber*innen zeigte sich eine ähnliche Deliktsstruktur, in der einfacher Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung die meisten erfassten Delikte waren (vgl. Althoff & de Haan 2006: 445; insbesondere zu Asylbewerber*innen: BMI & BMJ 2006: 422 und Steffen 2001: 244).

Für die vermehrte Erfassung dieser Delikte gibt es verschiedene Erklärungsansätze. Sie ist zum einen im Zusammenhang mit der regelmäßig prekären finanziellen Situation der Geflüchteten zu sehen; ihr rechtlicher Status macht sie von staatlichen Leistungen abhängig. Auch deutsche Personen, die auf staatliche Leistungen angewiesen sind, werden überproportional häufig mit Ladendiebstählen registriert. In einer Aktenauswertung, in der u.a. Ladendiebstähle separat untersucht wurden, zeigte sich, dass eine von drei tatverdächtigen Frauen und einer von fünf tatverdächtigen Männern staatliche Leistungen bezogen (vgl. Oberlies & Leuschner 2017: 181). Die Rolle der geringen finanziellen Mittel wurde von Expert*innen auch in den von uns durchgeführten Fokusgruppeninterviews bestätigt. Die Sozialleistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse für Geflüchtete in Unterkünften wurden im Oktober 2016 mit in Kraft treten des „Asylpaket 1“ von finanziellen Mitteln auf unbare Sachleistungen umgestellt (Deutscher Bundestag 2016: 7). In den Fokusgruppeninterviews wurde in diesem Zusammenhang außerdem thematisiert, dass viele Geflüchtete die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel dafür verwendeten, Verwandte in ihren Heimatländer zu unterstützen oder auf der Flucht entstandene Schulden zu begleichen.

Zum anderen ist zu beachten, dass die Registrierung von Kriminalität – insbesondere beim Ladendiebstahl und der Beförderungerschleichung – abhängig ist von ihrer öffentlichen Sichtbarkeit, der Kontrollaktivität von Dienstleister*innen aus dem Sicherheits- und Kontrollgewerbe und vom Anzeigeverhalten von Betroffenen (s. Abschnitt 3.2). Diese Umstände können im Fall von Geflüchteten in besonderer Weise ausgeprägt sein. Bei registrierten Bagatelldelikten mit nicht-deutschen Tatverdächtigen wird etwa überproportional häufig ermittelt und gelangen somit mehr Taten aus dem Dunkelfeld in das Hellfeld (Mansel 2008: 562). Insbesondere bei Ladendiebstählen und Beförderungerschleichungen muss von einer erhöhten Kontrollaktivität gegenüber Geflüchteten seitens Ladendetektiv*innen oder Kontrolleur*innen ausgegangen werden.

Die dritthäufigste Deliktskategorie waren mit einem Anteil von 10,9 % Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Hier wurden zu rund zwei Dritteln einfache und zu rund einem Drittel gefährliche Körperverletzungen registriert. Bei den Geflüchteten war in dieser Deliktskategorie auffällig, dass Tatverdächtige und Opfer häufiger als in den anderen Kategorien, wie den Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die gleiche Staatsangehörigkeit besaßen. Auch das Lagebild des Bundeskriminalamtes zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung hatte gezeigt, dass bei Körperverletzungen mit Geflüchteten als Tatverdächtigen häufig andere Geflüchtete als mutmaßliche Opfer registriert werden (vgl. BKA 2016, 2017, 2018).

Es können diverse Erklärungsansätze für die Erfassung der Körperverletzungsdelikte als drittgrößte Deliktskategorie im Hellfeld mit tatverdächtigen Geflüchteten bzw. Nichtdeutschen herangezogen werden. Dabei können – einen erhöhten Anteil junger und männlicher Personen aufweisende – Alters- und Geschlechtsstruktur (vgl. Feltes et al. 2016), in einigen sozialen Gruppen geltende gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen (vgl. Baier 2009; Pfeiffer et al. 2018), innere und äußere Kulturkonflikte (vgl. Walburg 2018), Postmigrationsstressoren (vgl. Carlsson & Sonne 2018; Christ et al. 2017; Althoff & de Haan 2004) oder psychischen Belastungen im Herkunftsland oder auf der Flucht (vgl. Koch & Winter 2005) eine Rolle spielen.

Die analysierten Datensätze enthielten jedoch nur Angaben zu Alter und Geschlecht, Herkunftsländern und Staatsangehörigkeiten; zusätzlich wurde die Variable Unterkunft generiert (vgl. Roy-Pogodzik et al. 2019). Daher können Zusammenhänge auch nur mit diesen Variablen untersucht werden. Einen plausiblen Erklärungsansatz für aggressives Verhalten im Aufnahmeland bieten Postmigrationsstressoren, zu denen u.a. die Unterbringungssituation und die vom Asylverfahren bzw. Aufenthaltstitel abhängige Lebenslage zugeordnet werden können. Weitere Annahmen etwa zum Herkunftsland und kulturellen Einflüssen auf deviantes Verhalten in Deutschland können anhand des Datensatzes nicht fundiert abgeleitet werden.⁴⁰

Ein Ort, an dem Geflüchtete in intensiven Kontakt mit anderen Geflüchteten kommen, ist die Asylbewerberunterkunft. Speziell in den Jahren 2014 bis 2016 war die Unterbringungssituation in den Unterkünften aufgrund von Überbelegungen und erheblichen baulichen und strukturellen Mängeln äußerst prekär. Bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit mit einem tatverdächtigen Geflüchteten wurden 40,8 % aller Fälle im Kontext einer Unterkunft registriert. In anderen Bundesländern war dieser Wert noch höher. In der bayerischen PKS 2016 etwa wurden von den registrierten Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 63,2 % innerhalb einer Unterkunft begangen (vgl. Bayerisches des Innern, für Bau und Verkehr 2017: 42, 52).⁴¹ Der deutlich geringere Anteil in unserer Analyse könnte in der Datenstruktur des vorliegenden Datensatzes begründet sein, weil nicht alle Fälle, die innerhalb von Unterkünften registriert wurden, identifiziert werden konnten.⁴² In Abschnitt 8.4 wird ausführlich auf die Deliktstrukturen in Unterkünften eingegangen.

Bei den registrierten Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit war in Bezug auf die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen auffällig, dass in den Fällen, in denen männliche Tatverdächtige mit weiblichem Opfer registriert wurden, rund 42,6 % der Opfer Partnerinnen der Tatverdächtigen waren. Nach der Bundes-PKS lag der Anteil bei 46,4 % (BKA 2019; Opferbericht: 28), wobei die Beziehung alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB umfasst, also auch andere Familienangehörige als die Partnerin. In diesem Zusammenhang wurde in den Fokusgruppeninterviews häufig die häusliche Gewalt (vgl. Fluchtpunkt 6) thematisiert. Diese wird vorwiegend mit der beschränkten Bewegungsfreiheit, der unsicheren und neuen Lebenssituation oder fehlender Autonomie in anderen Lebensbereichen erklärt. Grundsätzlich wird im Deliktsbereich der häuslichen Gewalt von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen (vgl. Kunz & Singelnstein 2016: 354). Dunkelfeldbefragungen könnten in diesem Bereich hilfreich sein, jedoch bestehen in Bezug auf die Befragungsgruppe, insbesondere in diesem sensiblen Themengebiet, erhebliche Hindernisse und Einschränkungen.⁴³ Ggf. könnten diesbezüglich Befragungen zum Verhältnis von Geflüchteten zur Polizei sowie zum Anzeigeverhalten von Geflüchteten, auch deliktenspezifisch, durchgeführt werden, um zukünftig Aussagen aus dem Hellfeld realistischer im Verhältnis zum Dunkelfeld einordnen zu können. In einer (allerdings mehr als 25 Jahre zurückliegenden) Dunkelfeldbe-

⁴⁰ Ausführlich zu kulturellen Einflüssen auf die Kriminalität im Kontext Migration Walburg (2018).

⁴¹ Die bayerische PKS erfasst Körperverletzungsdelikte nicht separat, sondern zusammen mit Raub, Nötigung, Bedrohung und Menschenhandel als „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“.

⁴² Ausführlich zur Datenstruktur und deren Einschränkungen in Roy-Pogodzik et al. (2019).

⁴³ Ausführlich dazu Roy-Pogodzik et al. (2019)/Arbeitspapier 4. Auf Opfererlebnisse von Geflüchteten in Deutschland und auf der Flucht wird auch im Abschlussbericht des Projektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ eingegangen.

fragung zu häuslichen Gewalterfahrungen (vgl. Wetzels & Pfeiffer 1995) zeigte sich, dass häufiger über häusliche Gewalt berichtet wird, wenn ein Fragebogen ohne Anwesenheit eines Interviewenden in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden kann.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren die Opfer häufig minderjährig, was in dieser Form nicht in anderen Studien zu finden war. Die minderjährigen Betroffenen besaßen in 47,8 % eine deutsche Staatsangehörigkeit und es gab (nach Polizeiangaben) vorab keine Beziehung zum Tatverdächtigen. Zusätzlich wurde ein ähnliches Alter zwischen Tatverdächtigen und Opfern registriert. Weitere Aussagen lassen sich zu diesen Befunden anhand des analysierten Datensatzes nicht treffen. Bezüglich dieser Fälle müssten weitere Untersuchungen angestellt werden; jedoch gelten auch hier einige Hindernisse und Einschränkungen bezüglich der Befragungsgruppe und aufgrund des sensiblen Themas. Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war weiterhin auffällig, dass in jedem fünften Fall mit einem tatverdächtigen Geflüchteten der Tatzeitpunkt im Dezember 2015 oder Januar 2016 lag, der Tatort aber nicht immer in Köln lag. Anzunehmen ist, dass diese Fälle im Zusammenhang mit der Silvesternacht 2015/2016 erfasst wurden, in der nicht nur in Köln, sondern auch anderen Städten in NRW und Deutschland entsprechende Vorfälle registriert wurden. Zudem kann angenommen werden, dass die mediale Präsenz des Themas ab Januar 2016 die Anzeigebereitschaft von Betroffenen erhöht hat.

Innerhalb der Drogendelikte wurden prozentual mehr Fälle im Zusammenhang mit konsumnahen Delikten und dem Handel von Cannabis als in der PKS NRW registriert. Zum einen sind Personen mit einem nichtdeutschen Erscheinungsbild einer erhöhten Kontrolldichte ausgesetzt und werden somit häufiger mit Drogendelikten erfasst. In den Fokusgruppeninterviews gaben Expert*innen zum anderen an, dass die Lebenslagen, aus denen Geflüchtete geflohen sind, die Fluchterfahrungen und die Warte- und Unsicherheitssituation in Deutschland⁴⁴ im Zusammenhang mit einem erhöhten Konsum an Betäubungsmitteln stehen können. Abschließend ist im Zusammenhang mit dem Handel von Cannabis auch erneut auf die finanzielle Lage der Geflüchteten hinzuweisen. Auch Expert*innen der Fokusgruppeninterviews bestätigten, dass einige Geflüchtete sich aus dem Handel mit Betäubungsmitteln eine Einnahmequelle zu verschaffen suchen.

8.2 Tatverdächtigenstrukturen

Die Ergebnisse zeigen, dass vorwiegend Männer im Alter von 20 bis 30 Jahren als Tatverdächtige registriert wurden. Dieses Ergebnis verwundert aus zwei Gründen nicht. Erstens wird die Bevölkerungsgruppe der jungen Männer in allen Gesellschaften in besonderer Weise strafrechtlich auffällig (vgl. Kunz & Singelstein 2016: 225 f.). Zweitens waren in den Jahren 2014 bis 2016 rund 66 % der Asylerstantragstellenden in Deutschland junge Männer bis 30 Jahre (vgl. BAMF 2015; BAMF 2016; BAMF 2017). Zu vermuten ist, dass aufgrund dieser hohen Anzahl an jungen männlichen Asylerstantragstellern sowohl die Zahl der jungen männlichen Tatverdächtigen gesamt als auch in den einzelnen Deliktskategorien in diesem Zeitraum so hoch lag. Um eine fundierte Aussage zu dieser Annahme treffen zu können, wäre die exakte Anzahl der in NRW bzw. in den 16 Städten und Kommunen lebenden Geflüchteten nötig. Diese müsste ins Verhältnis mit den PKS-Daten gesetzt werden, um – unter der Bedingung der gleichen Alters- und Geschlechtsstrukturen – bestimmen zu können, ob Geflüchtete häufiger von der Polizei registriert werden als

⁴⁴ Ausführlicher zu Opfererfahrungen von Geflüchteten in Deutschland und auf der Flucht Feltes et al. (2018).

bspw. Deutsche. Insbesondere (aber nicht nur) in diesem Zeitraum fehlte den meisten Städten und Kommunen eine standardisierte Erfassung der gemeldeten Geflüchteten – ganz abgesehen von den Personen ohne legalen Aufenthalt.⁴⁵ Des Weiteren sollten zum Vergleich ebenfalls die Sozialstruktur und der Urbanisierungsgrad der Bevölkerungsgruppe einbezogen werden (vgl. Steinwand 2010). Näherungsweise wurde eine solche Kennziffer von Glaubitz & Bliesener (2018) für Schleswig-Holstein generiert, allerdings umfasst diese Kennziffer nur Nichtdeutsche und nicht speziell Geflüchtete. Auch wenn diese Kennzahl mit einiger Vorsicht interpretiert werden muss, konnten Tendenzen der Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung gefunden werden. Es zeigte sich, dass sich unter Berücksichtigung der Alters- und Geschlechtsstruktur die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen an die von Deutschen anglich.

Aufgrund des fehlenden Referenzwertes können in dieser Analyse keine aussagekräftige Bewertung der Geschlechter- und Altersverhältnisse erfolgen und keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Tatverdächtigenstrukturen von Geflüchteten gezogen werden. Insbesondere auf dieses Forschungsdesiderat wird im Zusammenhang mit der Ermittlung von Tatverdächtigenbelastungszahlen für Nichtdeutsche oder Geflüchtete schon seit langer Zeit hingewiesen (vgl. BMI & BMJ 2006).

Die erfassten Opfer waren vorwiegend männlich und zwischen 30 und 40 Jahre alt. Ob es sich bei den Opfern mehrheitlich um Geflüchtete handelte, lässt sich anhand der Daten nicht feststellen, da bei Opfern nur im Jahr 2016 – und das auch nicht konsequent – die Variable „Flüchtling/Asylbewerber“ erhoben wurde.⁴⁶ Weitere Angaben zu erfassten Opfern und Opferdelikten im Dunkelfeld in Deutschland und auf der Flucht werden im Abschlussbericht des Projekts veröffentlicht.

8.3 Deliktsstrukturen von Tatverdächtigen mit unterschiedlichen Aufenthaltstiteln

Der Aufenthaltsstatus stellt einen einflussreichen Faktor für die Straffälligkeit von Geflüchteten dar. Dies wurde zuletzt auf Grundlage polizeilicher Daten, Angaben aus dem Ausländerzentralregister und dem Melderegister in Schleswig-Holstein belegt (vgl. Glaubitz & Bliesener 2019). In der Analyse der Deliktsstrukturen für NRW zeigte sich bei tatverdächtigen Asylbewerber*innen eine ähnliche Deliktsstruktur wie bei Schutzberechtigten, aber eine andere als bei tatverdächtigen Geduldeten und Personen ohne legalen Aufenthalt. Asylbewerber*innen wurden in früheren Studien (vgl. Walburg 2016; Haverkamp 2016) ebenfalls vermehrt mit Ladendiebstahl und Beförderungerschleichung und an dritter Stelle mit Körperverletzungsdelikten registriert. Die bisher dargestellten Deliktsstrukturen (s. Abschnitt 8.1) entsprechen am deutlichsten der Deliktsstruktur der heterogenen Gruppe der Asylbewerber*innen, was daran liegt, dass die meisten erfassten Fälle im Datensatz mit tatverdächtigen Asylbewerber*innen erfasst wurden (s. Abschnitt 3.2.1). Daher wird hier nicht explizit auf diese Gruppe eingegangen.

In den Deliktsstrukturen der Geflüchteten zeigte sich, dass Schutzberechtigte verhältnismäßig häufiger wegen einfacher Körperverletzung, Ladendiebstahl oder Sozialleistungsbetrug regis-

⁴⁵ Von den Mitarbeiter*innen des Projektes wurden Anstrengungen unternommen die Zugangszahlen von Geflüchteten auf der Aggregatebene zu ermitteln, jedoch konnten die gewünschten Daten von den Behörden aus Kapazitätsgründen nicht generiert werden.

⁴⁶ Ausführlich dazu Goeckenjan et al. 2020 (im Erscheinen).

triert wurden als andere Geflüchteten­gruppen. Diese Deliktsstruktur weist bezüglich des Ladendiebstahls und des Sozialleistungsbetrugs auf sog. Subsistenzkriminalität hin. Auch wenn ein genereller Zugang zum Arbeitsmarkt besteht, bedeutet das nicht, dass dieser auch genutzt wird bzw. Arbeitsangebote vorliegen. Wenn Schutzberechtigte aus Kriegs- und Krisengebieten einen Arbeitsplatz gefunden haben, so sind diese vorwiegend den Branchen der Gebäudereinigung oder Gastronomie zuzuordnen (vgl. Kiziak et al. 2019). Geflüchtete integrieren sich deutlich später als andere Migrantengruppen in den Arbeitsmarkt, was mit den mangelnden beruflichen Qualifikationen in Verbindung gebracht wird. Erst nach 15 Jahren egalisieren sich die Unterschiede zu anderen Migrantengruppen (vgl. Brücker et al. 2015). Die erhöhte Erfassung von einfachen Körperverletzungsdelikten innerhalb der Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bedeutet im Umkehrschluss im Verhältnis weniger erfasste gefährliche Körperverletzungsdelikte als bei den anderen Gruppen. Schutzberechtigte fielen demnach also mit einem geringeren Anteil gefährlicher Körperverletzungen auf. Zudem zeigen Glaubitz & Bliesener (2019) in ihrer nach einzelnen Aufenthaltstiteln differenzierenden Analyse, dass Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis, zu denen nach der PKS auch Arbeitnehmer*innen, Studierende oder Gewerbetreibende zählen, in Schleswig-Holstein seltener als Tatverdächtige registriert werden als Personen, die geduldet werden oder in einem Asylverfahren sind (S. 158). Eine These der Autoren hierzu ist, dass Personen durch die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis positive Veränderungen in der Unterbringungs- und Lebenssituation erfahren. „Die mit der Anerkennung verbundenen Leistungen und Berechtigungen (Anrecht auf Beschäftigung, Fördermaßnahmen, Freizügigkeit, Familiennachzug etc.) fördern die gesellschaftliche Integration und eine legale Lebensführung.“ (Glaubitz & Bliesener 2019: 159)

In den Deliktsstrukturen zu tatverdächtigen Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, wurden häufiger Vermögens- und Fälschungsdelikten und schwere Diebstahlsdelikte und weniger Körperverletzungsdelikte erfasst. Bei Geduldeten wurden weiterhin verhältnismäßig mehr einfache Taschendiebstahlsdelikte und „weitere Betrugsarten“ als bei den anderen Geflüchteten­gruppen erfasst. Andere Studien zeigen ein ähnliches Bild dieser Geflüchteten­gruppe, mit den Diebstahlsdelikten an der Spitze, gefolgt von den Vermögens- und Fälschungsdelikten, den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit und an vierter Stelle den Betrugsdelikten (vgl. Haverkamp 2016: 81f.). Diese Deliktsstruktur deutet mit dem verhältnismäßig erhöhten Aufkommen von unterschiedlich schweren Diebstahls- und Betrugsdelikten auf andere Subsistenzkriminalität als bei den Schutzberechtigten hin. Anzunehmen ist, dass der sich alle drei Monate wiederholende Zyklus des Wartens auf die nächste Duldung bzw. Abschiebung oder (unwahrscheinlichere) Aufenthaltserlaubnis und der damit verbundene eingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt und die Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft Diebstahlsdelikte – insbesondere Taschendiebstahl und Betrugsdelikte – befördert. So beschreibt auch Walburg (2016) für diese Geflüchteten­gruppe, dass aufgrund eines eingeschränkten Zugangs „zum Arbeitsmarkt, und zu Bildungsangeboten, geringen materiellen Ressourcen sowie fehlenden Perspektiven“ (S. 20), diese Deliktsstruktur nicht verwundern sollte.

Auch Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurden ähnlich den Personen, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, häufiger mit Vermögens- und Fälschungsdelikten und schweren Diebstahlsdelikten und weniger mit Körperverletzungsdelikten erfasst. Nach Albrecht (2006) gibt es zwei Hypothesen in Bezug auf die strafrechtliche Auffälligkeit von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel. Zum einen begehen Personen ohne legalen Aufenthaltstitel weniger Kriminalität, um nicht aufzufallen und dem Risiko einer Abschiebung zu entgehen (Abschreckungshypothese),

was Expert*innen in den Fokusgruppeninterviews für diese Gruppe ebenfalls annahmen. Zum anderen werden Personen ohne legalen Aufenthaltstitel in die Subsistenzkriminalität gedrängt, weil sie sich am Rande der Gesellschaft befinden und nicht durch soziale Netzwerke aufgefangen werden (Marginalisierungshypothese; Albrecht 2006: 67 f.). Im Datensatz deuteten Delikte (wie schwerer Diebstahl und Vermögens- und Fälschungsdelikte) auf die Marginalisierungshypothese hin, womit allerdings keine Aussage zur Abschreckungshypothese gemacht werden kann. Andere Studien (vgl. Glaubitz & Bliesener 2019; Engbersen et al. 2007) widersprechen der Abschreckungshypothese, da dortige Ergebnisse auf eine erhöhte Registrierung von Personen ohne legalen Aufenthaltstitel hinweisen, wobei Engbersen et al. (2007) noch einmal innerhalb der Gruppe differenzieren. Einige der Personen ohne legalen Aufenthaltstitel haben keinen Zugang zu Sozialkapital im Zielland und somit keinen Zugang zu formellen und informellen Institutionen (Engbersen et al. 2007: 438) und genau diese Gruppe wird ihrer Meinung nach häufiger von der Polizei registriert. Auch in dem vorliegenden Datensatz lassen sich unterschiedliche Gruppen innerhalb dieser heterogenen Geflüchtetenengruppe erkennen. Eine Teilgruppe der Personen ohne legalen Aufenthaltstitel wurde verhältnismäßig häufiger als andere registrierte Geflüchtetenengruppen mit schweren Wohnungseinbruchsdiebstahlsdelikten sowie mit einem Wohnsitz im Ausland registriert. Speziell im Hinblick auf diese im Ausland gemeldete Teilgruppe innerhalb der Personengruppe ohne legalen Aufenthaltstitel könnte eine qualitative Studie von Wollinger & Jukschat (2017) nähere Auskünfte geben. Darin wurden Personen befragt, die als Täter mit einem Wohnsitz im Ausland mit einem Aufenthaltstitel oder als Asylbewerber wegen eines Wohnungseinbruchsdiebstahls verurteilt wurden.⁴⁷ In der Studie wurden drei Gruppen von Wohnungseinbrechern unterschieden. Der erste Typ bricht in Wohnungen ein, weil sein ursprünglicher Plan in Deutschland ein regelkonformes Leben zu führen in ausweglosen und ökonomisch schwierigen Situationen endete. Der zweite Typ sieht in den Einbrüchen einen schnellen Weg zu Geld zu kommen. Und der dritte Typ identifiziert sich mit dieser Arbeit als „Berufseinbrecher“ (S. 117 f.). Die qualitative Studie von Wollinger & Jukschat (2017) zeigt, dass die Erforschung des Hellfeldes nicht nur mit quantitativen, sondern durch qualitative Methoden sinnvoll ergänzt werden sollte, um bspw. Binnendifferenzen innerhalb der Geflüchteten oder Nichtdeutschen, Tatmotive oder Tatverdächtigenstrukturen aufzuzeigen.

Die Aufschlüsselung nach Aufenthaltstiteln konnte Hinweise auf die teils unterschiedliche Deliktsstruktur liefern und zeigen, dass auch die Gruppen von Personen mit gleichen Aufenthaltstiteln in sich recht heterogen sind und vielfältige Lebenslagen und Perspektiven zusammenfassen. Es hat sich gezeigt, dass eine Differenzierung der Gruppen in zukünftigen Forschungen notwendig ist. Wenn die mit den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln verbundenen rechtlichen Restriktionen und Möglichkeiten, wie Bleibeperspektive, Arbeitserlaubnis, Dauer des Aufenthaltstitels oder Wohnverpflichtungen, zusätzlich erhoben bzw. durch die Kombination anderer quantitativer oder qualitativer Informationen ergänzt werden könnten, wären differenziertere Aussagen und komplexere Analysen zum Zusammenhang zwischen Kriminalitätsphänomenen in Bezug auf den Aufenthaltstitel – und der damit verbundenen sozialen Lage – von Geflüchteten oder anderen Gruppen möglich.

⁴⁷ Hier wird bewusst nur die maskuline Form gewählt, weil in dieser Studie nur männliche Verurteilte befragt wurden.

8.4 Die Rolle der Asylbewerberunterkunft

Insbesondere im Kontext Unterkunft wurden vermehrt Körperverletzungsdelikte registriert, wie es sich auch bei einer Auswertung der Hellfeldstatistiken aus Asylbewerberunterkünften in Bayern zeigte (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 2020). Bei den Körperverletzungsdelikten in diesem Kontext wurde in knapp der Hälfte der Fälle die gleiche Staatsangehörigkeit beim Opfer wie bei der*dem Tatverdächtigen registriert. Erklärungsansätze hierfür liefern Ergebnisse qualitativer Studien, die die unsichere Lebens- und beengte Unterbringungssituation oder auch die fehlende Autonomie im Tagesablauf einer Unterbringung, bspw. bei der Essensauswahl, anführen (vgl. Althoff & de Haan 2004; Christ et al 2017; Engelmann & Rabe 2017). Diese Ansätze wurden auch in den Fokusgruppeninterviews bestätigt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bei den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit die Anzeigewahrscheinlichkeit von Geflüchteten aus diversen Gründen gering war (vgl. Fluchtpunkt 6) und viele Delikte nicht erfasst wurden, ähnlich wie bei Diebstahlsdelikten in Unterkünften. Unterkünfte können nach Aussagen der Expert*innen zum strafbaren Umgang mit Cannabis beitragen und diesen fördern. Dazu wurde in den Fokusgruppeninterviews berichtet, dass viele Fälle unter Vorgabe der Unterkunftsleitungen nicht an die Öffentlichkeit oder Polizei berichtet werden sollten.

8.5. Die Erfassung der Asylbewerberunterkunft im Projekt

Die von uns durchgeführte Anreicherung der PKS-Daten mit Informationen aus den IGVP- und eCEBIUS-Datensätzen mit dem Ziel, Fälle in der Tatörtlichkeit Unterkunft zu identifizieren, hat sich als vielversprechender Ansatz erwiesen, der aber – zumindest in der Datenstruktur die dieser Analyse zu Grunde lag – mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.⁴⁸ Anzunehmen ist, dass die Fallzahl in Unterkünften wesentlich höher ist und in Zukunft detaillierter betrachtet werden sollte. Die Auswertung der Hellfelddaten mit der Kontextualisierung aus den Fokusgruppeninterviews hat einen explorativen Ein- und Überblick zu den erfassten Deliktstrukturen und dem möglichen Dunkelfeld in der Unterkunft geboten. Möglicherweise bietet das neue seit 2016 eingeführte Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei NRW (vgl. MIK 2015: 4) bessere Möglichkeiten der Datenkombination unterschiedlicher polizeilicher Datensätze. Festzuhalten bleibt aber, dass Unterkunftsdaten bundesweit erhoben werden sollten,⁴⁹ damit aussagekräftigere Statistiken zur Verfügung stehen, Verläufe der Kriminalitätsentwicklung von/bei Geflüchteten analysiert und passgenauere Präventionsmöglichkeiten in Unterkünften entwickelt werden könnten.⁵⁰ Zu bedenken ist aber auch, dass selbst in den Bundesländern, in denen es Gewaltschutzkonzepte für Unterbringungen gibt, diese nicht immer strikt umgesetzt werden (vgl. Landtag NRW 2019). Kriminalität von und gegen Geflüchtete sollte immer im Kontext der Asylbewerberunterkunft betrachtet werden.

⁴⁸ Ausführlicher zur Datenstruktur und -qualität der verwendeten polizeilichen Datensätze Roy-Pogodzik et al. (2019).

⁴⁹ So wie in anderen Beiträgen zu Kriminalität und Migration schon gefordert, dazu Wetzels et al. (2018) und Haverkamp (2016).

⁵⁰ In Bezug auf Gewaltschutzkonzepte in Unterbringungseinrichtungen wurden in den vergangenen Jahren schon einige Präventionsmöglichkeiten vorgeschlagen, dazu Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; United Nations Children's Fund (2018).

8.6. Zur Qualität von Polizeidaten

Bei der Beschreibung und der Diskussion der Ergebnisse wurden die zahlreichen Restriktionen des vorliegenden Datensatzes mehrfach erwähnt. In diesem Abschnitt sollen die Schwierigkeiten und Beschränkungen des Datensatzes und der daraus abgeleiteten Aussagen noch einmal zusammengefasst werden.

Auf die Probleme bei der Erfassung von Hellfeldkriminalität, insbesondere mit Bezug auf Nicht-deutsche oder Geflüchtete, wurde an zahlreichen Stellen hingewiesen (vgl. Feltes 2016; Steinwand 2010). In dieser Analyse kam die Problematik hinzu, dass sog. „Kann-Angaben“ aus der PKS ausgewertet wurden, z.B. Drogen- und Alkoholeinfluss. Demnach wurden selten alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Geflüchtete als Tatverdächtige erfasst, was sich nicht mit medialen Berichten alkoholisierter randalierender Geflüchtete in Unterkünften deckt. In den Fokusgruppeninterviews wurde uns berichtet, dass „Kann-Angaben“ in der polizeilichen Erfassung äußerst ungenau erfasst werden, was mit mangelnder Zeit bzw. mangelnden personellen Ressourcen begründet wurde. In den Fokusgruppeninterviews mit Polizeivertreter*innen wurde darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Aufenthaltstitel und die damit zusammenhängende Zuordnung als „Zuwanderer“ – das Schlagwort wurde in dieser Analyse nicht berücksichtigt – sehr fehleranfällig sei. Polizeivertreter*innen der befragten Polizeidirektionen gaben an, dass bei nachträglicher Überprüfung dieser Angaben ca. 10 % der erfassten Fälle offensichtliche Fehler in der Erfassung des „Zuwandererbegriffs“ aufwiesen und diese nur mit einem erhöhten Personalaufwand korrigiert werden könnten. Die Analyse des vorliegenden Datensatzes zeigte, dass etwa 9 % der Tatverdächtigen im vorliegenden Datensatz mit der Staatsangehörigkeit der zehn häufigsten Fluchtherkunftsländer erfasst wurden, diese Tatverdächtigen aber in der PKS nicht mit dem polizeilichen Begriff des „Zuwanderers“ bzw. mit dem zugehörigen Aufenthaltstitel erfasst wurden.

Auch die Qualität der anderen erhobenen polizeilichen Datensätze – IGVP und eCEBIUS – zeigte, dass insbesondere sich aus den eCEBIUS-Daten keine belastbaren Aussagen z.B. für politische Entscheidungen generieren lassen (vgl. Roy-Pogodzic et al. 2019).

Insgesamt wurde uns in den Fokusgruppeninterviews und dem Symposium unseres Projektes am 07. Juni 2018 in Bochum von Vertreter*innen der Polizei mehrfach bestätigt, dass die PKS-Daten und vor allem die anderen polizeilichen Datensätze zu geringe Validität aufweisen, um auf dieser Grundlage Handlungsempfehlungen für Polizei und Politik zu formulieren. Wenn polizeiliche Datensätze genutzt werden, dann sollte dies möglichst in Kombination mit anderen nicht polizeilichen Datensätzen wie der Strafverfolgungsstatistiken, Angaben aus dem Ausländerzentralregister oder mit qualitativen Daten geschehen. Erst dann könnten verlässlichere Aussagen zur Hellfeldkriminalität formuliert werden, die über den Tatverdacht hinausgehen (vgl. BMI & BMJ 2006; Heinz 2017a; Wetzels et al. 2018).

Eine Konsequenz aus dieser mangelnden Datenqualität ist, dass es keine wirklich verlässlichen Aussagen zur Kriminalität von Geflüchteten gibt. Daher werden entsprechende Informationen von der Öffentlichkeit häufig nicht akzeptiert oder Angaben werden angezweifelt.

9. Forschungsdesiderate und Handlungsempfehlungen

Aus unseren Forschungsergebnissen können unterschiedliche Maßnahmen abgeleitet werden um das Phänomen der Kriminalität im Kontext von Flucht besser zu verstehen und gezielte präventive Maßnahmen zu entwickeln.⁵¹

Methodische Empfehlungen:

- Polizeiliche Datensätze (hier konkret PKS; eCEBIUS und IGVP) sollten so strukturiert sein, dass sie intern verbunden und ausgewertet werden können, um Kriminalitätsentwicklungen und Probleme in der Gesellschaft, die der Polizei bekannt werden, auch regional, aus verschiedenen Blickwinkeln (Anzeige, Notruf, Einsatzgeschehen) und in ihrer Verfahrensentwicklung zu analysieren. Die Qualität der Daten und die Validität der Dateneingabe sollte regelmäßig und systematisch geprüft werden.
- Die Datensätze sollten nach einer möglichst auch bundesweiten Vereinheitlichung der Wissenschaft für Analysen und Auswertungen zur Verfügung stehen.
- Polizeiliche Daten sollten mit nicht-polizeilichen und/oder mit qualitativen Daten regional kombiniert werden, um mehrdimensionale Informationen zu Tatverdächtigen und Deliktsstrukturen zu gewinnen.
- Beispiel: Für die Tatörtlichkeit Unterkunft könnte eine qualitative Analyse der Dokumentationsverläufe des Tagesgeschehens in Unterkünften erhoben werden. Zusätzlich könnten Interviews mit Mitarbeiter*innen der Unterkünfte sowie Geflüchteten geführt werden.

Inhaltliche Empfehlungen:

- Zur Viktimisierung von Geflüchteten besteht gegenwärtig noch erheblicher Forschungsbedarf (vgl. Wetzels et al. 2018), sowohl was den Umfang der Viktimisierung, als auch deren Folgen anbetrifft. Dazu sind auch Analysen der Tatörtlichkeit Unterkunft unerlässlich. Das Projekt wird Befunde aus Befragungen von Geflüchteten zu ihren Viktimisierungserfahrungen auf der Flucht sowie in Deutschland in seinem Abschlussbericht veröffentlichen.
- Durch deliktsspezifische Dunkelfeldbefragungen z.B. zur häuslichen Gewalt oder zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann das Dunkelfeld besser eingeschätzt werden.
- Durch Befragungen zur Einstellung von Geflüchteten zur Polizei sowie zum Anzeigeverhalten dieser Personen (auch deliktsspezifisch) lassen sich Ergebnisse aus dem Hellfeld in Bezug auf das Dunkelfeld besser einordnen.
- Tatverdächtige Geflüchtete sollten anhand ihrer (fehlenden) Aufenthaltstitel differenziert betrachtet werden. Die mit dem Aufenthaltstitel verbundenen rechtlichen Restriktionen bzw. Möglichkeiten, wie Bleibeperspektive, Arbeitserlaubnis, Dauer des Aufenthaltstitels oder Wohnverpflichtungen, sollten zusätzlich erhoben werden, um differenzierte Aussagen treffen und Analysen zum Zusammenhang zwischen Kriminalität und Aufenthaltstitel und der damit verbundenen sozialen Lage von Geflüchteten durchführen zu können.

⁵¹ Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten hat Februar 2020 bereist (wiederholt) Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der PKS benannt, u.a. eine erweiterte Geschädigtenerfassung und eine Einführung weiterer Schadensschwereindizes (vgl. RatSWD 2020: 22).

Politische Empfehlungen:

- Durch eine transparente Kommunikation der Polizeiarbeit und feste Ansprechpersonen/Vertrauenspersonen innerhalb einer Polizeidienststelle für eine Unterkunft könnten bei Geflüchteten, die schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht haben, Vertrauen geschaffen werden. Auf diese Weise könnten bestimmte Delikte wie Diebstähle eher im Hellfeld sichtbar werden.
- Vielfältige Angebote von verschiedenen Projektträgern können ein bedarfsgerechtes Angebot ermöglichen, um der heterogenen Gruppe von Geflüchteten mit zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen mehr Sicherheit zu geben und ihnen bei der Anpassung an die jeweiligen Bedingungen der Unterbringung zu helfen.
- Das Asyl- und Aufenthaltsrecht sollte den Lebenssituationen von Geflüchteten in Unterkünften oder dezentralen Unterbringungen so angepasst werden, dass ein autonomes und partizipatives Leben in der Gesellschaft möglich ist.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg (2006): Illegalität, Kriminalität und Sicherheit. In: Jörg Alt und Michael Bommers (Hg.): Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 60–80.

Althoff, Martina; de Haan, Willem (2004): Sind Asylbewerber krimineller? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87 (6), S. 436–450.

Arendt, Florian; Brosius, Hans-Bernd; Hauck, Patricia (2017): Die Auswirkung des Schlüsselerignisses „Silvesternacht in Köln“ auf die Kriminalitätsberichterstattung. In: *Publizistik* 62, S. 135–152.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson Julia; Rabold, Susann (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. Forschungsbericht Nr. 107.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik Bayern 2016. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. München.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik Bayern 2019. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. München. Online verfügbar unter https://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/pks_pressebericht_2019.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Belina, Bernd (2016): Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In: Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 125–146.

Belina, Bernd; Keitzel, Svenja (2018): Racial Profiling. In: *Kriminologisches Journal, KrimJ* 50 (1), S. 18–24.

Birkel, Christoph; Church, Daniel; Hummelsheim-Doss, Dina; Leitgöb-Guzy, Nathalie; Oberwittler, Dietrich (2019): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Brücker, Herbert; Hauptmann, Andreas; Vallizadeh, Ehsan (2015): Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt. Der Stand im September 2015. Hg. v. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Online verfügbar unter http://doku.iab.de/aktuell/2015/aktueller_bericht_1514.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hg.) (2015): Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hg.) (2016): Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Hg.) (2017): Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg.

Bundeskriminalamt (2016): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2015.

Bundeskriminalamt (2017): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2016. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2018): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2017. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2019a): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2018. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Hg. v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2019c): PKS 2018. Jahrbuch Band 2 Opfer. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Jahrbuch2Opfer.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 1. Aufl. Hg. v. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; United Nations Children's Fund (Hg.) (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Berlin. Online verfügbar unter https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/sicherheit_bei_zuwanderung/2018-10_mindeststandards.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Carlsson, Jessica; Sonne, Charlotte (2018): Mental Health, Pre-migratory Trauma and Post-migratory Stressors Among Adult Refugees. In: Nexhmedin Morina und Angela Nickerson (Hg.): Mental Health of Refugee and Conflict-Affected Populations. Theory, Research and Clinical Practice. Cham: Springer Nature Switzerland AG 2018, S. 15–35.

Christ, Simone; Meininghaus, Esther; Röing, Tim (2017): "All Day Waiting"—Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. 3\2017. Hg. v. Bonn International Center for Conversion (bicc) (bicc\working paper).

Cohen, Lawrence E.; Felson, Marcus (1979): Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. ASR 44, 588-608.

Deutscher Bundestag (2016): Sachstand. Änderung des Asyl- und Aufenthaltsrechts seit Januar 2015 mit den Schwerpunkten Asylpaket I und II. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/424122/05b7770e5d14f459072c61c98ce01672/wd-3-018-16-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Egg, Rudolf (2017): Kölner Silvesternacht. Verlauf, Ursachen und Folgen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 11 (4), S. 293–303.

Engelmann, Claudia; Rabe, Heike (2017): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 - Juni 2017. Bericht an den Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. Online verfügbar

bar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2017/Menschenrechtsbericht_2017.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Enzmann, Dirk (2015): Anzeigeverhalten und polizeiliche Registrierungspraxis. In: Nathalie Guzy, Christoph Birkel und Robert Mischkowitz (Hg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1. Ziele, Nutzen und Forschungsstand. Wiesbaden: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Polizei + Forschung, 47.1), S. 511–542.

Feltes, Thomas (2016): Die Darstellung der „Ausländerkriminalität“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2015. Anlass für Kritik? In: *Kriminalistik* (11), S. 694–700.

Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Hoven, Elisa; Ruch, Andreas; Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara (2017): Zur Kriminalität von Geflüchteten zwischen 2014 und 2016 in NRW. Forschungskonzeption der Analyse der registrierten Kriminalität im Rahmen des Projekts „Flucht als Sicherheitsproblem“. Bochum/Köln (Arbeitspapier, 1).

Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Hoven, Elisa; Ruch, Andreas; Schartau, Lara; Roy-Pogodzik, Christian (2018): Opfererfahrungen von Geflüchteten in Deutschland. Übersichtsarbeit zum Stand der Forschung. Bochum/Köln (Arbeitspapier, 2).

Feltes, Thomas; Paul Reiners (2019): Sicherheit und Sicherheitsgefühl in Bochum. Exemplarische Befunde der Bochumer Dunkelfeldstudie 2015/2016 (»Bochum IV«). In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 102 (2), S. 89-103.

Feltes, Thomas; Weingärtner, Rahel; Weigert, Marvin (2016): "Ausländerkriminalität". In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 36 (5), S. 157–165.

Fluchtpunkt 1 (2017): Wieso die polizeiliche Kriminalstatistik nicht die Kriminalitätswirklichkeit wiedergibt. Hg. v. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“. Bochum/Köln. Online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Fluchtpunkt 5 (2019): Registrierte Straftaten im Kontext von Flüchtlingsunterkünften. Hg. v. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“. Bochum. Online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Fluchtpunkt 6 (2020): Kriminalität im Kontext von Flucht: Die Sicht von Expert*innen. Hg. v. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“. Bochum. Online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 15.06.2020.

Glaubitz, Christoffer; Bliesener, Thomas (2018): Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein. Forschungsbericht Nr. 137. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Hannover.

Glaubitz, Christoffer; Bliesener, Thomas (2019): Flüchtlingskriminalität – Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus für die kriminelle Auffälligkeit. Eine Untersuchung der Deliktbelastung von Geflüchteten in den Jahren 2013 bis 2016. In: *NK Neue Kriminalpolitik* 31 (2), S. 142–162. DOI: 10.5771/0934-9200-2019-2-142.

Goeckenjan, Ingke; Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara (2020): Die polizeiliche Registrierung von Straftaten im Kontext von Flucht und Migration. In: Daniela Hunold & Andreas Ruch (Hg.):

Polizeiarbeit zwischen Praxishandeln und Rechtsordnung. Empirische Polizeiforschungen zur polizeipraktischen Ausgestaltung des Rechts. Wiesbaden: Springer VS (In Erscheinung).

Grote, Janne (2016): Familiennachzug von Drittstangehörigen nach Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg (Working Paper, 73). Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/11b_germany_family_reunification_de_final.pdf, zuletzt geprüft am: 09.06.2020.

Haverkamp, Rita (2016): Geflüchtete Menschen in Deutschland. Zuwanderung, Lebenslagen, Integration, Kriminalität und Prävention - ein aktueller Überblick im Mai 2016. 1. Aufl. Hg. v. Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. Bonn. Online verfügbar unter https://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/2016_06_bericht_fluechtlinge.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Heinz, Wolfgang (2007): Kriminalität und ihre Messung in den amtlichen Kriminalstatistiken. Ein Überblick über einige vermeidbare Fehler. In: *Kriminalistik* (5), S. 301–307.

Heinz, Wolfgang (2017a): Das kriminalistische System in Deutschland. Notwendigkeit einer Optimierung. In: *Kriminalistik* (7), S. 427–435.

Heinz, Wolfgang (2017b): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Version 1/2017. Konstanz (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung). Online verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Hollstein, Tina (2017): Illegale Migration und transnationale Lebensbewältigung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Kersting, Stefan; Erdmann, Julia (2014): Analyse von Hellfelddaten - Darstellung von Problemen, Besonderheiten und Fallstricken anhand ausgewählter Praxisbeispiele. In: Stefanie Eifler und Daniela Pollich (Hg.): Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–29.

Kiziak, Tanja; Sixtus, Frederick; Klingholz, Reiner (2019): Von individuellene und institutionellen Hürden. Der lange Weg zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter. Hg. v. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin (Discussion Paper, 23). Online verfügbar unter https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/2019/2019_06/BI_Integration_0190606_online_final.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Koch, Dietrich F.; Winter, Deirdre (2005): Psychische Reaktionen nach Extrembelastungen bei traumatisierten Kriegsflüchtlingen. Ergebnisse der psychologischen und medizinischen Forschung mit Relevanz für die aufenthaltsrechtliche Behandlung traumabedingt erkrankter Flüchtlinge. Xenion - Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. Berlin.

Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. 7. Aufl. Bern: Haupt Verlag.

Küpper, Beate; Rees, Jonas; Zick, Andreas (2016): Geflüchtete in der Zerreißprobe - Meinungen über Flüchtlinge in der Mehrheitsbevölkerung. In: Ralf Melzer (Hg.): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016. Bonn: J. H. W. Dietz Nachf. GmbH, S. 83–110.

Landeskriminalamt NRW (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik. Nordrhein-Westfalen 2018. Hg. v. Landeskriminalamt NRW. Düsseldorf.

Landtag NRW (2017): Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV. 16/14450. Online verfügbar unter <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-14450.pdf>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Landtag NRW (2019): Stellungnahme durch den Flüchtlingsrat NRW zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Für eine menschenwürdige und integrative Unterbringung: Kommunen stärken - keine Kasernierung von Geflüchteten". 17/1042.

Lebuhn, Henrik (2016): Gemeinschaftsunterbringung Geflüchteter? Eine falsch gestellte Frage. In: *Luxemburg Online*. Online verfügbar unter <https://www.zeitschrift-luxemburg.de/gemeinschaftsunterbringung-gefluechteter-eine-falsch-gestellte-frage/>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Mansel, Jürgen (2008): Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellung und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 60 (3), S. 551–578.

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12 Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Susanne Pickel, Gerth Picker, Hans-Joachim Lauth und Detlef Jahn (Hg.): *Methoden der vergleichenden politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) (2015): (Digitale) Erfassung polizeilichen Handelns in Nordrhein-Westfalen. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3839 vom 2. September 2015 der Abgeordneten Birgit Rydlewski, Daniel Schwerd und Torsten Sommer PIRATEN. LT-Drs. 16/9681. Hg. v. Landtag NRW.

Oberlies, Dagmar; Leuschner, Fredericke (2017): Ladendiebstahl. Überlegungen zu einem rechts- und kriminalpolitischen angemessenen Umgang. In: *Neue Kriminalpolitik* 29 (2), S. 179–191.

Pfeiffer, Christian; Baier, Dirk; Kliem, Sören (2018): Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer. Unter Mitarbeit von Thomas Mößle, Laura Beckmann und Eberhard Mecklenburg. Hg. v. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention. Zürich.

Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika (2014): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 4. Auflage. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt - auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 32).

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland. Hg. v. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten. Berlin. Online verfügbar unter https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output7.6_Kriminalstatistik.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara; Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Singelstein, Tobias; Voußen, Bettina (2019): Die Rolle von Flüchtlingsunterkünften bei der Kriminalität im Kontext Flucht. Bochum (Arbeitspapier, 5). Online verfügbar unter https://flucht.rub.de/images/arbeitspapiere/Arbeitspapier_5_Flucht_als_Sicherheitsproblem.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Rummel, Marlene (2017): Brisantes Suffix? Zum Gewicht von -ling im Konzept des Flüchtlings: Gießener Elektronische Bibliothek (Sprache, Literatur, Kommunikation - Geschichte und Gegenwart, Nr. 10). Online verfügbar unter http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2017/13049/pdf/SLK_GG_10_Rummel.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Söhn, Janina; Birke, Peter; Bluhm, Felix; Marquardsen, Kai; Prekodravac, Milena; Vogel, Berthold (2017): Erfolgsfaktoren für die Integration von Flüchtlingen. Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Soziologisches Forschungsinstitut an der Universität Göttingen e.V. (SOFI). Göttingen (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB484). Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52352/ssoar-2017-sohn_et_al-Erfolgsfaktoren_fur_die_Integration_von.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2017-sohn_et_al-Erfolgsfaktoren_fur_die_Integration_von.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Steffen, Wiebke (2001): Strukturen der Kriminalität der Nichtdeutschen. In: Jörg-Martin Jehle (Hg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt - Migrationsprobleme. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH (Neue Kriminologische Schriftenreihe, 107), S. 231–262.

Steinwand, Melanie (2010): Kriminalität von Migranten in Deutschland. Eine kritische Betrachtung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Marburg: Tectum Verlag (Reihe: Sozialwissenschaften, 40).

Ullrich, Peter; Tullney, Marco (2012): Die Konstruktion ‚gefährlicher Orte‘. Eine Problematisierung mit Beispielen aus Berlin und Leipzig. In: *sozialraum.de* 4 (2). Online verfügbar unter <https://www.sozialraum.de/die-konstruktion-gefaehrlicher-orte.php>, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Walburg, Christian (2016): Migration und Kriminalität. Aktuelle kriminalstatistische Befunde. Hg. v. Mediendienst Integration (Mediendienst Integration). Online verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Walburg, Christian (2018): Migration und Kultur. Eine Frage der Kultur? In: Dieter Hermann und Andreas Pöge (Hg.): Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 171–184.

Weinbender, Angelina (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2012. Mehr Racial Profiling, weniger aufgeklärte Fälle. In: *Bürgerrechte & Polizei/Cilip* 104, S. 44–52.

Wetzels, Peter; Brettfeld, Katrin; Farren, Diego (2018): Migration und Kriminalität. Evidenzen, offene Fragen sowie künftige Herausforderungen für die Kriminologie. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 101 (2), S. 85–111.

Wetzels, Peter; Pfeiffer, Christian (1995): Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Forschungsbericht, 37). Online verfügbar unter https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_37.pdf, zuletzt geprüft am 09.06.2020.

Anhang: Glossar für die genannten Straftaten in den Abbildungen

Verweis	Delikt	StGB	PKS-Schlüssel (Stand Richtlinien 2017)
01	Diebstahl	§ 242	
01	Einfacher Diebstahl aus Kiosken, Verkaufsräumen etc. und Ladendiebstahl	§ 242	325000 bis 335000
01	Sonstiger einfacher Diebstahl	§ 242	300010 bis 300100 u. 300400 bis 305000 u. 305000 bis 311000 u. 345000 bis 350000 u. 371000 bis 390000
01	Einfacher Taschendiebstahl	§ 242	390000 u. 390500
01	Einfacher Diebstahl aus Hotels, Gaststätten und Kantinen	§ 242	316000 bis 325000
02	Besonders schwerer Fall des Diebstahls	§ 243	
02	Einfacher Diebstahl aus KFZ	§ 243 Abs. 1 S. 1	350000 und 371000
01/02	Einfacher Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds, Krafträdern, Fahrrädern	§ 242 § 243 Abs. 1 S. 2	300110 bis 300400
02	Einfacher Diebstahl aus Dienst-, Büro- und Lagerräumen u.ä.	§ 243 Abs. 1 S. 1	311000 bis 316000
03	Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl	§ 244	
03	Einfacher Diebstahl aus Wohnungen und Kellerräumen	§ 244 Abs. 1 S. 3; Abs. 3	335000 bis 345000
04	Erschleichen von Leistungen	§ 265a	515079
04	Beförderungserschleichung	§ 265a Abs. 1	515001
05	Urkundenfälschung	§ 267	540001 u. 540003 bis 541000
06	Mittelbare Falschbeurkundung	§ 271	540002
07	Betrug	§ 263	
07	Weitere Betrugsarten	§ 263	517600 und 517900 bis 520000

07	Warenbetrug und Warenkreditbetrug	§ 263 Abs. 1	510000 bis 513000
07	Sozialleistungsbetrug	§ 263 Abs. 1	517800
08	Unterschlagung	§ 246	
08	Veruntreuungen und Unterschlagungen	§ 246	520000 bis 540000
09	Computerbetrug	§ 263a	
09	Computerbetrug (mittels unbarer Zahlungsmittel)	§ 263a Abs. 1	516000 bis 517000 u. 517500 bis 517600
10	Versicherungsmisbrauch	§ 265	
07/10	Leistungsbetrug und Versicherungsmisbrauch	§ 263 Abs. 1 § 265	517700 u. 517100 bis 517500
11	Geldfälschung	§ 146	
12	Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln	§ 152	
13	Insolvenzstraftaten	§§ 283 a-d	
11/12/13	Geldfälschung, Fälschung von unbaren Zahlungsmitteln und Insolvenzstraftaten	§ 146 § 152 § 283 a-d	541000 bis 600000
14	Kapitalanlagebetrug	§ 264a	
14	Kapital- und Anlagebetrug	§ 264a	513000 bis 515000
15	Körperverletzung	§ 223	
15	Einfache Körperverletzung	§ 223	224000
16	Gefährliche Körperverletzung	§ 224	222010 u. 222110
17	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229	225000
18	Misshandlung von Schutzbefohlenen	§ 225	
18	Misshandlung von Jugendlichen und Kindern	§ 225	223001 u. 223100
19	Beteiligung an einer Schlägerei	§ 231	
19	Beteiligung an einer Schlägerei ohne Todesfolge	§ 231	222030 u. 222130
20	Schwere Körperverletzung	§ 226	2220120 u. 222120 u. 222040
21	Körperverletzung mit Todesfolge	§ 227	221000 bis 222000

22	Sexueller Missbrauch Widerstands-unfähiger	§ 179 (weggefallen)	111400 u. 134000
24	Sexueller Übergriff Widerstands-unfähiger	§ 177 Abs. 2 S.1-2; 3; 4	111400 u. 134000
23	Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	§ 176	131000 bis 132000 u. 133000
24	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 177	
24	(Sonstige) sexuelle Nötigung	§ 177 Abs. 1, 5	112000
24	Vergewaltigung (überfallartig)	§ 177	111200 u. 111300
24	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter)	§ 177	111100
25	Exhibitionistische Handlungen	§ 183	
26	Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 183a	
25/26	Exhibitionismus und Erregung öffentlichen Ärgernisses	§ 183 § 183a	132000 bis 133000
27	Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und jugendpornografischer Schriften	§ 184a § 184b	143200 bis 200000
28	Ausübung der verbotenen Prostitution	§ 184f	140010
29	Jugendgefährdende Prostitution	§ 184g	140020
28/29	Delikte im Bereich der Prostitution und Zuhälterei	§ 184f § 184g	140000 bis 143000
30	Sexuelle Belästigung	§ 184i	114000
31	Verbreitung pornografischer Schriften	§ 184	143000 bis 143200
32	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen pp., unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	§§ 174, 174a-c	113000 bis 114000
	Straftaten im Bereich des BtMG	BtMG §§ 29, 29a, 30, 30a, 30b	
33	Konsumnah: Cannabis	BtMG § 29	731800

34	Handel: Cannabis	BtMG § 29a Abs. 2	732810 u. 732820 u. 733800
33	Konsumnah: Kokain, Amphetamin, Heroin und sonstige BtM	BtMG § 29	731202 u. 731601 u. 731602 u. 731100 u. 731900
35	Sonstige Delikte: Cannabis	BtMG §§ 30, 30a, 30b	734818 u. 734828 u. 734848
35	Sonstige Delikte: Kokain, Amphetamin; Heroin und sonstige BtM	BtMG §§ 30, 30a, 30b	734812 u. 734822 u. 734842 u. 734816 u. 734826 u. 734846 u. 734811 u. 734821 u. 734841 u. 734819 u. 734829 u. 734849